This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

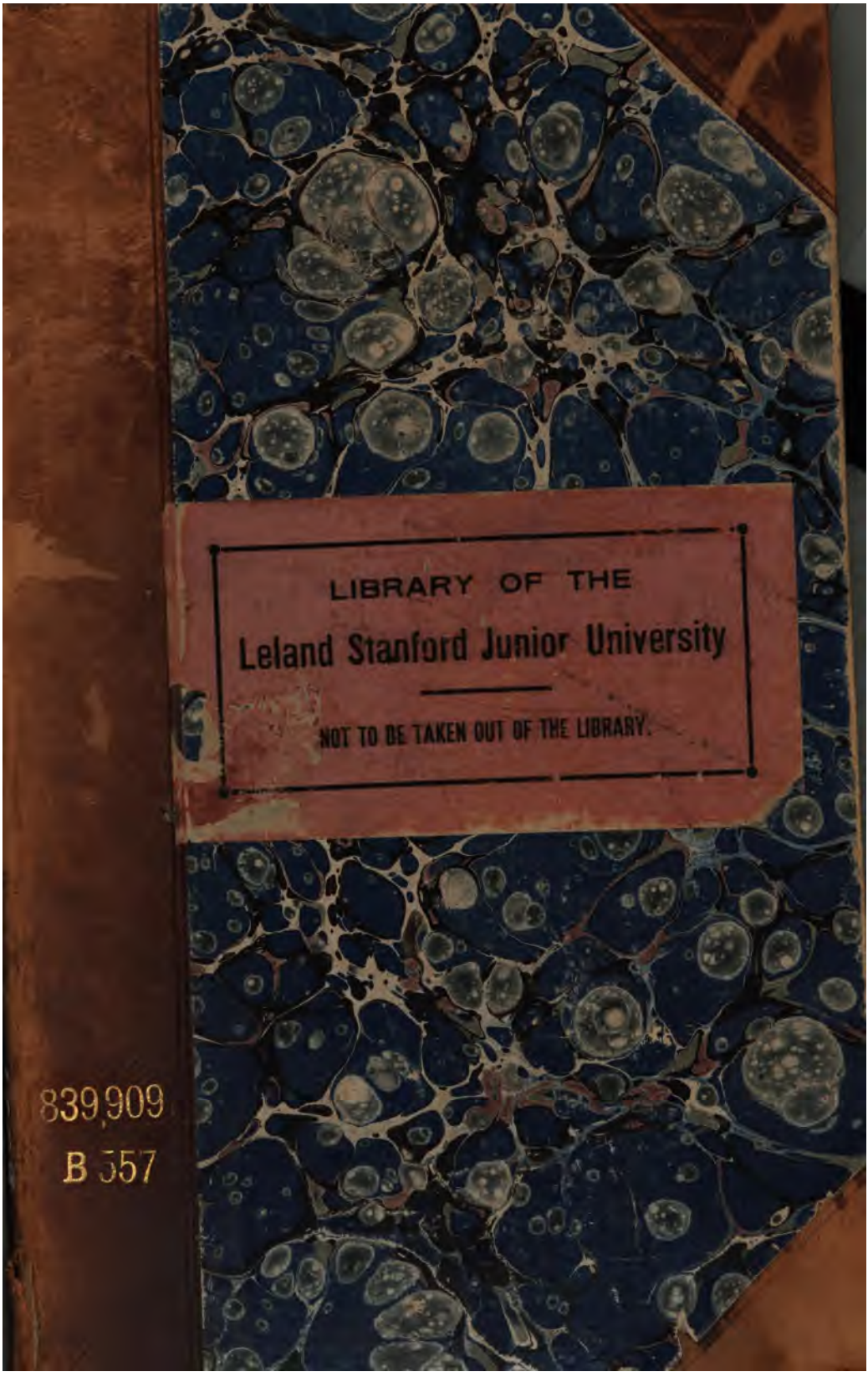
LIBRARY OF THE
Leland Stanford Junior University
NOT TO BE TAKEN OUT OF THE LIBRARY.
839,909
B 557

8 39,909
B 557

Ueber das

Leben des Ulfilas

und die

Bekehrung der Gothen

zum Christenthum

von

Dr. W. Bessell,
Privatdocent zu Göttingen.

Göttingen,
Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.
1860.

A95715

Die authentischen Nachrichten über das Leben des Ulfilas sind von Herrn Prof. Waitz in einer pariser Handschrift (Supplement. latin. Nr. 594) entdeckt. Jene Handschrift ist das Autographon [1]) eines uns sonst unbekannten arianischen Bischofs Maximinus, der in längern, den Streit zwischen Athanasianern und Arianern betreffenden, Auseinandersetzungen das Schreiben eines Auxentius [2]), Bischofs von Dorostorum und Schülers des Ulfilas, über Lehre und Leben des letzteren angeführt hat, und getrennt von diesem, am Schluß seiner Handschrift, noch einmal von einem Ereignisse aus dem Leben des Ulfilas spricht. Beide Stücke sind von Hrn. Prof. Waitz herausgegeben und erläutert. Eine vollständige Copie der übrigen Handschrift wurde ihm erst später von Paris aus nachgeschickt, und er hatte die Güte mir dieselbe zur Benutzung zu überlassen, als ich ihm mittheilte, daß ich bezüglich der Zeitbestimmung, wie er sie in den Erläuterungen des herausgegebenen Abschnitts gegeben, eine von der seinen abweichende Ansicht gefaßt hätte.

Der Inhalt dieser Copie lieferte leider nichts direct in die Frage einschlagendes Neues, da gerade die Stelle, wo Ulfilas allerdings noch einmal erwähnt war, so zerstört ist, daß an die

---

1) G. Waitz: Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila, Hannover 1840. S. 28.

2) a. a. O. S. 33 f.

Herstellung des Gedankenganges daselbst nicht mehr zu denken ist. Doch war mir die Einsicht in jene Copie insofern von Wichtigkeit [1]), als es an einigen Stellen nicht ohne Bedeutung ist zu wissen, in welcher Art die Ulfilas betreffenden, von Waitz schon edirten Nachrichten in der vorliegenden Schrift angeführt sind, und besonders, indem wir über die uns wichtigen letzten Worte des Ganzen [2]) in so fern uns klar werden, daß man sie nur für eine abgerissene Notiz halten kann, welche die Schlußbemerkung eines vorangehenden längeren Schreibens erläutern soll; im Gegensatz zu der Ansicht von Waitz [3]), der sie zwar als ohne rechten Zusammenhang mit dem unmittelbar vorhergehenden, aber doch als sehr genau mit früheren Stücken zusammenhängend auffaßt.

Folgendes möge zur Feststellung des Gesagten genügen.

Die Handschrift selbst steht am Rande eines Codex, dessen eigentlicher Text Schriften des Hilarius, die zwei ersten Bücher des Ambrosius de fide und die Acta des Concils zu Aquileja (381) enthält. Die Randschrift zerfällt in zwei Stücke auf f. 276—289' und f. 314—327.

Das erste Stück enthält auf f. 276—281 gleichfalls den Anfang der Acten des aquilejer Concils [4]), denen Maximin hier und da einige Bemerkungen (9 an Zahl) eingeschoben hat, die meistens die Absicht haben, nachzuweisen, wie unrecht Ambrosius dem Palladius gegenüber auf dem Concile verfahren sei. Sonst ist der Inhalt ohne Interesse, da der Schreiber eben nichts weiter benutzt hat, als die Acten, wie sie auch uns vorliegen, und er selbst nichts ursprünglich Neues hinzugiebt als seine Betrachtungen. Nur einmal f. 277'—279 citirt er ein längeres Stück aus dem Anfang von Cypriani advers. Demetrianum um daran aus-

---

1) Die Publication der Copie ist erst rathsam, wenn letztere vorher noch einmal mit dem Manuscripte selbst sorgfältig verglichen ist.

2) Unde et cum sancto Hulfila etc. s. Waitz a. a. O. S. 23.

3) a. a. O. S. 25 f.

4) Vergl. Concil T. III. Paris. 1644. S. 387—391.

zuführen, daß schon vor Arius die richtige Ansicht unum solum verum deum esse ausgesprochen sei.

Dies Citat ist aber zweier sich darin vorfindender Einschiebsel wegen zu berücksichtigen. Das erstere lautet: quod vos facere estis conati und steht nach einigen Vorwürfen, die dem Demetrian gemacht werden. Das zweite lautet dem ähnlich: quod et tu o Ambrosi fecisse conprobaris, quod etiam vastationem barbarae incursionis n[obis] aplicant. Demetrian hatte den Christen das damalige Unglück des Reiches zur Last legen wollen, wie Ambrosius am Schluß seines zweiten Buchs de fide das Unglück des Gothenkrieges den Häretikern.

Auch darf ich eines hernach möglichen Einwurfs wegen nicht übergehen, daß es in der neunten Bemerkung des Verfassers, nach den in den Concilsacten befindlichen Worten des Palladius: secundum jussionem egeritis, sed in praejudicium futuri concilii [1]) weiter heißt: Maximinus episcopus interpretans dicit. Apparet [2]) et in hoc loco ridiculum potius ex ejus responsis id est sancti Palladii confecisse. Potuit sane dicere, quia in pleno concilio vobis responderet, nunc autem in praejudicium concilii pleni respondere non deberet. Es bezieht sich darauf, daß sowohl Palladius als Secundianus, durch welche allein die häretische Partei auf dem Concil vertreten war, sich beschweren, es würde nicht das protocollirt, was sie sagten [3]), wie denn auch Maximinus in einer vorhergehenden Bemerkung geäußert hatte: et his apparet, quomodo pro sua voluntate scripserunt, quod eos libuit.

Auf f. 281' verläßt der Verfasser die Acten des Concils mit den Worten, welche beweisen [4]), daß wir hier ein Autographon des Bischofs Maximin vor uns haben: et reliqua; quae

---

1) cf. Act. conc. Aquil. p. 390.

2) Als Subject ist etwa der exceptor zu ergänzen.

3) cf. Act. conc. Aquil. p. 399.

4) Vrgl. Waitz. a. a. O. S. 29.

si quis vult legere sequentium (?), que abrupte et stulte prosecuti sunt, legat intus (?) in plenario et in hoc ipso corpore et inveniet, quod rectum est, sanctum Palladium prosecutum f(uisse) . . . t [1]).

Es folgt dann eine eigene Auseinanderſetzung des Verfaſſers über die arianiſchen Streitfragen. Wichtig iſt darin, daß gleich die erſten Worte: „Hi ideo paria de filio exigebant“ an eine hernach anzuführende Stelle des zweiten Stücks erinnern. Darauf iſt von der Häreſie der Gegner die Rede, sicut ipse eorum libellus perfide testatur. Es iſt des Ambroſius de fide gemeint. Das Folgende iſt der Lücken wegen unverſtändlich. Es ſcheint darin hauptſächlich eine Auseinanderſetzung über ingenitum geſtanden zu haben. Gegen den Schluß des Lückenhaften lieſt man: subtraxerant solum ingenitum, dann nach dem Schluß: —— utique ingenitus dicitur. Ut autem percenseam ipsa verba, sicut indicat textus: Credo in unum etc. Das hierauf folgende Glaubensbekenntniß ſpricht nur vom Vater, und es iſt daſſelbe, welches im zweiten Stück ſich vorfindet, wo man es als das von Palladius vertheidigte, nach dem Briefe des Arius modificirte, erkennt. Die Bemerkungen, die Maximin dazu giebt, beſagen, daß alle die im Bekenntniß angeführten Eigenſchaften ſich nur auf den ingenitus beziehen. Den Schluß macht, daß zwar auch der Sohn pastor bonus et deus bonus ſei, aber nicht ingenitus bonus.

Auf f. 282. beginnt dann das von Waitz [2]) Edirte mit den Worten: Hoc secundum divinum magisterium Arii etc. Der Inhalt deſſelben iſt weſentlich ein Schreiben des Aurentius Biſchofs von Doroſtorum über den verſtorbenen Ulfilas [3]), welches Maximin ſeinen Randbemerkungen eingeſchaltet hat. An dies ſchließt ſich eine von 286′—289′ reichende Auseinanderſetzung der Worte proprio judicio damnati, die ſich im Schreiben des Auren-

---

1) Die mir vorliegende Copie lieſt: secernet (?).

2) a. a. O. S. 10 ff.

3) vergl. Waitz a. a. O. S. 33.

tius vorfanden, und dort auf Ulfilas und ſeine Partei, hier aber ſeltſamer Weiſe auf die Katholiken bezogen werden, und zwar 1.: Weil ſie ſich in Aquileja ungebührlich betragen und ſo ſich ſelbſt verurtheilt hätten. 2.: Nach dem Satze des Apoſtels: Hereticum hominem post unam correptionem vel secundam devita sciens quia perversus est, qui ejusmodi est et delinquet, cum suo proprio judicio damnatur. 3.: Nach dem Satze: locum fodit et refodit eum et incidit in foveam, quam operatus est.

Zwiſchen 2. und 3., zwiſchen denen wir der Lücken wegen den Uebergang nicht genauer beſtimmen können, lieſt man: — dat supradictum — — — — — sancto Ul[filae] — — quin ingressus in civitatem Constantinopolitanam de recogitato deputati cocilii, ne arguerentur miseri (sic) miserabiliores — — — — — (ſcheint mehr als eine Zeile zu fehlen) [1]) audivi miseros fratres — — — — et ibant ut, cogitarent de concilii — — — (keine ganze Zeile) — — inperatore, quod Gratianus imperator —. Bald darauf iſt von Ambroſius und „den Uebrigen" die Rede, dann von einer epistula data ad Gratianum. Worte, wie auferendas postulaverunt oder eclesias auferendas cristianis, laſſen darauf ſchließen, daß hier der Brief des aquilejer Concils an Gratian, den man am Schluß der Acten angefügt findet, gemeint iſt. Es ſteht das vielleicht mit obigem 3. im Zuſammenhang, indem daſelbſt das Ausſchließen von der Kirche mit dem Graben der Grube verglichen wird; weil die Athanaſianer in Wahrheit ſich ſelbſt von der Kirche ausſchlößen, indem ſie den wahren Chriſten, den Arianern, die Kirchen verböten. Letztere, ſo wird weitläufiger ausgeführt, dürften dagegen weder irgend eine Weihe noch irgend eine kirchliche Handlung der Athanaſianer als gültig anerkennen. In welchem Zuſammenhange aber Ulfilas und die geſperrt gedruckten Worte, welche dem ſchon bekannten [2]) Schreiben des Auxentius ent-

[1]) Nach einigen Stellen der Copie zu urtheilen ſcheint in ihr die Länge der im Manuſcript befindlichen Lücken nicht überall genau angegeben zu ſein.

[2]) Vrgl. Waitz a. a. O. S.

nommen sind, angeführt wurden, ist in keiner Weise mehr erkennbar.

f. 289' ist völlig unlesbar, und folgt dann eine Unterbrechung der Handschrift bis f. 314.

Das zweite Stück von f. 314—327 ist bis auf ein Anhängsel am Schluß ein einziges zusammenhängendes Schreiben eines eusebianischen Arianers [1]) an Ambrosius, Bischof von Mailand, gerichtet.

Der Hauptgedanke desselben ist, die Gründe, weshalb das Concil von Aquileja nicht anerkannt werden könne, darzuthun, und die eigentliche Streitfrage, welche auf einem Concil zu verhandeln wäre, bestimmter hinzustellen. Es wird deshalb zum Schluß ein neues und zwar zu Rom zu veranstaltendes Concil verlangt [2]). Der Verfasser hält aber daran fest, daß seine Partei nicht mit der arianischen zu verwechseln sei [3]), ähnlich wie Palladius und Secundianus auch in den Acten den Arius zurückweisen [4]). Daher beginnt das Schreiben mit Citaten aus des Ambrosius Schrift de fide [5]), wo letzterer unter Andern sagt: itaque nunc in plures divisere formas, alii Eunomium, vel Aetium, alii Palladium vel Demofilum adque Auxentium vel perfidiae ejus hereses secuntur, alii diversos. Dem werden durch den einfachen Uebergang „Palladius dixit" Worte des Palladius entgegengesetzt, welche unmittelbar von letzterem in Bezug auf die angeführten Worte des Ambrosius geschrieben sind. Diese Einleitung zieht sich bis gegen den Schluß von f. 315. Was aber

---

1) Gewöhnlich Semiarianer genannt.

2) Dies schließliche Verlangen ist von Waitz a. a. O. S. 22 f. mitgetheilt.

3) Darauf beziehen sich die auf f. 315.' stehenden Worte: quos Arrianos dixisti und ähnlich f. 316.'

4) Act. Conc. Aqu. in Concil. T. III. p. 390. Palladius dixit: Arium nec vidi, nec scio, qui sit. u. p. 404. Secundianus dixit: Qui fuerit Arius, ignoro, quod dixerit, nescio.

5) Ambr. de fide l. I. c. 3. und 4.

vor Allem ihre Zusammengehörigkeit mit der nachfolgenden Schrift beweist, ist die Schlußwendung des ganzen Schreibens [1]): Et quamvis Auxenti ita meministi, ut non indicares, de quo dixeris, utrum de superstite, id est Dorostorensi, an de Mediolanensi, qui sine successore decessit, tamen scito tam — — (Lücke von zwei Zeilen) — Palladium Ratiarensem, Auxentium inter ceteros consortes, sancto et omni reverentia digno ac fidelissimo doctori Demofilo ubicumque examen haberi placuerit, Deo omnipotente per unigenitum suum Ihesum dominum auxilium ferente, glorioso ac salutari certamini non defuturos. Für Auxentius von Mailand, der im Jahre 374 starb, scheint er nicht einstehen zu wollen, oder sei's, daß jener als schon todt bei dem zu erwartenden Kampfe nicht mehr in Frage kommen kann. Auxentius von Dorostorum gehörte zur Palladischen Partei, und werden wir sehen, daß er eine wichtige Stütze derselben war. Das obige Citat aus Ambrosius erklärte sich nun allerdings nicht darüber, welcher Auxentius daselbst gemeint sei. Daß aber am Schluß des Schreibens so ohne Weiteres auf jenes am Anfang stehende Citat Bezug genommen wird, beweist zur Genüge, daß die beginnenden Citate wesentlich sind für das Ganze.

Man könnte nämlich der Ansicht sein, daß f. 315' oder 316, wo wir der vielfachen Lücken wegen den Zusammenhang nicht vollständig verfolgen können, möglicherweise die Deduction der ersten Seiten abgebrochen und dort erst das arianische Schreiben, das aquilejer Concil betreffend, ähnlich wie im ersten Stück das des Auxentius eingeführt würde. Ist das nun des betrachteten Anfangs und Schlusses wegen nicht wohl möglich, so muß ich auch noch geltend machen, daß schon vor den erwähnten Lücken am Schluß von f. 315 der Uebergang zur Darstellung des aquilejer Concils gemacht wird, daß man zwischen den Lücken der folgenden Seiten hier und da doch den Bezug auf das Concil erkennt, und zwar ins Besondere auf jene Privatversammlung, aus

---

[1]) Vrgl. Waitz a. a. O. S. 23.

welcher Ambrosius plötzlich, wie ihm f. 317 vorgeworfen wird, durch das Herbeiziehen von Protocollführern ein öffentliches Concil [1]) machte. Gerade deshalb scheinen mir jene Lücken sehr bedauernswerth zu sein, weil uns durch sie die Darstellung der Privatversammlung, die in den Acten selbstverständlich sich nicht findet, verloren gegangen ist, obgleich wir im großen Ganzen erkennen können, daß auch die dortige Disputation sich, ebenso wie die des Concils, um den Brief des Arius dreht, den Ambrosius von Palladius und Secundianus verdammt wissen will, auf dessen Besprechung sich aber jene beiden eben deshalb nicht einlassen wollen, weil sie die Berechtigung dieser Forderung nicht anerkennen.

Die Darstellung des Concils im arianischen Schreiben hat aber dadurch besonders Interesse, weil sie keine Rücksicht auf die katholischen Acten nimmt, demnach ein Bericht ist, wie er nur von Palladius und Secundianus ausgehen konnte. Hier und da giebt sie daher nähern Aufschluß als die Acten selbst.

Nach dem Schluß dieser Darstellung folgen einige Vorwürfe, die dem Ambrosius über sein Verhalten gegen den römischen Bischof Damasus gemacht werden. Des letzteren Prärogative hätte von Ambrosius nicht anerkannt werden dürfen. Die einzelnen Puncte, die dabei geltend gemacht werden, stehen zum Theil mit dem aquilejer Concil im engen Zusammenhang, zum Theil beziehen sie sich auf einen Fall, der eben während des Concils zum Eclat kam. Darauf folgt eine allgemeinere Vertheidigung des eigenen Glaubens, indem ein Hauptcapitel aus Ambros. de fide lib. I. c. 2. de uno deo im Einzelnen angegriffen wird. Es ist aber wichtig, daß schon innerhalb der vorhergehenden Nachrichten über das Concil (f. 319′) auf diese Auseinandersetzung hingewiesen wird mit den Worten: praesertim cum tu ipse in hoc eodem libro, sicuti in loco suo ostendetur, similitudinem operum prin-

---

1) Man vergleiche den Bezug, den Ambrosius ganz im Beginn der Acten auf vorangegangene Disputationen nimmt.

cipaliter factorum et — — —. Wenn nun auch f. 319′ sehr lückenhaft ist, so daß man nur noch erkennt, daß daselbst noch mehr von einer Schrift des Ambrosius die Rede war, so muß man doch auf die daselbst gegebene Ankündigung die hernach wirklich folgende Auseinandersetzung über das cap. de uno deo im De fide beziehen, weil, wie hier von der similitudo operum, so dort unter Andern auch davon gehandelt wird, daß patrem et filium non esse cooperarios, wie das erwähnte Capitel des Ambrosius sebst mehrfach von der unitas operationis spricht. Beide Theile der Schrift stehen also im ursprünglichen Zusammenhange.

Auf diese gegen des Ambrosius Schrift gerichteten Auseinandersetzungen folgt die schließliche schon erwähnte Forderung eines Concils mit den den Uebergang bildenden Worten: sed ne audeam vobis haec paucis testimoniis in destructionem vestrae adserere professionis; certe etc.

Für den Verfasser dieses Schreibens halte ich Palladius selbst. Folgende Stellen sind dafür maaßgebend.

Auf f. 317 heißt es: Tu cum omni conspiratione tua ad singulas professiones, sicut ipse filius dei Jhesus Christus dominus noster et vestram ejusmodi vocem audivit et hanc scriptionem videt et inter perfidos et fideles judicavit, anathema magna [1]) cum vociferatione subclamasti. Vergleichen wir damit f. 286′ [2]): sed et magna cum vociferatione, ut exposuit supradictus Palladius, per singula verba fidei anathema subclamaverunt; so kann man nicht etwa der Ansicht sein, daß beiden Stücken eine Auseinandersetzung des Palladius über den Gang des aquilejer Concils erst gemeinsam zu Grunde liege, da die Worte et hanc scriptionem videt verlangen, daß das im zweiten Stück Vorliegende etwas Ursprüngliches ist, sonst mußte die Berufung in einer ganz andern Form gemacht werden.

Dazu kommt, wenn dieses zweite Stück unserer Handschrift

---

1) Die Copie lies't: anathemam agnina (sic).

2) s. Waitz a. a. O. S. 21.

nicht das Schreiben des Palladius selbst ist, so muß ein solches von ihm als eine Darstellung des aquilejer Concils doch noch existirt haben. Desgleichen hätte Palladius dann aber auch gegen des Ambrosius de fide geschrieben; denn die Worte, die auf f. 314' und 315 unter seinem Namen angegeben werden, sind von ihm unmittelbar gegen das vorhergehende Citat aus des Ambrosius Werk gerichtet, in welchem der letztere ihn sammt Demophilus und Auxentius des Arianismus beschuldigt. Wenn es ferner in dieser Erwiderung heißt f. 315: quid vero etiam personas christianas temerarius laceras, quarum congressionem fugis ignabus? und hernach: quibus et respondere promittis et videri non optas etc.; so sind diese Worte nur verständlich, wenn sie nach dem Concil von Aquileja geschrieben sind; denn erst da hatte es sich gezeigt, daß Ambrosius ein wirkliches Concil gar nicht wollte. In angulo, in latebris, inter tuos, heißt es, hast du das große Wort, in planis, in publico, aput emulos hütest du dich aufzutreten. Ein Bezug, der am Schluß von f. 315 noch einmal ausgesprochen wird.

Wir müßten also zwei Schriften des Palladius annehmen. Eine gegen des Ambrosius de fide, eine über das aquilejer Concil, beide nach dem Concil geschrieben. Das uns vorliegende Schreiben kann aber nur kurze Zeit nach demselben Concil verfaßt sein. Erstens schon des Interesses wegen, und zweitens, weil anders die Nichtbenutzung der Concilsacten ganz unerklärlich wäre. Ein so bedeutungsvolles Schreiben, wie das vorliegende jedenfalls nach der Absicht des Verfassers, der, mochte er sein, wer er wollte, immer zu den Notabilitäten der Arianer gehören und zu einer solchen Aufforderung des Ambrosius Beruf haben mußte, sein soll, durfte gar nicht eine so unverzeihliche Flüchtigkeit begehen, das wichtigste und einzige von der Gegenpartei anerkannte Document unberücksichtigt zu lassen, und somit in Fehler zu verfallen, die die Gegner ihm vorzuwerfen berechtigt waren [1]). Unser

---

1) Die Hauptpuncte sind, daß nach dem arianischen Schreiben an zwei

Schreiben muß demnach zwiſchen dem Concil von Aquileja ſelbſt und der Publication der Acten verfaßt ſein. Zwei Schriften des Palladius nun aber noch als Vorläufer und ebenfalls aus der Zeit nach dem Concile anzunehmen, wird doch zu künſtlich. Es bleibt nur übrig, daß Palladius jene Widerlegung des de fide mit der Darlegung des Verlaufs des Concils verbunden hat, und derartig characteriſirt ſich eben die vorliegende Schrift, die wir unmöglich für einen Auszug halten können, in ihrem gleichmäßigen erregten Tone und ſtets lebendiger Anrede an Ambroſius von dem erſten Worte des Palladius an bis zum letzten.

Weitere Spuren möchte ich darin erkennen, daß es f. 315 heißt: concilii, quod tamen per te non esse inpletum fraudulenter sicut [1]) litterae inperiales testantur —. Dieſer Brief iſt auf dem Concile verleſen [2]). Auf Bitte des Ambroſius, hieß es unter anderen darin, habe der Kaiſer viele vom Kommen dispenſirt. Es wirft ihm daher Palladius ſelbſt den Acten zufolge vor [3]): Vestro studio factum est, sicut dictat lectio sacra a vobis prolata, ut non esset generale et plenum concilium, und weiterhin [4]), sed

Stellen, (f. 316′ u. 321′), wo auf die Anzahl gerade Werth gelegt wird, nur 12 bis 13 Biſchöfe auf dem Concil geweſen ſein ſollen, daß nach den Acten aber 22 dort waren; und wenn man auch weniger darauf geben will, daß das Schreiben die einzelnen verhandelten Streitpuncte in anderer Reihefolge als das Concilprotocoll giebt, ſo iſt doch entſcheidend, daß nach dem erſtern auch über das invisibilem esse verhandelt ſein ſoll, von dem die Acten nichts wiſſen, und von dem auf dem Concil in der That auch nichts vorkommen konnte, da man ſich an den Brief des Arius (cf. Epiph. advers. haer. l. II. T. II. haer. 69 c. 7. Oxon. 1622 p. 732) hielt, der jenen Ausdruck oder dem Aehnliches nicht enthält. Den Auseinanderſetzungen des Schreibens liegt aber ſtatt des ariusſchen Briefes ein auf f. 317 vorangeſtelltes Bekenntniß zu Grunde, das dem ariusſchen Briefe nachgebildet iſt, und welches von dem invisibilem esse allerdings ſpricht. Wörtliche Uebereinſtimmungen zwiſchen den Acten und unſerer Schrift finden nur ſtatt bei Bibelſtellen, die Palladius auf dem Concile vorbringt.

1) Copie: licet.

2) cf. Act. C. Aquil. p. 388.

3) ibid.

4) ibid. p. 389.

ne venirent (episcopi), tua petitio fecit: sub specie falsae voluntatis hoc impetrasti. Eben ſo unmittelbar, wie f. 315 auf den verleſenen kaiſerlichen Brief, bezieht ſich unſere Schrift f. 322 auf drei im Concil verleſene Briefe des Damaſus. An keiner der beiden Stellen characteriſirt ſich die Darſtellung als auf einen andern Bericht beruhend, ſondern als auf dem unmittelbar ſelbſt Erlebten. Beſonders trifft das aber die Auseinanderſetzung über das Verhalten des Ambroſius zur Zeit des Concils gegen einen gewiſſen Leontius von Salona auf f. 322′, bezüglich deſſen es einmal heißt: sicuti id tempore conspirationis vestrae apud Aquilejam (?) idem (Leontius) cum spe etiam aput vos reparationis illo advenisset, publicis auribus intimasse cognoscitur.

Endlich mache ich auf die in f. 320′ ſich findenden Angaben über das Leben des Palladius und Secundianus aufmerkſam, in den Worten [1]): Quorum longevus idemque quantum humanae conscientiae interest inreprehensibilis episcopatus lascivos sordidosque tuos excederet annos. Nam unus eorum post undecim annos presbyterii triginta quoque annorum tunc cognoscebatur episcopus, sicuti etiam et quae non latebat opinio, et ipsa aetas tam annosam ejusmodi testabatur functionem; sed et lectorum et ministrorum a vobis pro moribus vestris institutorum, qui et canitiem execrandam et senectutem ejus abominabilem vobis cum voluntate audientibus vociferabantur [2]), indicabat impiaetas. Alter ab adulescentia clericus adque per singulos gradus ad episcopatum . . . . Eine Darſtellung, wie ſie zu erwarten ſteht, wenn einer der beiden auch der Schreiber dieſer Worte iſt. Ein Dritter würde die beiden Verfolgten ſchwerlich ſo beſcheiden gelobt und das Thatſächliche aus ihrem klerikalen Leben nur ſo äußerlich dargeſtellt haben.

Gegen dieſe Anſicht vom Verfaſſer ſpricht das Eine, daß von Palladius überall in der Schrift in der dritten Perſon die Rede

---

1) Vrgl. zum Theil Waitz a. a. O. S. 22.

2) Die Copie: vociferabatur.

iſt, und ſtets in ganz unverfänglicher Weiſe, nirgends derartig, wie etwa auch Ambroſius einmal in ſeinem Schreiben an den Kaiſer ſagt [1]): Non tanti est Ambrosius, ut propter se dejiciat sacerdotium, ſondern im einfachſten Style der Darſtellung. Dennoch glaube ich, daß dieſe Art und Weiſe ſich auch bei unſerer Auffaſſung genügend erklärt. Denn faſſen wir einmal den Palladius als Urheber unſerer Schrift, ſo war die letztere unmöglich ein Privatbrief, ſondern wenn nicht officieller ſo doch allgemeinerer Bedeutung [2]), in welcher eine objectivere Darſtellungsform ſehr wohl am Platze war. Nothwendig aber wurde dieſe Form, wenn Palladius in ſeinem und ſeines Collegen Secundianus Namen zugleich ſchrieb; denn der ganze Inhalt der Schrift hat gleichmäßigen Bezug auf beide; und am Schluß unſerer Erörterungen werden wir ſogar ſehen, daß eine Angabe des erſteren Stücks aller Wahrſcheinlichkeit nach dieſes Verhältniß direct bezeichnet.

Dennoch ſcheint mir, daß wir wenigſtens für zwei Stellen uns nach einer andern Erklärung umſehen müſſen, die ich noch in der Form ſuche, in der das Schreiben durch die Abſchrift des Maximinus uns vorliegt. Es iſt doch wohl undenkbar, daß der an Ambroſius gerichtete Brief wirklich begann: Ambrosius: „Nunc quoniam etc.—“ und dann unvermittelt daranſchließend fortfährt: Palladius dixit: —, eben ſo wie nach dem zweiten Citat aus Ambroſius, deſſen Anfang leider zerſtückelt iſt. Es muß hier nicht bloß vom Maximin die ihm für ſeinen Privatgebrauch überflüſſig erſcheinende Anrede ausgelaſſen ſein, er hat offenbar ſich auch begnügt ſtatt der eigentlichen Einführung der jedesmaligen Rede einfach Ambroſius und Palladius davor zu ſetzen.

---

1) Ambros. ep. 21. ed. patr. IV. saec. Tar. 1842. Ambr. T. VII. p. 337.

2) Dadurch erklären ſich auch die Worte Auxentium qui sine successore decessit, da doch Ambroſius ſelbſt der längſt eingeſetzte Nachfolger war, der aber den angeführten Worten nach von dem Arianer nicht anerkannt wurde. Vrgl. die oben S. 5 erwähnte Nichtanerkennung des Amtes eines Athanaſianers beim Maximin.

Auch hier und da in Verlauf der Schrift scheint er Aehnliches gethan zu haben. So wenn er einfach den Uebergang zu neuen auf dem Concil verhandelten Fragen macht: rursus, si filius immorthalis deus; (f. 318′) oder rursus, si aequalis patri filius (f. 319), wo ursprünglich gewiß ein vollständiger Satz gestanden hat [1])

Wir dürfen hier auch wohl geltend machen, daß Maximin im ersten Stücke mehrfach Wendungen aus dem zweiten entnommen hatte, letzteres also nicht bloß für die oben aus demselben citirten den Palladius selbst erwähnenden Worte seine Quelle war, daß wir aber nirgends eine Spur finden von einer andern Schrift des Palladius außer der citirten von uns auf's zweite Stück bezogenen. Es muß das aber um so mehr in Anschlag gebracht werden, als eine noch eingehendere Schilderung des aquilejer Concils von Seiten des Palladius, als die im zweiten Stück der Handschrift gegebene, dem Maximin noch Näheres hätte an die Hand geben müssen bei seinen Gegenbemerkungen gegen die als unvollständig gescholtenen Acten jenes Concils. So heißt es aber f. 281′, wie schon erwähnt, Hi ideo paria de filio exigebant. und f. 317′ statim paria de filio exigenda duxisti. Auf f. 281′ beruft er sich auf des Ambrosius Schrift, darin stände tres esse irresolutos. Es steht aber nicht dort, sondern das zweite Stück interpretirt die Schrift des Ambrosius durch jenen Ausdruck. Auf f. 282. folgt nach den Worten: ut autem percenseam ipsa verba, sicut indicat textus das Bekenntniß des Palladius, so wie es auf f. 317 steht, und zwar genau nur soweit, als es dort angegeben ist. Das Citat aus Cyprians advers. Demetrianum ist offenbar angeregt dadurch, daß das zweite Stück den Ambrosius auf f. 323′ mit jenem Demetrian vergleicht. Ein hi cum humilitate agebant auf f. 286 weis't auf f. 316′: sed cum ea modestia, quae furentes animos posset lenire, responsum est tibi hin. Ebenso die Schilderung

---

1) Doch nimmt durch diese einzeln stehenden Abkürzungen, die nur bei den Uebergängen sich finden, das Ganze nicht den Charakter eines Auszugs an.

auf f. 287. vom anfänglichen Stillschweigen des Palladius und Secundianus auf dem Concil auf eine Darstellung auf f. 317'.

Zum Schluß dieser Frage darf ich nicht übergehen, daß zu den Gründen, die Waitz [1]) aufstellt um zu beweisen, daß die Handschrift, wie sie vorliegt, ein Autographon, und zwar des Bischofs Maximin ist, auch das gehört, daß sich in ihr Aenderungen und Zusätze finden, die vielmehr wie Verbesserungen eines Autors, als wie Correctur bloßer Schreibfehler aussehen; und daß sich solcher mehrere auch aus dem zweiten Stücke zusammen stellen ließen. Leider hat es die vorliegende Copie versäumt, die betreffende Stellen zu bezeichnen, so daß eine Beurtheilung des Einzelnen nicht möglich ist. Aber wir können um so sicherer behaupten, daß Maximin im zweiten Stück nicht als der Verfasser desselben schreibt, als er dasselbe an den Rand der Concilsacten, durch deren Nichtbenutzung sich die Schrift gerade characterisirt, niedergeschrieben hat. Bezüglich der Correcturen vergleiche man aber, daß doch auch in dem abgeschriebenen Briefe des Auxentius sich deren 6 auf 8 Seiten finden [2]). Sind diese im Durchschnitt auch nur untergeordneter Art, so findet sich doch einmal das übergeschriebene Wort substantia. An und für sich widerspricht die Existenz der Correcturen unserer Ansicht also nicht, das muß hier genügen.

Mögen wir aber Palladius als den Verfasser ansehen und die Zeit der Abfassung gerade um's Jahr 381 setzen oder nicht, vorläufig ist es für uns schon wesentlich, daß die Schrift jedenfalls vor 384 verfaßt sein muß, da sie den römischen Bischof Damasus als noch lebend voraussetzt. Nun finden sich dem oben citirten Schlußsatz des Ganzen die Worte angehängt: Unde et cum sancto Hulfila ceterisque consortibus ad alium comitatum Constantinopolim venissent, ibique etiam et imperatores adissent, adque eis promissum fuisset concilium, ut sanctus Auxentius

---

1) a. a. O. S. 18 f.

2) Waitz a. a. O. S. 10 ff.

exposuit, agnita promissione prefati prepositi heretici omnibus viribus institerunt, ut lex daretur, quae concilium prohiberet, sed nec privatim in domo nec in publico vel in quolibet loco disputatio de fide haberetur. Hätten dieſe Worte denſelben Verfaſſer mit dem vorhergehenden Schreiben, ſo wäre es fraglos, daß jene Reiſe des Ulfilas vor 384 ſtattgefunden hätte. Indeſſen fährt die Schrift fort: sicut textus indicat legis:

Imperatores Valentinianus, Theodosius et Archadius, Augusti, Tatiano, praefecto praetorio. Nulli egressum publicum nec disceptandi de religione vel tractandi vel consilii aliquid deferendi patescat occasio. Et si quis post haec ausu gravi adque damnabili contra hujusmodi legem veniendum esse crediderit vel insistere motu pestifere perseverationis audebit, conpetenti poena et digno supplicio coherceatur. Dato 16. Kal. Julias, Stobi, Theodosio et Cynegio conss.

Item alia:

Idem imperatores ad Eusignium praefectum pretorio. His, qui sibi tantummodo existimant colligendi copiam contributam, si turbulentum quippiam contra nostrae tranquillitatis preceptum faciendum esse temtaverint, ut seditionis auctores pacisque [turbatae ecclesiae, majestatis capite ac sanguine sint supplicia lui]turi. Dat. 10. Kat. Feb. . . . .

Das erſte Geſetz iſt aus dem Jahre 388, das zweite aus 386, ſind alſo ſpäter gegeben, als obige Schrift verfaßt iſt. Während demnach nicht daran gezweifelt werden kann, daß wir es am Schluß überhaupt mit einem Anhängſel zu thun haben, ſo fragt ſich jetzt, ob die Notiz von der Reiſe des Ulfilas zum Schreiben ſelbſt, oder zum Anhängſel gehört. Auch hier iſt die Antwort nicht ſchwer. Der ganze Styl und die Wendung des Gedankens verlangt die Notiz vom Schreiben zu trennen.

Nicht bloß ſchließt vor dem unde et cum Ulfila „die lebhafte Anrede, in der mit zuverſichtlicher Kühnheit, um den arianiſchen Glauben weiter zu vertheidigen, eine Synode in Rom verlangt

wird", [1]) die gehobene Haltung der langen Periode [2]), die mit dem Gedanken an einen Sieg mit der Hülfe Gottes durch seinen Sohn endet, bildet auch einen passenden Schluß der ganzen Schrift, dessen Eindruck nicht bloß durch die nachfolgende historische Notiz nicht erhöht oder auch nur unterstützt wird, sondern der selbst stilistisch durch die matten Wendungen des Nachfolgenden wie im Sande verläuft.

So bequem es freilich auch wäre für unsere Beweisführung, daß Ulfilas der vorliegenden Stelle nach nicht erst 388 nach Constantinopel gereis't sei, wie es Waitz aufgestellt hat, wenn wir behaupten könnten, daß das unde et cum Ulfila in einem Briefe stände, der mindestens vor 384 geschrieben ist, so können wir hier doch nicht anders, als jene historische Notiz mitsammt jenen Gesetzen das spätere Anhängsel bilden zu lassen.

Es behauptet nun Waitz [3]): „Das ausdrückliche Zeugniß, daß das Gesetz des Jahres 388 durch jene Forderung der Arianer

---

1) Waitz a. a. O. S. 25 f.

2) In der Lücke hat man Namen der katholischen Bischöfe zu Constantinopel zu ergänzen wegen des folgenden prefati prepositi heretici, die in der Schrift selbst nicht weiter vorkommen. Von scito wird ein doppelter Acc. c. inf. abhängen, verknüpft durch tam — [quam]. Ich fasse den Gedanken: So wisse dennoch, daß eure Bischöfe zu Constantinopel sich eben so sehr vor uns fürchten, als Palladius und Aurentius es nicht beim glorreichen Kampf an sich fehlen lassen werden. Nur so ist ein Uebergang zum folgenden unde et cum sancto Ulf. möglich, mag letzterer zum Schreiben oder zum Anhängsel gehören. — Ich kann hier vorweg nehmen, daß unsere Ergänzung um so berechtigter ist, wenn wir die Schrift auf das Jahr 381 beziehen, in welchem die betreffenden Bischöfe von Constantinopel sich alle Mühe gegeben hatten, ein Concil zu verhindern; die Sache war also noch im frischen Angedenken.

3) a. a. O. S. 48.

veranlaßt wurde, läßt sich überhaupt mit keinem Grunde in Zweifel ziehen. Freilich wird auch die lex von 386 dazu gestellt, allein nur wie dieselben Maaßregeln bekräftigend ohne unmittelbar mit den Begebenheiten, die vorher erzählt sind, in Verbindung gebracht zu werden". Indessen fassen wir die Sachlage genauer ins Auge, so ist die Quelle des Maximin für die historische Notiz, wie er selbst sagt, Auxentius, ein dem Factum gleichzeitiger Gewährsmann, für das zu zweit genannte Gesetz aber ist es eben so fraglos der Codex Theodosianus XVI, 4. 1. Es würde hierfür natürlich nicht entscheidend sein, wenn das Citat überhaupt dem ganzen Wortlaut nach nur mit einem Gesetze des Codex übereinstimmte [1]), aber gerade das erwähnte Gesetz bietet so eigenthümliche Verstümmelungen im Codex dar, wie sie nur erklärlich sind aus den Zwecken des Codex, wie sie aber unmöglich zweimal unabhängig von einander gemacht werden konnten.

Cod. Theod. XVI, 4. 1. ist nämlich nur eine Verstümmelung von XVI, 1. 4. Letzteres lautet: Imppp. Valentinianus, Theodosius et Arcadius AAA. ad Eusignium Pf. P. Damus copiam colligendi his, qui secundum ea sentiunt, quae temporibus divae memoriae Constantii, sacerdotibus convocatis ex omni orbe Romano, expositaque fide, ab his ipsis, qui dissentire noscuntur, Ariminensi concilio, Constantinopolitano etiam confirmata, in aeternum mansura decreta sunt. Conveniendi etiam, quibus jussimus, patescat arbitrium; scituris his, qui tibi tantum[modo] existimant colligendi copiam contributam, quod, si turbulentum quippiam contra nostrae tranquillitatis praeceptum faciendum esse tenta-

---

1) Statt des von Waitz (S. 33) gelesenen contra nostra et sanc[ti]tatis preceptum, schreibt man doch richtiger mit der Lesart des Cod.: contra nostrae tranquillitatis pr. Eine Verlesung des s für r war leicht, das c muß der Anfang von q gewesen sein, und sollte da, wo Waitz ti ergänzt, nicht Raum genug für uilli sein, so bleibt es doch immer natürlicher dort einen kleinen Schreibfehler anzunehmen, als in der ganzen Stelle etwas Unverständliches.

verint, ut seditionis auctores pacisque turbatae ecclesiae, etiam majestatis capite ac sanguine sint supplicia luituri. Manente nihilo minus eos supplicio, qui contra hanc dispositionem nostram obreptive aut clanculo supplicare tentaverint. Dat. X. Kal. Febr. Mediolano, Honorio NB. P. et Evodio coss.

Das im vorliegenden gesperrt Gedruckte bildet die erwähnte Verstümmelung, wie wir sie XVI, 4. 1. lesen. Ein modo ist daselbst dem tantum angehängt, und für Mediolano heißt es daselbst Constantinopoli. Fehler in den Daten der Gesetze sind nicht so selten im Codex, daß man dieser Abweichung wegen annehmen dürfe, jener Theil des ganzen Gesetzes sei zu Constantinopel besonders edirt. Ist doch in jenem Theile weder eine Construction des Satzes, noch bildet der Inhalt einen vollständigen Gedanken. Wer aber trotzdem an dieser Angabe des Datums sich stoßen wollte, wird doch jedenfalls in Vergleich ziehen müssen, daß auch die citirte Verstümmelung des Gesetzes wie das vollständige an Eusignius Präf. Prät. des Occidents gerichtet ist, dem man unmöglich vom orientalischen Hofe aus einen unklaren Satz aus einem ihm schon vom Valentinian überkommenen Gesetze als ein anderes Gesetz übersenden konnte.

Das ganze Gesetz, wie wir es XVI, 1. 4. lesen, ward nämlich von Valentinian zu Mailand gegeben bei Gelegenheit des Streites zwischen Ambrosius und dem durch die Kaiserin Mutter Justina neu eingesetzten arianischen Bischof Auxentius II. [1]), der dem ariminisch-constantinopolitanischen Bekenntnisse folgte. Beide Parteien sollen gleiche Rechte der Versammlung haben; wenn aber diejenigen, welche sich allein das Recht der Versammlung gegeben wissen wollen, die Katholiken, Unruhen dagegen erregen, so sollen sie wie Aufrührer bestraft werden.

Oefter sind im Codex einzelne Theile ganzer Gesetze unter den einzelnen Titeln aufgeführt. Auch hier kann man nicht zwei-

---

[1]) cf. Gothofr. ad. h. l.

felhaft ſein, daß ein Theil des XVI, 1. 4. in XVI, 4. 1. unter den Titel de his, qui de religione contendunt gerathen iſt. Der dabei leitende Gedanke war, daß das contendere de religione nicht als ein bloßes Disputiren gefaßt wurde, ſondern als wirklicher äußerer Streit.

Ein ſelbſtſtändiges Geſetz für einen ſolchen Fall hätte ſelbſtverſtändlich ſich nicht auf ein praeceptum tranquillitatis nostrae bezogen, über deſſen Bedeutung gar keine weitere Aufklärung gegeben wird. Erſt das vollſtändige Geſetz macht uns den Gedanken ganz klar.

Während es alſo zu begreifen iſt, wie die Verfaſſer des Codex den Theil des Geſetzes an der genannten Stelle beſonders aufführten, trotzdem, daß ihr Gedanke dabei nicht ganz exact war [1]), ſo ſind eben keine Umſtände denkbar, unter denen die eigenthümliche Verſtümmelung ohne Rückſicht auf Conſtruction und Gedankengang noch ein zweites Mal unbeeinflußt von der Ausgabe des Codex entſtanden wäre, und müſſen wir ſomit behaupten, daß das Citat dieſer Verſtümmelung bei Maximin erſt nach 438 geſchrieben iſt, als dem Jahre, in welchem der Codex zuerſt publicirt wurde.

Dieſem widerſpricht nun die Anſicht von Waitz, daß weil in der Schrift des Maximin Ambroſius direct angeredet wird wie ein noch lebender, dieſelbe ſpäteſtens 397, dem Todesjahre des Ambroſius, aufgeſetzt ſein müſſe. Indeß wird Ambroſius doch wohl nur in dem von Maximin wiedergegebenen Schreiben des Palladius als ein noch lebender angeredet. Ein Punkt, der ſich erſt aus der vollſtändigen Leſung der ganzen Handſchrift, wie ſie erſt jetzt uns vorliegt, ergeben konnte. Nur das erſte Stück der Schrift enthält ſelbſtſtändige Aeußerungen des Maximin, und wenn wir oben ſahen, daß er allerdings in dem Citat aus Cyprian die Wendung anbringt „quod et tu Ambrosi fecisse comprobaris“, ſo läßt die Form des Geſagten doch unſchwer erkennen, daß er dort lediglich eine Apoſtrophe anwendet, ebenſo, wie bei den kurz vor-

1) cf. Gothofr. l. c.

hergehenden Worten „quod vos facere conati estis“, die demſelben Citat eingefügt und auf die ambroſiſche Partei im aquileſer Concil bezogen ſind. Die dritte hierher gehörende und oben von mir angeführte Stelle: „quia in pleno concilio vobis responderet“ ſoll eine Verbeſſerung des Concilprotocolls ſein, und verſetzt ſich alſo Maximin dabei in die Umſtände des Concils. Alle übrigen Bemerkungen, die Maximin bezüglich des Concils macht, ſprechen von den Gegnern in der dritten Perſon, und laſſen auf ſeine perſönliche Stellung zu jenen nicht im Geringſten etwas ſchließen. Das unmittelbare Zeugniß des Citats aus dem Codex erleidet alſo in Wahrheit durchaus keinen Widerſpruch; und müſſen wir dabei bleiben, daß Maximin nach 438 ſchrieb.

Ich denke unter ſolchen Umſtänden darf man dann weiter behaupten, daß Aurentius, wenn er von der Reiſe des Ulfilas, auf der er ihn ſelbſt ſchon als Biſchof von Ratiare begleitete, ſchrieb, die betreffende Schrift, worin er es that, nicht erſt 50 Jahr nach der Reiſe ſelbſt verfaßte. Das aber müßte der Fall ſein, ſelbſt wenn die Reiſe erſt in's Jahr 388 fiel, und wenn Aurentius ſchon, nicht erſt Maximin, das Citat des zweiten Geſetzes der hiſtoriſchen Notiz ſollte angefügt haben. So bleibt uns denn nichts anders übrig, als daß Maximin für ſein Anhängſel zwei Quellen benutzt hat, eine Nachricht des Aurentius für den Anfang deſſelben und den Codex Theodosianus, zunächſt für das zweite Geſetz. Es fragt ſich alſo weiter, ob wir das mittlere Stück, das erſte der citirten Geſetze, mit dem ihm Vorhergehenden oder Nachfolgenden aus gleicher Quelle fließen laſſen. Da beachte man denn zunächſt, daß beide Geſetze unmittelbar neben einander im Cod. Theod. ſtehen, ſo daß die Wahrſcheinlichkeit, daß letzterer für beide die Quelle war, von vorne herein die größere iſt. Hat aber Aurentius nicht ſelbſt geſchrieben, daß das betreffende Geſetz vom 16. Juni 388 in Folge der ulfilasſchen Reiſe gegeben ſei, ſondern Maximin erſt 50 Jahr ſpäter im Cod. Theod. nachgeſehen, welches Geſetz zu der vorliegenden hiſtoriſchen Notiz wohl paſſe, ſo können wir auch nicht

mehr behaupten, es gäbe keinen Grund daran zu zweifeln, daß er das richtige Geſetz getroffen habe. Unter ſolchen Umſtänden war ein Irrthum doch viel zu leicht möglich, da im Codex ſich keine äußeren Zeugniſſe für die Entſtehung der beiden Geſetze finden.

Wenn es mir nun in Folgendem gelingen ſollte, nachzuweiſen, daß die Reiſe der Biſchöfe mit dem angegebenen Zwecke und Erfolge der hiſtoriſchen Umſtände halber nicht wohl ins Jahr 388 geſetzt werden kann, daß ferner das citirte Geſetz von 388 zu ganz andern Zwecken gegeben iſt, als ſie hier vorausgeſetzt werden, und ſelbſt dem Wortlaut nach etwas ganz anderes ausſagt, als das, wozu es ein Beleg ſein ſoll, ſo denke ich, habe ich mir das Recht verſchafft, mit demſelben Material, welches Maximin benutzte, mit der Notiz des Aurentius und dem Cod. Theod. nach einem andern Geſetze zu ſuchen, das auf den gegebenen Fall paßt. Die Kirchenhiſtoriker ſollen uns dabei helfen.

Zunächſt müſſen wir zur Beurtheilung herzuziehen, daß Ulfilas ſtarb, als er zu jenem Concil imperiali praecepto ſich nach Conſtantinopel begeben hatte. Wenn nun ſeine Reiſe, deren Zeitbeſtimmung uns vor der Hand beſchäftigt, erſt ins Jahr 388 fiel, ſo konnte jenes Concil frühſtens in daſſelbe Jahr fallen; letzteres iſt eben die Anſicht, welche Waitz vertheidigt. Die Schwierigkeiten, welche ihm dabei aufſtoßen, ſtellt er S. 47. dar: „freilich wiſſen wir nichts von einer Verſammlung von Biſchöfen zu Conſtantinopel im Jahre 388; die Kirchenhiſtoriker, die von den Ereigniſſen dieſer Zeit gut unterrichtet ſind, erwähnen der Sache nirgends. Nach dem Concil von 383 wurden die Arianer verfolgt und durch Geſetze mehr und mehr beſchränkt nnd eingeengt. Daß Theodoſius ſie noch ſpäter zu einer Kirchenverſammlung vorgeladen habe, iſt nicht wahrſcheinlich.“ Ich muß hier beſonders betonen, daß Theodoſius im Jahre 383 alle Secten vorgeladen hatte, um den Verſuch einer allgemeinen Einigung zu machen; daß der Verſuch aber vollſtändig ſcheiterte durch die Zwietracht innerhalb der Secten ſelbſt, daß alsdann das Geſetz vom 25. Juli alle Häretiker verdammte, ſo daß bei dem nun folgenden Schwei-

gen der Historiker über den Streit es doch zu sehr den Anschein gewinnt, daß man ihn in Wahrheit auch nie wieder aufgenommen hat im oströmischen Reiche. Betrachten wir dann die Verhältnisse des Jahrs 388 selbst.

Frühstens nach dem 8. September 387, an welchem Datum er noch zu Mailand war [1]), verließ Kaiser Valentinian von Maximus vertrieben, Italien und kam erst nach langer Seefahrt zu Schiff in Thessalonika an [2]). Von dort schickte er eine Gesandschaft zum Theodosius nach Constantinopel, welcher letztere sich dann mit einem Theile des Senats nach Thessalonika begab, sich dort zum Kriege gegen Maximus rüstete, und im Juni 388 sich auf dem Marsche nach Italien befand. Obgleich sich die Möglichkeit, daß er in der Zwischenzeit sich wiederum, aber dann jedenfalls nur auf kurze Zeit, nach Constantinopel begeben habe, bestreiten läßt, so ist auch das nicht wahrscheinlich, eben weil er den Senat zum Theil selbst mitgenommen hatte, und weil die Kriegsrüstungen ihn jedenfalls wesentlich in Anspruch nehmen mußten. Vom 10. März und letzten April besitzen wir Gesetze aus Thessalonika datirt.

Diese Umstände machen es außerordentlich unwahrscheinlich, daß ihn während derselben eine arianische Gesandschaft in Constantinopel aufgesucht, und er derselben gerade damals wirklich ein Concil versprochen hätte, und zwar in so entschiedener Weise versprochen hätte, daß die Gegenpartei schleunigst alle Kräfte anstrengen mußte, um ihn schließlich doch zum Erlaß eines das Concil verhindernden Gesetzes zu bewegen. Dazu kommt dann, daß das betreffende Gesetz selbst erst von Stobi aus in Macedonien, als der Kaiser sich schon auf dem Marsche gegen Maximus befand, datirt wäre. Ohne die einzelnen Unwahrscheinlichkeiten dieser Ansicht hier aufzuzählen, mache ich nur die geltend, daß ein Bischof von Ratiare (bei Widdin), ein zweiter von Dorostorum (Silistria) und ein dritter aus dem Innern Thraciens

---

1) cf. Cod. Th. VI, 28. 4.

2) Zosimus IV, 43.

doch viel zu weit von einander entfernt waren, um, sei's unter welchen Umständen es sei, grade eine Zeit abzupassen, in der Theodosius sich bei der damaligen Lage der Dinge etwa in Constantinopel befand. Aus Obigem geht hervor, daß sein Hof für den ersten Theil des Jahrs 388 zu Thessalonika war, dorthin hätte die Gesandschaft sich wenden müssen. Zweitens konnte schon bald nach dem Anfange dieses Jahrs kein Zweifel über den ausbrechenden Krieg mehr obwalten, und der Ausgang war von vorn herein mehr als zweifelhaft, da der Gegner des Theodosius ihm an Kräften positiv überlegen war [1]). Keine Zeit konnte weniger die Arianer zu einem Concil auffordern, als die, wo die Existenz des feindlich gesinnten Kaisers wieder in Frage gestellt war, und in wie weit ihre Hoffnung auf ihnen günstigen Eventualitäten gerichtet war, darüber vergleiche man nur, wie schon das Gerücht von einer Gefangennahme des Theodosius durch Maximus, das sich während des Feldzuges zu Constantinopel verbreitete, einen nicht unbedeutenden Aufstand der dortigen Arianer bewirkte [2]). Andererseits brauchten die Katholiken zu keiner Zeit weniger besorgt zu sein, daß es wirklich zu einem Concile käme, als damals, so daß man nicht einsieht, wie ihre Anstrengungen gegen ein solches Versprechen in jener Zeit sollten motivirt gewesen sein.

Es müßten also die positiven Gründe für eine Verlegung der Gesandschaft der arianischen Bischöfe nach Constantinopel ins Jahr 388 schon ganz unangreifbar sein, wenn wir die oben angeführten Schwierigkeiten dieser Ansicht als unwesentlich betrachten wollten. Zweitens aber wird durch das citirte Gesetz von 388 keineswegs ein Concil verhindert.

Waitz lies't freilich: Nulli egressum publicum nec disceptandi de religione vel tractandi vel concoi[lii] aliquid deferendi patescat occasio; da aber concilii weder der Construction noch dem Zusammenhange des Gesetzes nach irgend wie verständlich

---

1) Vrgl. Tillemont. hist. d. emp. V, p. 608.

2) Socrates hist. eccl. V, 13. — Sozom. VII, 14.

iſt, ſo wird an jener Stelle des Geſetzes in Wahrheit doch wohl consilii zu leſen ſein, wie es ſich im Cod. Theod. XVI, 4. 2. ohne Variante findet. Niemand ſollte alſo öffentlich über Religion disputiren, verhandeln, oder irgend einen Rathſchlag vorbringen.

Ich ſehe nicht, in welchem Bezuge das mit einem etwa beabſichtigten Concil ſtehen konnte, da es ſich hier doch nur um eine polizeiliche Verordnung handelt, um die Ruhe in den Städten zu erhalten [1]). Ein allgemeines Concil bedurfte ſo wie ſo der beſonderen Zuſtimmung des Kaiſers [2]) und konnte trotz vorliegender Beſtimmung, welche Unberufenen vor beliebigem Publicum zu disputiren verbietet, gehalten werden, wenn es im Uebrigen dem Kaiſer gefiel. Umgekehrt mußte dem Kaiſer gerade in jenem Augenblicke viel daran liegen, daß das Land, welches er eben eines bedenklichen Kampfes wegen verließ, auch nicht durch Unruhen geringerer Art geſtört wurde, zumal er darauf rechnen konnte, daß die ganze Partei der Arianer gern jede Gelegenheit ergreifen würde ihm zu ſchaden, wie das erwähnte Beiſpiel vom Aufſtande zu Conſtantinopel uns lehrt. So hält es auch Tillemont [3]) für möglich, der aber außerdem noch darauf aufmerkſam macht, daß der Kaiſer die Majeſtät der religiöſen Dogmen vor reſpectwidriger Beſprechung hätte ſchützen wollen, alſo auch darnach hier gewiß nicht an ein Concil gedacht hätte, ja nicht einmal lediglich an die Arianer oder andere

---

1) Die Sitte oder Unſitte des öffentlichen Disputirens, wie es das Geſetz verbietet, iſt bekannt durch die Schilderung des Gregor von Nazianz (orat. de deitate filii et spir. sancti. s. Opp. III, 466): „Alles in der Stadt (Conſtantinopel) iſt voll von ſolchen, welche über die unbegreiflichen Dinge dogmatiſiren, die Straßen, die Märkte, die Trödler, die Wechsler, die Eßwaarenhändler ꝛc.“ Ueber die Gefahren dieſer Oeffentlichkeit vergl. Ammian. Marc. XXII, 5., wo Julian die Chriſten zur Einigkeit ermahnt, weil er den ſo ſehr zum Aufruhr geneigten Pöbel, wenn keine Religionsſtreitigkeiten mehr vorlägen, weniger glaubte fürchten zu dürfen.

2) Kurz, Handbuch der Kirchengeſch. §. 144, 4.

3) Hist. d. empér. V, 606. Brux. 1710.

Secten; denn das Respectwidrige lag in der Art der Besprechung. Aber ohne gerade darauf Gewicht zu legen, so steht doch zu beachten, daß in der That unser Gesetz auf keine etwaige Secten Bezug nimmt, wie denn auch der Tit. IV. des 16. Buchs, de his, qui de religione contendunt, unter welchem es im Cod. Theod. steht, durchaus nichts Besonderes über Nichtkatholiken bestimmt. Andererseits stand doch auch innerhalb des katholischen Dogmas damals noch längst nicht Alles so fest, als daß nicht angeregte Controversen zu Unruhen ausarten konnten. Auch hierzu vergleiche man die sämmtlichen folgenden 6 Gesetze des Tit. IV. von denen l. 3. aus dem Jahre 392 diejenigen mit Deportation belegt, qui fidem catholicam turbant et populum; l. 4. u. 5. aus dem Jahre 404 warnt vor tumultuösen Conventikeln; l. 6. desselben Jahres verbietet die Zusammenkünfte derer, qui orthodoxorum religione suffulti, spretis sacrosanctis ecclesiis, alio convenire conantur.

Dazu kommt dann schließlich, daß das Gesetz vom 10. März desselben Jahrs 388 die Apollinarianer und übrigen Sectirer von allen Orten entfernt zu halten gebietet, von den Mauern der Städte, der Zusammenkunft ehrlicher Leute, von der Gemeinschaft mit den Heiligen. Dieselben sollen keine Geistlichen einsetzen, weder in öffentlichen noch Privatkirchen zusammen kommen. Ihre Bischöfe sollen selbst diesen Namen verlieren, und es heißt zum Schluß: His etiam illud annectimus, ut supra memoratis omnibus adeundi atque interpellandi serenitatem nostram aditus denegetur. Eher könnte man meinen, wenn man die Verhältnisse des Jahres 388 unberücksichtigt läßt, dieser Zusatz wäre in Bezug auf die Reise und Bitte unserer Bischöfe gemacht, aber anzunehmen, ein Vierteljahr nach diesem Gesetze sei ein zweites gegeben, welches ein den entsetzten von jedem Zutritt am Hofe abgesperrten Bischöfen dennoch versprochenes Concil verhindern sollte, scheint mir doch ganz unerlaubt zu sein. Dazu kommt denn noch weiter, daß gerade zwei Tage vor dem Gesetze vom 16. Juni 388 ein anderes edirt wurde, des Inhalts, daß keinerlei Secte irgend

welche Zusammenkunft (conventus) zu halten, keinerlei Abhandlungen vorzutragen (inire tractatus, zu vergleichen mit dem tractandi des Gesetzes vom 16.) oder geheime Gesellschaften zu veranstalten, oder zu opfern, oder Mysterien zu feiern erlauben sollte, und daß besondere Leute dazu bestellt werden sollten, dergleichen zu verhindern und zur Anzeige zu bringen. So deutlich wie in diesem Gesetze die Steigerung des Verbots der Secten seit dem 10. März desselben Jahres vorliegt, indem jetzt sogar zur Aufspürung der geheimen Zusammenkünfte Spione bestellt werden, in gleichem Maaße ist es mir undenkbar, daß man zwei Tage darauf ein Gesetz erließ, dessen Hauptzweck gewesen wäre, denselben Secten zu verbieten ihre Ansichten öffentlich vorzutragen. Betrachten wir die sämmtlichen Umstände der Zeit, so kann man die Bedeutung beider von Stobi aus datirten Gesetze, vom 14. u. 16. Juni 388 nur unter den obigen Gesichtspunkt polizeilicher Zwecke stellen. Das zweite war an Tatianus, den Praef. praet. des Orients erlassen, das erste an Trifolius, der den Umständen nach damals nur Praef. praet. von Illyrien sein konnte [1]). In Illyrien war der Arianismus am meisten zu fürchten, im Orient war er damals schon von geringerer Bedeutung. Es begreift sich, warum ein Gesetz, das wesentlich die Katholiken und das öffentliche Religionsdispüt im Auge hat, unter den streitsüchtigen Orientalen, und warum das, welches vor Allen die Arianer betraf, in Illyrien publicirt ward. Auch hier müssen wir sagen, fassen wir nur ganz allgemein den Inhalt des Gesetzes ins Auge, so könnte möglicher Weise das vom 14. Juni in Folge der Reise und Bitte unserer Bischöfe gemacht sein. Uns aber kömmt es an dieser Stelle nur auf den Nachweis an, daß das von Maximin citirte Gesetz nicht das richtige ist.

Können wir nun das Gesetz vom 16. Juni 388 gar nicht

---

[1]) Vrgl. Tillemont. hist. des emp. T. V. notes s. l'emp. Th. 35; wo derselbe zugleich hinreichend nachweist, daß das Gesetz vom 14. Juni 388 von Theodosius gegeben ist, und nicht wie Gothofredus will, vom Valentinian.

einmal dahin verstehen, weder daß es überhaupt Arianer betraf, noch zweitens, daß ein Concil dadurch verhindert werden konnte, so entspricht es auch drittens der Forderung nicht, daß darin eine disputatio de fide privatim in domo oder überhaupt in quolibet loco zu halten verboten wird, denn das Gesetz besagt lediglich, daß dergleichen nicht vor öffentlichem Publicum geschehen soll.

Es ist dieser Fehler doch nur dadurch verständlich, daß Maximin, indem er einmal nach dem Gesetze im Codex suchte, nach dem Titel de his, qui de religione contendunt griff, und dort allerdings dasjenige wählte, welches von allen allein, und selbst doch nur zum Theil, mit dem übereinstimmte, was in der Notiz vorher über den Inhalt des Gesetzes gesagt war; während es doch wohl undenkbar ist, daß Aurentius, der die Sache persönlich mit erlebte, auf so übertriebene Weise das betreffende Gesetz interpretirt habe. So allein ist es denn weiter erklärlich, daß nun auch das ganz und gar nicht hierher passende Gesetz von 386 mit citirt wird, denn es geht gerade dem erwähnten vom Jahre 388 im Codex vorher, bezieht sich aber genau gefaßt auf schnurstracks entgegengesetzte Verhältnisse und ist nicht von Theodosius, sondern von Valentinian von Mailand aus zu Gunsten der Arianer erlassen, wie wir schon oben bemerkt haben. So beachte man denn auch, daß wenn Maximinus das Gesetz von 388 in des Aurentius Bericht schon vorfand, er höchst überflüssiger Weise noch nach einem andern im Cod. Theod. sich umgesehen hätte. Ja hätte er selbst das Gefühl gehabt, daß das Gesetz von 388 vollständig zu dem zu belegenden Falle paßte, so wäre er wohl überhaupt nicht darauf gekommen noch ein zweites heranzuziehen, das nur seiner oberflächlichsten Betrachtung hierher zu gehören scheinen konnte.

Soll daher seine Gedankenlosigkeit an jener Stelle nicht gar zu groß gewesen sein, so hat ihn der Ausdruck: qui sibi tantummodo existimant colligendi copiam contributam völlig getäuscht; denn aus seiner Handschrift f. 288′ ersehen wir, daß er der An-

ſicht war[1]), die Kirchen ſeien den allein Berechtigten entrißen, und er fühlt ſich als Arianer um ſo mehr getroffen, weil obiger Satz offenbar im feindlichen Sinne geſchrieben iſt. Da aber die Arianer, denen die Baſiliken verſchloſſen waren, nur in Privatverſammlungen vel quolibet loco zuſammenkommen konnten, ſo iſt es hier doch unmittelbar nahe gelegt, daß das Citat des zweiten Geſetzes den Gedanken des sed nec privatim belegen ſoll, wie das des erſten den Gedanken des nec in publico. Auch hier kann nur der Titel ſchuld geweſen ſein, daß das Geſetz auf Privatdisputationen bezogen iſt.

Daraus folgte aber ein ſo enger Zuſammenhang beider Geſetze in dieſem Citat, daß es nicht zuläſſig iſt, durch das erſtere allein das zu erläuternde hiſtoriſche Factum chronologiſch zu beſtimmen. Bei ſolcher Sachlage behaupte ich denn allerdings, daß wir der Frage nach dem Geſetze, welches Theodoſius in Folge der Reiſe unſerer Biſchöfe zur Verhinderung des verſprochenen Concils gegeben hat, noch eben ſo gegenüberſtehen, wie Maximinus, und uns im Codex Theodos. nach einem anderen Geſetze umſehen dürfen, als das iſt, welches Maximin citirt hat.

Da dürfen wir denn zunächſt das ſchon erwähnte Geſetz vom 10. März 388 (Cod. Theod. XVI, 5. 14.) nicht unberückſichtigt laſſen, aus dem jedenfalls ſo viel hervorzugehen ſcheint, daß damals der Kaiſer von Häretikern — freilich werden nur die Apollinarianer namentlich genannt — um etwas angegangen ſei, oder angegangen werden ſollte. Dabei aber ſogleich an die Bitte um ein Concil zu denken, der der Kaiſer zuerſt gar nachgegeben habe, dazu giebt das Geſetz ſelbſt, ſowie die Umſtände der Zeit

---

[1]) In der Copie heißt es daſelbſt: Ergo juste meritoque nunc per omnia exteri cristianis judicavuntur, qui basilicas cristianis violenter diripuerunt et iis denegaberunt. audient utique secundum magisterium Cristi ab ipsis: „ecce relinquetur vobis domus vestra deserta“ (ev. Matth. XXIII. 38.), in qua nec baptismum verum celebratur, nec misteria sancta conficiuntur, nec sacerdotium stare potest pulsis sacerdotibus veris.

doch nicht den geringsten Anlaß. Wir suchten aber nicht wahrscheinlich zu machen, daß im Jahre 388 die Secten überhaupt Nichts vom Kaiser zu erbitten hatten, sondern nur, daß es sich dabei nicht um ein Concil handeln konnte. Gehen wir drum einen andern Weg der Untersuchung.

Zunächst wird man es nicht bestreiten wollen, daß der Kaiser, um den es sich hier handelt, Theodosius I. war, und daß derselbe zur betreffenden Zeit sich in Constantinopel aufhalten mußte. Demnach kann man die Reise der Bischöfe nicht vor November 380 setzen.

Gleich nach der damals stattfindenden Ankunft des Theodosius in Constantinopel, unmittelbar nach der Entsetzung des Demophilus als Bischof von Constantinopel am 26. Nov. 380 [1]), ehe er vom großen Concile im Juni 381 spricht, erzählt Sozomenos [2]):

Damals versuchten die Arianer durch Leute am Hofe Einfluß auf den Kaiser zu gewinnen, und die Katholiken geriethen darüber um so mehr in Angst, als sie die Kraft der Rede des Eunomius wohl kannten, der seit einiger Zeit sich in Bithynia, Constantinopel gegenüber, aufhielt, so daß Viele zu ihm hinüber fuhren, und manche auch von andern Secten bei ihm zusammen kamen, theils um ihn zu versuchen, theils um seine Reden zu hören. Das Gerücht davon kam auch dem Kaiser zu Ohren, und er beschloß eine Unterredung mit ihm. Die Kaiserin, für ihr katholisches Glaubensbekenntniß besorgt, fürchtete nicht ohne Grund, daß der Kaiser von Eunomius verführt werden möchte, und während so auf beiden Seiten der größte Eifer herrschte, begaben sich die in Constantinopel anwesenden Bischöfe zum Kaiser zur gewöhnlichen Begrüßung. Bei dieser Gelegenheit suchte nun der heilg. Amphilochius, Bischof zu Iconium [3]), dem Kaiser deutlich die

---

1) Socr. Hist. eccl. V, c. 7.

2) Hist. eccl. VII, 6.

3) So nennt ihn wenigstens Theodoret. hist. eccl. V. c. 16, während

Verkehrtheit der Arianer vor Augen zu führen, indem er seinem Sohne, der dabei saß, nicht gleiche Ehre mit dem Vater widerfahren ließ. Theodosius, zuerst über dies Betragen entrüstet, wurde doch, nachdem jener sich über seine Absicht ausgesprochen hatte, gegen die Arianer eingenommen und ließ sie nicht vor sich, verbot vielmehr das Streiten auf dem Markte und Zusammenkünfte, und gab ein Gesetz, welches ein solches Disputiren über die Natur und οὐσία Gottes für strafbar erklärte.

Rechnen wir das Anecdotenhafte und die katholische Färbung der Erzählung ab, so ergänzen sich dieser Bericht und die dem Auxentius entnommene Notiz leicht. Eunomius mag immerhin den Mittelpunkt gebildet haben, Arianer hatten sich jedenfalls in Menge in und um Constantinopel eingefunden, und am Hofe Befindliche hatten Einfluß auf den Kaiser gewonnen. Die Furcht der Katholiken war groß und nicht geringer ihre Anstrengung. Auffallend erscheint dabei allerdings, daß im Sozomenus von keinem Concil die Rede ist, aber es ist nicht schwer einzusehen, wie der katholische Bericht nur um die Sache herum geht, und daß hinter der gewünschten Unterredung mit Eunomius mehr steckt, als geradezu gesagt ist.

Sollte wirklich jener Wunsch des Kaisers allein jene allgemeine Aufregung der Katholiken hervorgerufen haben? Sollte wirklich nur die Neugier freundlich und feindlich gesinnte Häretiker gerade damals zu gleicher Zeit von den verschiedenen Secten zum Eunomius gelockt haben? Ich glaube nicht, daß diese Auffassung des Sozomenus, dessen Treue doch keinesfalls derartig feststeht, so maaßgebend ist, daß wir nicht schon jetzt auch den arianischen Bericht des Auxentius auf dasselbe Factum beziehen könnten, zumal der Schluß beider Angaben von einem Gesetze

---

Sozomenus nur von einem einfachen Greise, Bischof einer unbedeutenden Stadt, spricht. Im Uebrigen stimmen beide Autoren genügend überein. Vrgl. Tillemont mém. p. s. VI. p. 628 f.

ſpricht, welches das Disputiren über die arianiſchen Fragen in Zuſammenkünften ſowohl als auf öffentlichem Markte verbietet. Wenn denn auch hier eine Differenz darin beruht', daß der Inhalt des Geſetzes nach Sozomenus nicht unmittelbar ein Concil zu verhindern ſcheint, ſo löſ't ſich denn ſchließlich dieſe Differenz völlig durch das Geſetz ſelbſt, wie wir es vom 10. Jan. 381 im Cod. Theod. XVI, 5. 6. beſitzen. Es lautet: „Den Häretikern ſoll kein Ort ihrer Myſterien, keine Gelegenheit den Wahnſinn ihres zu widerſpenſtigen Geiſtes zu üben, frei ſtehen. Alle ſollen wiſſen, daß [1]), auch wenn Etwas durch irgend ein vermittelſt Betrug entlocktes Specialreſcript von Menſchen dieſer Art erlangt iſt, dies doch keine Kraft haben ſoll. §. 1. Die Haufen aller Häretiker ſollen an unerlaubten Zuſammenkünften verhindert werden. Des einen und höchſten Gottes Name ſoll überall verehrt, die Beobachtung des nicäiſchen Bekenntniſſes aufrecht erhalten werden. Die Anſteckung des photinianiſchen Schandflecks, das Gift des arianiſchen Sacrilegiums, das Verbrechen der eunomianiſchen Gottloſigkeit und die nach den monſtröſen Namen der Urheber nicht nennbaren Ungeheuer der Secten ſollen ſelbſt für das Anhören abgeſchafft werden. §. 2. Ein wahrer Katholik iſt der, — — — —, in welchem durch den Sinn des unverfälſchten Glaubens kräftig iſt die ungetheilte Subſtantia der reinen Dreieinigkeit, welche durch den griechiſchen Ausdruck οὐσία für die Rechtgläubigen bezeichnet iſt. §. 3. Diejenigen, welche dieſem Glauben nicht ergeben ſind, ſollen aufhören mit geſuchter Liſt einen der wahren Religion fremden Namen anzunehmen und ſollen nach ihren offenbaren Verbrechen bezeichnet werden. Von jeder Kirche Schwelle ſollen ſie zurückgewieſen werden, indem wir allen Häretikern verbieten, innerhalb der Städte unerlaubte Verſammlungen zu halten, und wenn ein Par-

---

[1]) Sciant omnes, etiam si quid speciali quolibet rescripto per fraudem elicito ab hujusmodi hominum genere impetratum est, non valere.

teiaufſtand irgend etwas verſucht, ſo befehlen wir, ſie ſelbſt aus den Mauern der Städte zu vertreiben, damit allen orthodoxen Biſchöfen die katholiſchen Kirchen im ganzen Reiche zurückgegeben werden".

Nach Zeit und Inhalt des Geſetzes kann es nicht bezweifelt werden, daß es das von Sozomenus erwähnte iſt. Nirgends ſollen die Häretiker disputiren können, ihre Lehren ſollen ſelbſt für's Anhören abgeſchafft werden, ihre Verſammlungen ſind verboten, der Glaube an die nicäiſche Feſtſtellung des Begriffs der οὐσία Gottes wird eben ſo beſtimmt verlangt, ſo daß nun kein Streit mehr darüber zuläſſig iſt, als die Lehren der Secten ſelbſt den größten Verbrechen gleichgeſtellt werden. Andererſeits iſt denn das Geſetz der Art, daß ein Concil, wenigſtens für die Arianer, vollſtändig dadurch verhindert wurde, indem durch kaiſerlichen Befehl gerade der Lehrbegriff feſtgeſtellt wird, über deſſen Richtigkeit ein derartiges Concil eben zu verhandeln gehabt hätte. Die oben erwähnte Differenz iſt alſo von gar keinem Werthe, und die weitere Uebereinſtimmung des Geſetzes mit dem von Aurentius erwähnten iſt ohne Ausführung deutlich [1]). Aber für höchſt bedeutſam halte ich in unſerm Zuſammenhange die directe Außerkraftſetzung der Specialreſcripte, die die Häretiker ſich etwa verſchafften. Allerdings nehme ich mir hier das Recht zwiſchen den Zeilen zu leſen, indem ich dafür halte, daß das auf die möglichen Fälle gegebene Geſetz es hier zunächſt darauf abſieht, ein vorliegendes Reſcript aus dem Wege zu räumen. Es erklärt ſich das eben, ſobald wir aus des Aurentius Angabe herzuziehen, daß ein den Arianern von Seiten des Kaiſers gegebenes Verſprechen zu einem Concile vorlag, und wir dürfen um ſo mehr

---

[1]) Wir werden deshalb in dem von Maximin gebrauchten Ausdruck imperatores in jener dem Aurentius entnommenen Notiz keinen Widerſpruch ſehen können, zumal er doch wahrſcheinlich durch die gleichzeitig dem Maximin vorliegenden Geſetze, welche die Namen der Kaiſer an der Spitze tragen, veranlaßt iſt.

daran festhalten, daß Sozomenus in seiner Erzählung allerdings nur um die Sache herum ging, daß es sich damals nicht bloß um den Wunsch des Kaisers handelte, mit Eunomius zu sprechen. Jene Einfluß gewinnenden Hofleute sind nach der veränderten Stimmung des Kaisers zunächst mit dem hujus modi hominum genus, a quo per fraudem impetratum est, gemeint.

Somit glaube ich, daß wir schon jetzt, soweit wir bei der Art unserer Untersuchung auf Sicherheit des Resultats rechnen können, auch annehmen dürfen, daß die den Ulfilas begleitenden Bischöfe im Jan. 381 im Interesse eines Concils zu Constantinopel waren. Wir haben eine zweite Nachricht, daß Ulfilas zu Constantinopel gestorben ist, als er eines Concils wegen sich dahin begeben hatte. Die betreffende Stelle findet sich in der eigentlichen Schrift des Aurentius, in der er die nähern Nachrichten von Ulfilas giebt [1]), und es lautet dieselbe:

Qui cum praecepto imperiali completis XL annis ad Constantinopolitanam urbem ad disputationem . . . . . contra p . . . i e . . . (p) . t . stas perrexit, et eundo in . . . . nn . . ne . p . . . ecias sibi ax . . . . . to docerent et contestarentur . . . . abat, et inge . e . . . . supradictam civitatem recogitato ei im . . . . de statu concilii, ne arguerentur miseris miserabiliores, proprio judicio damnati et perpetuo supplicio plectendi, statim coepit infirmari; qua in infirmitate susceptus est ad similitudinem Elisei prophetae. Considerare modo oportet meritum viri, qui ad hoc duce Domino obit Constantinopolim, immo vero Christianopolim, ut sanctus et immaculatus sacerdos Christi a sanctis et consacerdotibus, a dignis dignus digne per tantam multitudinem cristianorum pro meritis suis mire et gloriose honoraretur. Qui et in exitu suo usque in ips[o mortis] momento [2]) per testamentum fidem suam [scrip]-

---

1) S. S. 1. u. 4. Waitz a. a. O. S. 10 ff.

2) Handschrift: monumento.

tam populo sibi credito dereliquit, ita dicens: Folgt das Glaubensbekenntniß des Ulfilas.

Auf den ersten Blick sollte man glauben, daß es sich beide Male um ein und dasselbe Concil handele. So faßt es auch Waitz, ohne freilich zu übersehen, daß nach der einen Stelle die Bischöfe mit Ulfilas an den kaiserlichen Hof kommen, und um ein Concil bitten, während nach der andern Ulfilas auf Befehl des Kaisers zur Disputation nach Constantinopel kommt. Den Widerspruch sucht er deßhalb durch die Möglichkeit zu lösen, „daß der Kaiser den Ulfilas und einige andere Bischöfe nach Constantinopel berufen hätte und daß sie, als sie kamen und das Concil verlangten, anfangs gütige Versprechungen erhielten; dann aber sich getäuscht sahen".

Mit dieser Auffassung verlassen wir aber doch nicht bloß die bestimmten Ausdrücke einer der beiden historischen Notizen, die in der einfachen Art, wie sie gegeben sind, keine Veranlassung geben, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, sondern es widerspricht auch das oben angeführte Citat des Maximin f. 287': Ulfila, qui [1]) ingressus in civitatem Constantinopolitanam de recogitato deputati concilii etc. Kam Ulfilas eines concilii deputati wegen schon an, was soll es dann heißen, daß dasselbe erst später versprochen ward?

Zur Lösung der Schwierigkeit könnte nun daran gedacht werden, daß die Reise des Ulfilas auf kaiserlichen Befehl, während welcher er starb, eine ganz andere, und dann jedenfalls spätere, als die von 381 gewesen wäre; und zwar läge es unter solchen Umständen nahe, die Reise ins Jahr 383 zu setzen wegen des damals zu Constantinopel stattfindenden Concils, zu welchem auf kaiserlichen Befehl Vertreter aller Secten herbeikamen, um noch einmal eine allgemeine Einigung zu versuchen. Auch Waitz

1) Die Copie liest quin; sollte das nicht aus qui ingressus entstanden sein? Hiernach ist offenbar statu ausgelassen.

bemerkt: „Man könnte glauben, es ſei dieſe Verſammlung geweſen, zu der Ulfilas eingeladen wurde. Es iſt die einzige unter Theodoſius, auf der die Arianer zugezogen ſind". Indeß zu dem ganz allgemeinen Zwecke dieſer Verſammlung paßt es doch unmöglich, daß der einzelne Biſchof dabei citirt wurde ad disputationem contra (quendam). Trotz der Lücke glaube ich nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, daß die noch lesbaren Worte ein ganz beſtimmtes Verhältniß, einen ganz beſtimmten Gegner vorausſetzen machen. Man iſt freilich geneigt, auf den erſten Blick bei dem Texte, wie er zerſtückelt vorliegt, das folgende ne — arguerentur auf die Partei des Ulfilas zu beziehen, ſo daß Ulfilas etwa erkrankte „tief erſchüttert" [1]) durch den unglücklichen Ausgang der letzten Kämpfe der arianiſchen Lehre im Orient, und iſt demnach ſogar verſucht in dem proprio judicio damnati eine Andeutung der Verhältniſſe des Concils von 383 zu ſehen; denn die bei jener Gelegenheit nur noch ſtärker hervortretende Spaltung der Secten, und die ſelbſt neu entſtehenden innerhalb der einzelnen Secten zogen ein ſchließliches verdammendes Endurtheil von Seiten des Kaiſers nach ſich [2]). Doch aber konnte nicht wohl ein Arianer die Sache ſo faſſen, daß vermöge der Spaltungen Anderer — er ſah ſich ſelbſt als den an, der allein berechtigt war, Katholik zu heißen — er ſelbſt durch ſein eigenes Urtheil verdammt würde. An jenes Concil könnte nur gedacht werden, wenn unſer Gewährsmann zur wirklich katholiſchen Partei gehörte. Andererſeits erklärt aber auch Maximin den betreffenden Ausdruck, wenn er bemerkt f. 287: „et merito ait: „Proprio judicio damnati", sicut apostolus dicit: hereticum hominem post unam correptionem vel secundam devita sciens, quia perversus est, qui ejusmodi est et delinquet, cum suo proprio judicio damnatur. So iſt denn jener Ausdruck auch bei Auxentius, gerade wie das danebenſtehende perpetuo supplicio

---

1) Waitz a. a. O. S. 49.

2) Sozomenus, hist. eccl. VII, 12. Socrat. h. e. V, 10.

plectendi nur eine Umſchreibung des heretici, welche letztere Bezeichnung Maximin darum auch in der erweiterten Wiederholung des Satzes auf f. 286' (S. Waitz. S. 21.) hinzufügt.

Aber vor Allem gebe ich hier zu bedenken, daß, wenn Ulfilas auf ſeiner Reiſe bezüglich eines Concils wirklich befürchtet hätte, daß er und ſeine Partei für Häretiker erklärt werden würden, daß dann zum mindeſten der Ausdruck arguerentur von Seiten des Auxentius als des Verfaſſers nicht zu verſtehen iſt. Denn wenn irgend Einer, ſo gehörte Auxentius zu dieſer Partei, ſo daß, wenn er nicht argueretur (sc. Ulfila) ſchrieb, was wegen des damnati nicht möglich iſt, er doch jedenfalls hätte argueremur ſchreiben müſſen. Die Perſonen, welche das Subject zum arguerentur bilden, müſſen nothwendig in den vorhergehenden Lücken bezeichnet geweſen ſein; Maximin wendet freilich in ſeiner nachfolgenden Auseinanderſetzung jene Ausdrücke auf die Katholiken an, daß aber Ulfilas beſorgt geweſen ſei, wirkliche Nicht-Arianer möchten unglücklicher als die Unglücklichen für Häretiker erklärt werden, wird doch in der That Niemand glauben, wenn Auxentius verſichert, das des Ulfilas Lehre geweſen ſei: unam esse ecclesiam — cetera vero [omnia] conventicula non esse ecclesias Dei sed synagogas Satanae. Jedenfalls wird man ſo viel zugeben müſſen, daß der unzerſtörte Text darüber hätte keinen Zweifel laſſen können, wenn des Ulfilas Partei wirklich das Subject zu arguerentur geweſen wäre, daß dann aber Maximin auch nie darauf hätte kommen können zu ſagen ideo ait: propr. jud. damn., indem er es auf die Katholiken bezieht. Entnehmen wir daher einerſeits aus der Auseinanderſetzung des Maximin nur das, daß das ne — arguerentur auf Gegner des Ulfilas ſich bezog, und andererſeits aus dem ganzen Zuſammenhange, ſoweit er erkennbar iſt, daß es ſich bezüglich der Reiſe des Ulfilas um eine beſtimmte Gegenpartei handelt, deren Stellung es aber möglich machen mußte, daß Ulfilas beſorgt war, ſie möchten dem Looſe der Häretiker verfallen, ſo glaube ich nicht irre zu gehen, wenn ich zunächſt in der Lücke den Namen der Gegner wieder herſtellend contra

P[sat(hy)ro]p[o(l)i]stas ergänze. Sokrates [1]) erzählt, die conſtantinopolitaniſchen Arianer hätten ſich unter Marinus und Dorotheus wiederum geſpalten, die Partei des erſteren behauptete Gott Vater ſei immer als Vater anzuſehen, auch für die Zeit wo der Sohn noch nicht war. Dieſe Partei hieß nach einem Syrier Namens Theoctiſtus, der mit gebackener Waare handelte (ein ψαθυροπώλης), die Pſathyrianer. Offenbar iſt dieſer Name eine ſpätere Abkürzung des urſprünglichen und ganz richtig gebildeten Psathyropolistae [2]). Zu dieſer Secte gehörte auch Selenas, Biſchof der Gothen. Daher nannte man ſie auch die Secte der Gothen, wie Sozomenus ſagt, der hinzufügt, daß Selenas Nachfolger des Ulfilas und ſein früherer Amanuenſis geweſen ſei. Später ſpaltete ſich dieſe Secte von Neuem unter Marinus und Agapius. Die Gothen folgten dem letzteren. Endlich 35 Jahre nach der Spaltung brachte Plinthas unter ſeinem Conſulate (419) eine Wiedervereinigung der Arianer zu Wege; die eine Spaltung war alſo 384 entſtanden. Es könnte fraglich ſein, ob Sokrates bei der Zeitangabe die erſte oder zweite Spaltung gemeint hat. Aber in jedem der beiden Fälle kann doch das Aufkommen der Lehre um Jahre älter ſein, als die derartige Trennung, daß die eine Partei ſich neue Kirchen baute, wie die beiden Hiſtoriker ſie darſtellen, und da uns hier die Gothen der Stadt gerade als die Hauptperſonen der Secte genannt werden, ſo iſt doch wohl nichts erklärlicher, als daß Ulfilas, wenn er zur Zeit der Entſtehung jener gothiſchen Secte noch lebte, ſich aufmachte, um ihr zu ſteuern. Es ſteht nun da, er ſei imperiali praecepto gekommen. Dabei brauchen wir aber doch nur an die Unruhen zu denken, die ſolche religiöſe Streitigkeiten damals ſtets in den großen Städten hervorriefen, und nichts iſt natürlicher, als daß Theodoſius den ehrwürdigen Greis herbeirief, um durch ſein Anſehen dem Streite

1) Socrat. hist. V. 23. eccl. Vrgl. Sozomenus hist. eccl. VII. 17.

2) Vrgl. Origenistae, Priscillianistae, Lucianistae, Bardesianistae als Namen von Secten, vor Allen aber Apollinaristae neben Apollinariani.

unter seinen Landsleuten ein Ende zu machen. Es müßte doch ein gar zu eigenthümlicher Zufall sein, daß durch jenen seltsamen Namen der Secte so einfach sich die Buchstabenreste der Handschrift sinntreffend hätte herstellen lassen [1]), wenn das Wort nicht wirklich ursprünglich dort stand.

Nun aber haben wir der Anhaltspunkte so viele, daß wir auch eine Herstellung der übrigen Lücken versuchen dürfen. Zunächst giebt uns das Citat des Maximin auf f. 286′ ingressus in civitatem constantinopolitanam an die Hand in dem von Waitz gelesenen inge . e . . . supradictam [ci]vitatem, ebenfalls ein ingressus in [2]) herzustellen. Damit zusammenhängend vermuthe ich als das vorhergehende Wort intrabat, zu dem sich dann ingressus verhält, wie im ersten Satze eundo zu perrexit. Weiter sollte es aber nach dem zweimaligen Citate des de recogitato statu bei Maximin (f. 256′ u. 287′) scheinen, als wenn auch bei Aurentius recogitato noch unmittelbar von dem erst später folgenden de abhänge. Indeß würde dadurch der Ausdruck doch so ungewöhnlich, daß ich lieber bei dem natürlichen Gedankengange bleibe, und de von recogitato abhängen lasse, zumal auf andere

---

1) Der Raum ist genau ausgefüllt, wenn das gelesene i dem mehrfach in der Hdschft. gebrauchten langen i entspricht, welches die größte Aehnlichkeit mit dem ersten Strich des h hat (s. thuc im Facsimile bei Waitz z. S. 28. Z. 7.) Das e ist weniger deutlich; der zweite, vom ersten getrennte, Strich des h müßte mit dem ersten des y verbunden wie e erschienen sein, alsdann bleiben der zweite Theil des y und ro für die folgende Lücke von 3 Buchstaben. Bei dem niedrigen t der Hdschft. muß der obere Theil des l zerstört sein.

2) Für die Möglichkeit einer Lesung des e für verstümmeltes r spricht in Zeile 2 des Facs. das religioso, und ebenso erklärt die Form des est susceptus in der letzten Zeile, wie ein e aus verstümmeltem s werden konnte. — Wo es sich um einzelne Buchstaben bei der Herstellung handelt, bin ich im Folgenden mehrfach davon ausgegangen, daß vermöge der gewaltsamen Zerstörung der einzelnen Stellen (Siehe Waitz a. a. O. S. 4.) es sehr natürlich sein muß, daß auch die stehengebliebenen einzelnen Zeichen nur Reste bald von einen bald von zwei nebeneinanderstehenden Buchstaben sind, die jetzt als vollständig und resp. als ein Ganzes erscheinen.

Weiſe das de ſich nirgends paſſend anſchließt [1]). Recogitato wird dadurch zum abl. abs., dem ein Subjectsablativ in dem Worte entſprechen müßte, welches von Waitz als im . . (a) . geleſen iſt. Das a giebt er als ungewiß. Mit Beibehaltung dieſer Buchſtaben wüßte ich allerdings nichts zu machen. Der vorausgeſetzte Gedanke führt mich auf die Herſtellung eines multo. Es darf kein den Gedanken entſcheidendes Wort gewählt werden, da ſonſt Maximin daſſelbe nicht bei den wiederholten Citaten hätte auslaſſen können, und andererſeits vermag ich wenigſtens in ſo weit die Vermuthung zu rechtfertigen, als das inuarbarico der Zeile 5 des Facſimiles an einer verſtümmelten Stelle daran zu denken erlaubt, daß das n und der erſte Strich des u wie m erſcheinen, während eine Zerſtörung der Verbindung der beiden erſten Striche des m den Anfang um ſo mehr als i erſcheinen ließ, als hinterher ſchon ein m geleſen ward. Desgleichen liegt in der Handſchrift das unſichere a dem gebrauchten niedrigen t nicht fern [2]), wenn von dem vermutheten nachfolgenden o ein Reſt geblieben iſt, und der obere Strich des t verſchwand. Der Gedanke des bis hierher Hergeſtellten würde demnach ſein: „und angelangt in der genannten Stadt, nachdem er viel über den Stand des Concils nachgedacht hatte, damit ſie nicht als unglückliche auf ewig zu verdammende Häretiker dargethan würden, fing er ſogleich an zu erkranken."

Was aber den erſten Satz anbetrifft, ſo möchte ich für perrexit et eundo | in . . . . nn . . | ne . p . . . ecias si | bi ax . . . . . to | docerent et contes | tarent[ur | intr]abat als Herſtellung vorſchlagen: perrexit et eundo in $\overline{\text{dni}}$ $\overline{\text{di}}$ $\overline{\text{n}}$ nomine, ne $\overline{\text{xpi}}$ eclesias sibi a $\overline{\text{xpo}}$ deditas docerent et contestarentur,

---

1) Daſſelbe iſt in den Citaten Maximins der Fall. Sollte er derecogitato als ein Wort geſchrieben haben, ähnlich gebildet wie das in der Handſchrift mehrfach gebrauchte derelinquit?

2) Man vergleiche das ta im Constantio des Facſ. Z. 7 und das a in ab der 1. Zeile.

intrabat. Für docerent et contestarentur kann ſchon an und für ſich nur daſſelbe Subject ergänzt werden, wie für arguerentur, und iſt es ſchwer einzuſehen, wie der Conjunctiv anders als durch eine Conjunction, und zwar hier durch eine negirende, hätte bedingt ſein ſollen. Nach dem nn bemerkt Waitz folgte vielleicht omi. Die Zeile erſcheint ſehr kurz, darf deshalb noch ein ne hinzugefügt werden, oder fiel es aus Verſehen mit dem folgenden ne zuſammen? Iſt aber in — nomine richtig, ſo kann dazwiſchen ſchwerlich etwas anders als $\overline{\text{dni}}$ $\overline{\text{di}}$ $\overline{\text{n}}$ ergänzt werden, wenn auch das erſte der beiden geleſenen n nicht ganz ſicher iſt. Die angenommenen Abkürzungen ſind ſämmtlich mehrfach auch ſonſt in der Handſchrift gebraucht. Das zu . . . to | ergänzte deditas iſt wohl am freiſten emendirt. Aeußerlich mochte o immer der Anfang von a ſein, die Zeile iſt ferner von allen die kürzeſte, ſo daß die Anfügung des s doch nicht willkürlich iſt, und da die Herſtellung sibi a $\overline{\text{x[po]}}$ ſchwerlich bezweifelt werden kann, ſo muß immer noch daneben ein part. pas. vorausgeſetzt werden, das ſich jedenfalls dann am bequemſten an [ecl]esias anſchließt. Im letzteren Worte erlaube ich mir aber s für geleſenes c zu ſetzen; da durch Verluſt des oberen Theiles ſeines Grundſtrichs ein s daſelbſt wie c erſcheinen muß. Andrerſeits vergleiche ich für den Gedanken das auf f. 286 ſich findende populo sibi credito, und auf f. 285: iste sanctus ipsius Cristi dispositione et ordinatione—gentem emendavit etc.

Ulfilas alſo reiſt auf Befehl des Kaiſers zur Disputation gegen die Pſathyropoliſten, und im Namen Gottes ſich auf den Weg machend, damit ſie nicht die ihm von Chriſto anvertrauten Kirchen [in ihrer Lehre] unterrichteten [1]), trat er ein, aber angelangt erkrankte er, als ihn gerade der Gedanke beſchäftigte, wie

---

[1]) contestari iſt neben adserere dem docere ähnlich gebraucht auf f. 284′ oben. S. Waitz S. 14.; daß ecclesiae für die Verſammlungen ſelbſt geſetzt iſt, iſt nicht auffallend.

Weise das de sich nirgends passend anschließt [1]). Recogitato
dadurch zum abl. abs., dem ein Subjectsablativ in dem
entsprechen müßte, welches von Waitz als im . . (a) . gelese
Das a giebt er als ungewiß. Mit Beibehaltung dieser
staben wüßte ich allerdings nichts zu machen. Der vora
setzte Gedanke führt mich auf die Herstellung eines multo
darf kein den Gedanken entscheidendes Wort gewählt
da sonst Maximin dasselbe nicht bei den wiederholten
hätte auslassen können, und andererseits vermag ich wen
in so weit die Vermuthung zu rechtfertigen, als das inua
der Zeile 5 des Facsimiles an einer verstümmelten Stelle
zu denken erlaubt, daß das n und der erste Strich des
erscheinen, während eine Zerstörung der Verbindung der
ersten Striche des m den Anfang um so mehr als i er
ließ, als hinterher schon ein m gelesen ward. Desgleich
in der Handschrift das unsichere a dem gebrauchten ni
nicht fern [2]), wenn von dem vermutheten nachfolgende
Rest geblieben ist, und der obere Strich des t verschwan
Gedanke des bis hierher Hergestellten würde demnach sei
angelangt in der genannten Stadt, nachdem er viel
Stand des Concils nachgedacht hatte, damit sie nicht als
liche auf ewig zu verdammende Häretiker dargethan wür
er sogleich an zu erkranken."

Was aber den ersten Satz anbetrifft, so möchte ich
rexit et eundo | in . . . . nn . . | ne . p . . . ecia
ax . . . . . to | docerent et contes | tarent[ur | intr
Herstellung vorschlagen: perrexit et eundo in $\overline{\text{dni}}$ $\overline{\text{di}}$
ne $\overline{\text{xpi}}$ eclesias sibi a $\overline{\text{xpo}}$ deditas docerent et conte

1) [illegible] der Fall. Sollte
tato" [illegible] gebildet wie das in d
[illegible]
[illegible] des Facs. Z. 7 [illegible]

er seine unglücklichen Landsleute [oder Glaubensgenossen] vor ihrer Abirrung bewahrte.

So war denn die Aufgabe des Ulfilas doppelter Art, einerseits die Kirchen die ihm anvertraut waren rein zu halten, andererseits aber durch seine Unterredung in der Disputation die schon Abtrünnigen, wenn es ging, noch zu retten. Zwei Gedanken, die sich sehr gut mit einander vertragen.

Das Bedenken, welches immerhin erregt wird, wenn man sich auf die Herstellnng eines verstümmelten Textes stützt, zumal dabei selbst ein maaßgebender Name nur auf solcher Herstellung beruht, wird doch hoffentlich dadurch noch etwas geschwächt, daß die Gedanken der beiden bedeutungsvollen Sätze nicht bloß ganz in die Umstände der damaligen Zeit und zu der Stellung des Ulfilas passen, und zur letzteren auch in so weit, als sich erklärt, wie Ulfilas, der 40 Jahre lang Lehrer der Gothen war, jetzt im Moment seines Todes noch veranlaßt war, den [in der Lehre wankenden] Landsleuten (populo sibi credito) ein letztes Glaubensbekenntniß [1]) zu hinterlassen, mit der Versicherung, daß er stets

1) Wenn daran zu zweifeln erlaubt ist, daß die katholischen Kirchenhistoriker die Lehre der Psathyropolisten richtig angegeben haben — sollte wohl wirklich ein so bedeutendes Schisma unter den Arianern über die Frage entstanden sein, ob Gott Vater auch vor der Existenz des Sohnes Vater genannt werden müsse? — und wir oben die Veranlassung des ulfilasschen Bekenntnisses richtig verstanden haben, so hat es große Wahrscheinlichkeit, daß der streitige Lehrpunkt in den besonders hervortretenden Worten des Ulfilas liegt: ideo unus est omnium Deus, qui et Dei nostri est Deus, welche Aurentius erläutert: hunc (Jesum) secundum Deum et auctorem omnium a patre et post patrem et propter patrem et ad gloriam patris esse nunquam celavit, sed et magnum Deum et magnum dominum et magnum regem et magnum mysterium — semper manifestavit, und hernach noch deutlicher: et patrem quidem creatorem esse creatoris, filium vero creatorem esse totius creationis, et patrem esse Deum Domini, filium autem Deum esse universae creaturae. Sowohl im Bekenntniß des Ulfilas als bei Aurentius wird nur Christus Dominus et Deus noster genannt, so daß Deus noster gleichbedeutend ist mit Deus universae creaturae.

ſo geglaubt habe, ſondern daß wir nun auch ungeſtört an den Angaben feſthalten können, daß Ulfilas auf kaiſerlichen Befehl zur Disputation kam, und daß ſei's diesmal oder ein ander Mal den ihn auf der Reiſe begleitenden Biſchöfen ein Concil erſt verſprochen ward.

Darin liegt jedenfalls nach keiner Seite hin eine Schwierigkeit, daß auch die Zuſammenkunft mit den Pſathyropoliſten ein Concil genannt wird. Es war eine ſpeciell arianiſche Angelegenheit zu verhandeln, und ſolch eine partielle Synode konnte da nicht in Frage kommen, wo es ſich um die den Biſchöfen verſprochene, durch die größten Anſtrengungen der Katholiken aber verhinderte, alſo der Abſicht nach allgemeine Synode handelt.

Dadurch aber, daß wir die zweimalige Erwähnung eines Concils nicht auf daſſelbe Concil beziehen, verlieren wir das Recht in der obigen Beſtimmung, nach welcher das eine Concil im Jahre 381 verſprochen wurde, unmittelbar eine Entſcheidung der Frage nach dem Todesjahre des Ulfilas zu ſehen, da letzterer ſtarb, als er zu dem der Zeit nach von uns noch nicht beſtimmten Concile reiſte. Dennoch bin ich der Anſicht, daß es ſich in den betrachteten Nachrichten nur um eine einzige Reiſe des Ulfilas handelt, daß die Biſchöfe Aurentius und die übrigen, indem ſie Ulfilas zur Disputation begleiteten, ihre damalige Anweſenheit in Conſtantinopel benutzten, um den Kaiſer zu einem allgemeinen Concile zu beſtimmen. Zunächſt wenigſtens widerſprechen die ein-

---

Iſt aber der wirkliche Streitpunkt von den Katholiken ins Lächerliche gezogen, ſo kann man doch aus ihrem Bericht entnehmen, daß er die Auffaſſung von Gott Vater betraf. — Uebrigens iſt das Dei nostri im Bekenntniß des Ulfilas eine Emendation, die mir Prof. Waitz für das von ihm geleſene und als unverſtändlich bezeichnete de nostris vorſchlug, und die ſtiliſtiſch (weil der Gedanke des ideo wegen in dem Vorhergehenden begründet ſein muß) wie inhaltlich (wegen der angeführten Interpretation des Aurentius, mit der Iſidor im Chron. Goth. ap. Grot. p. 711 zu vergleichen iſt) wohl allein gerechtfertigt werden kann.

zelnen Nachrichten uns nicht. Die Zeitbestimmung, welche im Kampfe gegen die Psathyropolisten liegt, erlaubt es die Reise in die letzten Jahre vor 384 zu setzen, und wenn Maximin bemerkt: unde et cum sancto Ulfila ceterisque Consortibus ad alium [1]) comitatum Constantinopolim venissent, ibique etiam et imperatores adissent, so sollte man genau genommen schon aus dem etiam et schließen, daß der ursprüngliche Zweck der Reise ein anderer als die kaiserliche Audienz war. Außerdem aber war Ulfilas 381 von Auxentius und mehreren andern Bischöfen begleitet; daß aber viele arianische Bischöfe bei seinem Tode in Constantinopel zugegen waren, sagt Auxentius ausdrücklich, wie denn auch aus der ganzen Haltung der Schrift des letztern hervorgeht, daß er selbst sich unter denselben befand.

Das entscheidende Moment aber suche ich darin, daß nach dem Gesetze vom 10. Jan. 381 die Arianer auch staatlich im Orient als Häretiker galten, und der Kaiser von jener Zeit an nicht mehr ein Concil dieser Häretiker berufen konnte, welches eine besondere von ihnen sich trennende Secte auch noch für besondere Häretiker erklären sollte. Wir können nun auch nicht mehr das Concil von 383 hier zum Vergleiche herzuziehen; denn wenn wir es oben benutzten, um darzuthun, daß nach demselben — speciell um 388 — die Arianer überhaupt nicht mehr auf kaiserlichen Befehl zum Concil beordert werden konnten, so müssen wir jetzt vor Allem das in Betracht ziehen, daß man im Jahre 383 auch keineswegs mehr von einer Anerkennung der Arianer ausging, sondern den letzteren ebenso wie allen übrigen Secten nur eine letzte Gelegenheit geben wollte sich wieder mit der Kirche zu vereinigen.

Vergleichen wir alsdann neben diesen Verhältnissen die schon oben betrachtete Erzählung des Sozomenus von den kirchlichen

---

[1]) Im Gegensatz zum weströmischen Hofe, von dem das aquilejer Concil ausging. Daß Palladius kurz vor dem letztern bei Gratian in Sirmium Audienz hatte, folgt aus den Acten des aquilejer Concils.

Kämpfen im Anfange des Jahres 381 zu Conſtantinopel, die jener Hiſtoriker, unwahrſcheinlich genug, ſich lediglich um die Perſon des Eunomius drehen läßt, ſo ſollte ich denken, ſteht uns das Bild jener Tage lebendig genug vor Augen. Während Eunomius auf der einen Seite wirkte und nach Sozomenus gerade damals Arianer herbeizog, Ulfilas mit den ihn begleitenden Biſchöfen zum Kampfe gegen die neue arianiſche Secte nach Conſtantinopel kam, Hofleute ſelbſt den Kaiſer zu Gunſten der Arianer geſtimmt hatten, da war noch einmal eine günſtige Gelegenheit dem Glauben, den man eben zu unterdrücken im Begriff war, wieder Geltung zu verſchaffen. Den Begleitern des Ulfilas gelang es bis zum Kaiſer zu dringen, und gütige Verſprechung zu erhalten, mögen wir dem Sozomenus glauben, daß Eunomius nicht ſo glücklich war, und daß die rechtzeitigen Anſtrengungen der Katholiken, wie ſie Sozomenus und Auxentius zugleich bezeugen, die friſche Hoffnung der arianiſchen Partei von Neuem vernichteten.

Halten wir uns alſo daran, daß zur Zeit, als Ulfilas ſtarb, eine ſolche Menge chriſtlicher, will ſagen arianiſcher, Biſchöfe zu Conſtantinopel war, daß Auxentius dieſe Stadt faſt lieber Chriſtianopolis nennen will, daß dies ſchon an und für ſich nicht wohl mehr nach dem Erlaß des Geſetzes vom 10. Jan. 381 ſich ereignen konnte, und daß wir in den Hiſtorikern nur für die Zeit kurz vor jenem Erlaße eine Angabe finden, nach der in den Jahren, die überhaupt in Betracht kommen können, eine ſolche Verſammlung ſtattfand — da das Concil von 383 dabei nicht in Frage kommen kann — ſo müſſen wir auch bei der von keinem Widerſpruch geſtörten Anſicht bleiben, daß unſere bisherigen Quellen nur von einer einzigen Reiſe des Ulfilas gegen Anfang des Jahres 381 ſprechen, und das Ulfilas auf dieſer geſtorben iſt.

Unter der Vorausſetzung dieſes Zuſammenhanges iſt es denn auch nicht ſchwer die Bedeutung der Schrift des Auxentius zu verſtehen. Ulfilas erkrankte unmittelbar nach ſeiner Ankunft in der Stadt (ingressus statim infirmari coepit); an der Audienz vor dem Kaiſer kann er nicht Theil genommen haben, und die

Worte des Maximin verlangen nichts weiteres, als daß die betreffenden Bischöfe die Begleiter des Ulfilas auf seiner Reise waren. Wenn nun kurz nach dem Tode des letzteren Auxentius und seine Genossen sich zum Kaiser begaben, und dort über geistliche Angelegenheiten der Parteien verhandelten, so liegt es ganz in der Natur der Sache und jener Zeit [1]), daß sie dem Kaiser eine Auseinandersetzung ihrer Glaubensrichtung vorlegten; und meine ich, daß die uns erhaltene Schrift des Auxentius diesen Zweck gerade gehabt hat.

Hierfür vergleiche man zuerst, daß die Schrift in der That unmittelbar nach dem Tode des Ulfilas geschrieben ist, und zwar zu Constantinopel und für solche, die zu Constantinopel sich aufhielten. Ersteres folgt aus der lebhaften Darstellung von Ulfilas Tode und letzten Ehren, die andern Punkte gleichfalls aus dem Satze: qui ad hoc duce Domino obit Constantinopolim imo vero Cristianopolim ut sanctus et immaculatus sacerdos Cristi a sanctis et consacerdotibus, a dignis dignus digne per tantam multitudinem cristianorum pro meritis suis mire et gloriose honoraretur. Jene Verherrlichung der Stadt, und die unmittelbare Voraussetzung, daß die Angeredeten mit dem augenblicklichen Zustand der Stadt bekannt sind — denn unter den genannten Christen sind nach der eigenen Lehre des Auxentius lediglich Arianer zu verstehen — besonders die unmittelbare Hinweisung auf die Zahl dieser Anwesenden im tantam multitudinem haben nur dann einen deutlich verständlichen Bezug, wenn die Schrift nicht für Auswärtige geschrieben war. Das Gleiche ließe sich von der Bemerkung über die Psathyropolisten sagen; aber vor Allem steht wohl zu beachten, daß wenn die Schrift zu Constantinopel ge-

1) Wie entscheidend das Urtheil des Kaisers über die Anerkennung der speciellen Bekenntnisse der Parteien war, darüber vergleiche man den Gang des Concils von 383, welches damit schloß, daß Theodosius sich die Bekenntnisse aller Parteien einreichen ließ, und selbstständig das Endurtheil abgab. (Socrates H. E. l. c. Sozom. H. E. l. c.)

ſchrieben und darnach vom Verfaſſer irgend wo vorgeleſen iſt (ab Auxentio recitatum est), daß das ſich am beſten erklärt, wenn auch letzteres zu Conſtantinopel geſchah in Folge des Zwecks, zu dem ſie geſchrieben war.

Die Perſon des Kaiſers tritt freilich nicht weiter als die angeredete hervor. Hierfür vergleiche ich das unter ähnlichen Umſtänden ſpeciell für eine Conferenz vor dem Kaiſer verfaßte Bekenntniß des Eunomius [1]), in der es gleichfalls in nicht direkter Wendung heißt καὶ τῶν βασιλικῶν προσταγμάτων ταύτην ἐπιζητούντων τὴν ὁμολογίαν. Dagegen ſuche ich einen officiellen Klang in den Worten a beatae memoriae Constantio (f. 285.)

Der Zweck der Schrift iſt offenbar nicht, lediglich das Gedächtniß des Verſtorbenen zu feiern; denn die Auseinanderſetzung ſeiner Lehre, mit der die Schrift ohne hiſtoriſche Einleitung ſogleich beginnt, iſt ſo ſehr die Hauptſache, daß die hernach gegebenen Notizen über das Leben des Ulfilas erſt durch eine Entſchuldigung eingeführt werden: quem condigne laudare non sufficio et penitus tacere non audeo. Andererſeits iſt zu beachten, daß „des wichtigſten Werkes, das Ulfilas hinterließ, die Bibelüberſetzung nicht mit ausdrücklichen Worten erwähnt, Ulfilas ſelbſt mehr als Mitglied der Kirche, als Einwohner des römiſchen Reiches, denn als Apoſtel eines fremden Volkes betrachtet, ſeine dogmatiſchen Anſichten mehr als ſeine Arbeiten für die Bekehrung und Unterweiſung der Gothen behandelt werden“ [2]). Das Ganze iſt aber ſo angeordnet, daß das ſpecielle Bekenntniß des Ulfilas ganz am Schluß ſteht; eine weitläufigere Auseinanderſetzung deſſelben, von Aurentius verfaßt, den Anfang und die Nachrichten vom äußeren Leben des Ulfilas den Uebergang bilden, indem man in der dabei angebrachten Verherrlichung des Verſtorbenen erkennt, daß letzterer als beſonders von Gott geleitet

---

1) Im Vales. Not. ad Socrat. et Sozom. hist. eccl. in edit. Par. 1686 p. 48.

2) Waitz a. a. O. S. 53 f.

und geſchützt, und ſein Leben als prädeſtinirt durch Beiſpiele der heilg. Schrift erſcheinen ſoll, um die Wahrheit deſſen, was jener lehrte, zu bekräftigen [1]).

Wird aber Ulfilas unmittelbar nach ſeinem Tode vom Auxentius ſo als der Vertreter ſeiner (des Auxentius) eigenen Confeſſion geſchildert, mit der Abſicht dieſe Confeſſion ſelbſt in ihren Hauptzügen vorzulegen, und mußten wir andererſeits vorausſetzen, daß Auxentius unmittelbar nach des Ulfilas Tode in einer Audienz vor dem Kaiſer war, um ihn durch die Darlegung ſeiner Confeſſion zur Berufung eines Concils zu bewegen, ſo ſtimmen ſowohl die Umſtände des Verfaſſers als der Zweck und die Abfaſſungszeit ſeiner Schrift völlig zuſammen, wenn wir annehmen, daß letztere für die Audienz vor dem Kaiſer beſtimmt war.

Der Anſicht wenigſtens, die an und für ſich nicht unmöglich wäre, daß das Bekenntniß auf dem ſpeciell arianiſchem Concile, das zur Disputation gegen die Pſathyropoliſten berufen war, verleſen ſei, widerſpricht die Haltung der ganzen Schrift zu ſehr. Selbſt auf den Fall, daß unſere oben [2]) ausgeſprochene Anſicht über die Lehre jener Secte richtig wäre, und darnach Auxentius die ihr entgegengeſetzte Anſicht des Ulfilas entſchieden genug interpretirte, enthält ſeine ganze Schrift doch ſo wenig eine Spur der Polemik gegen irgend welche Arianer, und überhaupt ſo wenig Spuren einer andern Veranlaſſung, als einer ſolchen, welche nur eine allgemeine Auseinanderſetzung der Grundzüge der arianiſchen Lehre verlangte, daß es nicht wohl möglich iſt in ihr eine Schrift aus dem Kampfe gegen die Pſathyropoliſten, welche neben den vielen daſelbſt als zu verdammende aufgeführten, aber nicht-arianiſchen Secten nicht mit genannt werden, zu erkennen.

Aber es iſt nicht allein das Verſtändniß der Schrift des

---

1) Recht äußerlich iſt der Vergleich mit dem Propheten Eliſa cf. Lib. Reg. II. 13, 14: Helisaeus autem aegrotabat infirmitate (sua), qua et mortuus est. Transl. B. Hieron. ed. bibl. reg. II, 666.

2) S. S. 42. Anm.

Auxentius ſelbſt, die durch unſere Auffaſſung von ihrem urſprünglichen Zweck ermöglicht wird, auch die Bemerkungen, mit denen Maximin ſie einführt, und mit denen er nach dem Schluß derſelben fortfährt, finden dadurch ihre Erklärung. An letzterer Stelle f. 286 f. lautet das Lesbare: emulatio ..... dei servorum sanctorum episcoporum nostrorum [1]), ut non solum in partibus occidentalibus de Illirico advenirent, putantes concilium d[ar]i, [ut] gesta ab ipsis ereticis confecta [indi]cant ..... etiam quae confessio [2]) ab ipsis processit, quod deberent (Lücke von mehr als einer Zeile) recitatae, etiam ad orientem perrexerunt idem postulantes. Ut autem recitatum est ab Auxentio episcopo de recogitato statu etc. — An der erſtern, nach einer kurzen Rechtfertigung einiger Punkte aus dem Bekenntniß des Palladius f. 282: Hoc secundum divinum magisterium Arii [cristia]na professio, hoc et Teognis episcopus, hoc et Eusebius storiogaphus et ceteri complurimi episcopi,

---

1) Palladii et Secundiani. Allgemein gefaßt würde man unter „unſern Biſchöfen“ vielleicht die der arianiſchen Partei überhaupt verſtehen können, von denen ein Theil nach Aquileja, ein anderer nach Conſtantinopel ſich begeben hätte, aber die Bemerkung de Illyrico beſchränkt den Begriff, und vom Eifer anderer illyriſcher Arianer hören wir nicht, am wenigſten zur Zeit des aquilejer Concils. Palladius dagegen ſaß in der Nähe von Sirmium; des Secundianus Sitz kennen wir nicht, aber zum Orient gehört er nicht, weil kein Orientale auf dem aquilejer Concil war. Zudem muß man vergleichen, daß es auf f. 286' in den Bemerkungen des Maximin bezüglich des Betragens der katholiſchen Biſchöfe zu Aquileja heißt (in der Fortſetzung des von Waitz a. a. O. S. 21 f. citirten): hi sine aliqua cunctatione proruperunt in monarchia omnitenentis patris deinde quantum ad causa (?) debuerunt execrari secundum probatam impietatem dat religio si parentes epikopi (sic) nostri revocare eos des (sic) idem antea ut corvi (?) personant; verum hi cum humilitate agebant. So unverſtändlich hier die Copie auch iſt, unter dem nostri episcopi können doch nur die anweſenden Palladius und Secundianus verſtanden werden.

2) Waitz (S. 17.) hat concessio geleſen, fragt aber in der Note, ob nicht confessio? Letzteres iſt doch das bei Weitem Wahrſcheinlichere.

quorum professiones et nomina in sequentibus dicenda sunt. Nam et ad orientem perrexisse memoratos episcopos cum Ulfila ad comitatum Theodosii imperatoris epistula declarat — —. Da Maximin hier für die Reise einen Brief als seine Quelle angiebt, wie in der oben betrachteten Stelle den Auxentius und auf f. 286′ sagt ut recitatum est ab Auxentio, so ist das doch keineswegs nothwendiger Weise auf einen Brief des Auxentius zu beziehen, der vorgelesen ist, sondern auf einen solchen, in dem er das von ihm Vorgelesene aufnahm. Weist doch in der ganzen uns vorliegenden Schrift über Ulfilas Nichts in irgend einer Weise auf die Form oder Art eines Briefes hin, während andrerseits kaum daran gezweifelt werden kann, daß die Bekenntnißschrift uns — bis, wie sich von selbst versteht, auf die Lücken der Handschrift — als ein Ganzes vorliegt, so daß denn daran nicht zu denken ist, daß die Erzählung von der Reise des Auxentius selbst und ihrem Erfolge noch damit im ursprünglichen Zusammenhange gestanden hätte. Erst im Briefe kann sie als Erklärung sich daran geschlossen haben. Es wird das ein Brief gewesen sein, worin Auxentius eben von seiner Thätigkeit Rechenschaft gab, wie ähnliche auch sonst von den Kirchenhistorikern erwähnt werden [1]). Daher kann ich auch Waitz nicht beistimmen, wenn er f. 286 den Text herstellt [ut litterae testantur] recitatae. Vielmehr weil vor jenem recitatae von der confessio des Palladius und Secundianus die Rede ist, und hinterher das recitatum von uns auf die confessio des Auxentius und Ulfilas bezogen werden mußte, so ergänze ich [cum episcopis, quorum confessiones sunt] recitatae, etiam ad orientem perrexerunt; denn so allein paßt es in den Gedanken von f. 282: quorum professiones et nomina in sequentibus dicenda sunt; nam et ad orientem perrexisse memoratos episcopos (Palladium et Secundianum, die allein in dem weiter Vorhergehenden Genannten). Das nam er-

---

1) Vrgl. Socrates. h. e. l. V. c. 10.

klärt den Zusammenhang, und setzt voraus, daß die Confessionen der Bischöfe, welche im Folgenden gegeben werden sollen, auf jener Reise verfaßt waren. Da aber in der Handschrift des Maximin nur die confessio des Auxentius und Ulfilas wirklich folgt, und erst nach einer Lücke von 48 Seiten diejenige des Palladius und Secundianus, welche sie nach dem Concil von Aquileja unter besonderen Umständen schrieben [1]), so wird jene Lücke wohl in der Absicht gelassen sein, um die anderen zu Constantinopel vorgelesenen Bekenntnisse darin aufzunehmen.

Zu der betreffenden Audienz waren aber neben Auxentius auch andere Arianer zugelassen. Nach der Darstellung des Maximin (f. 327) werden es unter andern auch noch Demophilus und Palladius gewesen sein, und es liegt nichts Auffälliges darin, daß sie sämmtlich durch Verlesung ihrer Bekenntnisse sich vor dem Kaiser als wahre Christen darzuthun bemüht waren. Vielmehr erklärt sich dadurch die von Auxentius in seiner Schrift gebrauchte persönliche Wendung: cui plus omnium ego sum debitor, quantum et amplius in me laboravit, qui me a prima aetate mea a parentibus meis discipulum suscepit et sacras literas docuit et veritatem manifestavit et per miseracordiam Dei et gratiam Cristi et carnaliter et spiritualiter ut filium suum in fide educa-

---

1) Ich kann auch Waitz (a. a. O. S. 48. Anm. 4.) darin nicht beistimmen, daß er das oben aus f. 286 Citirte so versteht: „So groß war der Eifer unserer heiligen Bischöfe, daß sie nicht allein von Illyrien nach Aquileja kamen, wie die von den Häretikern verfaßten Acten (dieses Concils) enthielten, sondern sie gingen auch, wie es der Bericht des Auxentius erzählt, nach dem Orient zum Kaiser und forderten dort wie hier eine vollständige Versammlung". So gefaßt müßte ein dem advenirent entsprechendes pergerent statt perrexerunt dastehen. Auch würde das zu ergänzende sed viel zu weit vom dazugehörigen etiam getrennt. Daher sieht man den Gegensatz wohl richtiger schon bei den Worten: etiam quae confessio ab ipsis processit, da die Lücke vor etiam erlaubt ein unmittelbar vorhergegangenes sed zu ergänzen. Alsdann ist aber diese confessio als die von Palladius und Secundianus in Folge des aquilejer Concils verfaßte zu verstehen. S. oben S. 13.

vit; wodurch er doch das Bekenntniß des Ulfilas als sein ganz persönliches sich aneignet, so daß es sein Zweck gewesen zu sein scheint, seinem eigenen Glauben eine größere Bedeutung zu verschaffen, indem er die Lehre und persönliche Bedeutung seines verstorbenen Meisters gleichmäßig zur Geltung bringt. Sollte auch die damalige politische Bedeutung der Gothen im Reiche dabei mitgewirkt haben? Es mochte dem Theodosius immerhin Bedenken erregen, die eben erst beruhigten Fremdlinge officiell für Häretiker zu erklären.

Somit halte ich denn daran fest, daß das Gesetz vom 10. Jan. 381 kurz nach dem Tode des Ulfilas gegeben, und Ulfilas selbst gegen Anfang dieses Jahres gestorben ist, möglicher Weise schon in den letzten Tagen des Jahres 380, wenige Wochen, vielleicht nur wenige Tage vor der Ankunft des einst schlimmsten Feindes des Christenthums unter den Gothen, des Athanarich, den dann dasselbe Geschick traf, gleich nach seiner Ankunft im Monat Januar des Jahres 381 zu Constantinopel zu erkranken und wenige Tage darauf zu sterben.

Dieser Umstand aber gerade führt darauf, hier die Erklärung für das Betragen des Kaisers zu suchen. Wenn wir schon oben vermutheten, daß der politische Hintergrund den Auxentius bewog, gerade den Bischof der Gothen zum Vertreter seiner Confession zu machen, so mag eben die politische Rücksicht auf dieses Volk den Kaiser zum Versprechen des Concils bewogen haben. Als ihn aber unmittelbar darauf durch sein Bündniß mit Athanarich und die glänzende Aufnahme des letztern — er ging ihm sogar bis vor das Thor entgegen — ein anderes Mittel gegeben war die Freundschaft der Gothen sich zu erhalten, ließ er seine kirchlich-politische Rücksicht auf eine einheitliche Confession des Reichs wieder in den Vordergrund treten und nahm sein Versprechen zurück. Daß er durch sein Betragen gegen Athanarich seinen Zweck erreicht hat, ist uns bezeugt. —

Um nun zum Schluß noch einmal auf Maximin zurückzukommen, so können wir bezüglich der Quellen, die er bei seiner

Randschrift benutzte, uns jetzt mit großer Bestimmtheit dahin aussprechen, daß sie außer dem Inhalt des Bandes, dessen Rand er zur Schrift benutzte, und außer dem Codex Theodosianus wie des Cypriani advers. Demetrianum nur noch aus den beiden Briefen des Auxentius und Palladius bestanden. Eine Anspielung am Schluß der Palladischen Schrift auf das Betragen der constantinopolitanischen Bischöfe gegen die arianische Partei veranlaßte ihn, die betreffende Angabe über dasselbe Ereigniß aus des Auxentius Briefe dort anzufügen, und da wir die obige Schrift des Palladius, in der jene Anspielung gemacht wird, kurz nach der Zeit des aquilejer Concils (381) setzen mußten, so bestätigt das unsere Deduction über die Reise und den Tod des Ulfilas, nach welcher beides spätestens 381 stattgefunden haben kann.

Das Unglück aber hat wohl gewollt, daß Maximin, um einen kräftigern Schluß des Ganzen zu haben, da er durch sein Anhängsel den schönen Schluß des Palladius verdorben hatte, nach bestätigenden Citaten im Cod. Theod. suchte, in denen seiner Meinung nach der schließliche Erfolg von den Anstrengungen der Gegenpartei seinen Ausdruck fand.

Die sich aus vorstehender Untersuchung ergebenden Zeitbestimmungen sind, daß Ulfilas, der in seinem 70sten Jahre starb, gegen Anfang des Jahres 311 geboren ist, und daß er, da er 40 Jahre lang Bischof war, 7 im Gothenlande, 33 auf römischem Boden, um 341 zum Bischof ordinirt ward und um 348 unter Constantius ins Römische übergesiedelt ist. — Katholische Gewährsmänner erzählen, daß Ulfilas auch die um 376 ins Römische einwandernden Gothen zum Arianismus bekehrt habe, indem sie dabei freilch in

ſehr ungerechter Weiſe die Motive deſſelben verdächtigen. Den Werth ihrer Nachrichten richtig zu verſtehen, iſt es daher nothwendig zunächſt einen Blick auf die Chriſtianiſirung jener weſtgothiſchen Einwanderer zu werfen, wie wir ſie glücklicher Weiſe aus noch näher ſtehenden, den Ulfilas aber in dieſem Zuſammenhange nicht erwähnenden Quellen einigermaaßen kennen lernen können. Beſonders iſt uns da das Zeugniß des Oroſius von Wichtigkeit. Er ſagt unmittelbar nach der Erzählung vom Tode des Valens in der Schlacht bei Adrianopel [1]): Gothi antea per legatos supplices poposcerunt, ut illis episcopi, a quibus regulam Christianae fidei discerent, mitterentur. Valens imperator exitiabili pravitate doctores Ariani dogmatis misit. Gothi primae fidei rudimentum, quod accepere, tenuerunt. Itaque justo Dei judicio ipsi eum vivum incenderunt, qui propter eum etiam mortui vitio erroris arsuri sunt.

Es iſt hiermit die Angabe des Jordanes zu vergleichen. Er ſagt nach der Erzählung von der Unterwerfung der Oſtgothen durch die Hunnen [2]): Vesegothae — quidnam de se propter gentem Hunnorum deliberarent, ambigebant; — tandem legatos in Romaniam direxere ad Valentem imperatorem, ut, partem Thraciae sive Moesiae si illis traderet ad colendum, ejus legibus viverent ejusque imperiis subderentur, et ut fides uberior illis haberetur, promittunt se, si doctores linguae suae donaverit, fieri Christianos. Quo Valens comperto mox gratulabundus annuit, quod ultro petere voluisset: susceptosque in Moesiae partibus Getas quasi murum regni sui contra ceteras gentes statuit; et quia tunc Valens imperator Arianorum perfidia saucius, nostrarum partium omnes ecclesias obturasset, suae partis fautores ad illos dirigit praedicatores; qui venientibus rudibus et ignaris illico perfidiae suae virus defundunt. Sic quoque Vesegothae a Valente imperatore Ariani potius quam Christiani effecti. Ferner aber bei der Er-

1) Histor. adv. pag. l. VII. c. 33.

2) De reb. Get. c. 25.

zählung vom Tode des Valens [1]) — crematus est; haud secus quam Dei prorsus judicio, ut ab ipsis igne combureretur, quos ipse veram fidem petentes in perfidiam declinasset et ignem caritatis ad gehennae ignem detorsisset.

Einerseits läßt dieser Vergleich der Nachrichten die Verwandtschaft derselben nicht verkennen, andererseits kann aber doch nicht aus ihm gefolgert werden, daß Jordanes an vorliegender Stelle den Orosius benutzt habe. Vor Allem fehlt im letztern die nähere Zeitbestimmung und Motivirung der Bitte, obgleich man aus dem zu poposcerunt hinzugefügten supplices leicht erkennt, daß er ähnliche Umstände sich dabei obwaltend gedacht hat. Ferner wo wir die Benutzung einer bestimmten Quelle, falls er von ihr nicht bloß einen abkürzenden Auszug zu machen hatte, bei Jordanes controliren können, sehen wir ihn, zum großen Theil wenigstens, bei dem Wortlaut seiner Quelle bleiben, wie in den Partien, die er dem Chronicon des Marcellinus Comes entnahm; aber in der vorliegenden Stelle ist selbst die Bemerkung über die gerechte Strafe des Valens, welche in ihrer Tendenz am Auffallendsten mit Orosius übereinstimmt, im Ausdrucke sehr abweichend von demselben. Vergleichen wir nun noch die Worte Isidors [2]), wenn dieser gleichfalls bei dem Tode des Valens bemerkt: Et merito ut ipse ab eis vivens temporali cremaretur incendio, qui tam pulcras animas ignibus [aeternis] tradiderat, so haben wir hier offenbar den ursprünglichern Gedankengang der den drei Autoren gemeinsamen Quellen vor uns, aus der Orosius besonders den Gegensatz des vivus und mortui hervorhob, Jordanes aber die ignes aeterni oder gehennae für seine Darstellung verwandte. Die Annahme aber, daß Orosius und Jordanes bezüglich der Geschichte der Westgothen in den ersten Zeiten ihrer Einwanderung ins Römische nur eine gemeinsame Quelle benutzten, stößt dadurch auf Schwierigkeiten, daß Jordanes den Orosius selbst an vier

---

1) ibid. c. 26.

2) Chron. Goth. era. 416 ed. Hug. Grot. p. 712.

verſchiedenen Stellen in der That benutzt hat. Gleich der erſte Satz ſeines Werkes iſt ſo gut wie wörtlich dem Oroſius entnommen. Hernach (c. 5) beruft er ſich auch auf die Erzählung im 1. Buche des Oroſius von den Amazonen; ferner (c. 9) darauf, daß Oroſius Gothen und Geten für daſſelbe Volk hält und endlich (c. 23) für die Worte Hunnorum gens — exarsit in Gothos.

Indem aber Jordanes bis auf wenige Punkte, die nur von ſpeciellem Intereſſe für gothiſche Geſchichte ſind, Nichts erzählt aus den Zeiten von der gothiſchen Einwanderung bis zum Frieden der Römer mit Vallia, was nicht auch Oroſius wenigſtens andeutet, ſtets aber abweichend im Ausdruck und oft mit individuellen vom Oroſius nicht überlieferten Zügen und immer zuſammenhängend, wo Oroſius ſtückweiſe oder gar außer der Ordnung erzählt, wie oben bezüglich der Arianiſirung der Gothen, ſo bleibt doch nichts anders übrig, als daß Oroſius hier nicht für eine Urquelle zu halten iſt, daß er vielmehr mit Jordanes eine ſolche gemeinſam benutzte [1]), welche unmittelbar nach dem Frieden mit Vallia im Jahre 416 geſchrieben iſt, während er ſelbſt erſt 417 ſein Werk verfaßte und daher für das letzte Jahr nichts Eingehenders mehr erzählt [2]), ſondern nur anknüpfend an die Verſprechungen der den Frieden ſchließenden Gothen bemerkt: Quis haec crederet, nisi res doceret? Itaque nunc quotidie apud Hispanias geri bella gentium et agi strages ex alterutro barbarorum crebris certisque nuntiis discimus, praecipue Valliam Gothorum regem insistere patrandae paci ferunt.

---

1) Man vergleiche nur einmal die Darſtellung des Zoſimus, ſo weit ſie reicht, mit der des Oroſius und Jordanes, um zu ſehen, daß es kein Zufall ſein kann, wenn letztere ſo viele wichtige Ereigniſſe gleichmäßig überſchlagen, und in der Erzählung gleichmäßige Fehler begehen, daß Jordanes aber auch nicht zwei Quellen benutzt haben kann, von denen die eine Oroſius war, und die andere der Art, daß Jordanes aus ihr nur im Stande war das eingehender zu ſchildern, was Oroſius andeutet.

2) Oros. hist. adv. pag. l. VII. c. 43.

Dies mag uns an dieſer Stelle genügen, eine noch nähere Erörterung der Frage werde ich anderswo geben, indem es mir hier nur darauf ankommt, daß die Erzählung des Jordanes von der Arianiſirung der Gothen, beſonders aber die in ihr enthaltene Zeitbeſtimmung, zu der das supplices der oroſiſchen Erzählung paßt, aus einer Quelle ſtammt, welche älter iſt, als die oben erwähnten drei Kirchenhiſtoriker.

Die innere Wahrſcheinlichkeit der Erzählung iſt freilich nicht groß, vor Allem da es vom Jordanes ſo beſonders betont wird, daß die Bedingung Chriſten zu werden gerade damals von den Gothen aus freien Stücken vorgeſchlagen ſei. Spätere [1]) haben daher auch das Verhältniß umgekehrt, und laſſen die Bedingung von Valens ausgehen, wodurch ſie für jenen Zeitpunkt als politiſches Motiv jedenfalls verſtändlicher wird. Andrerſeits ſtimmt es nicht recht mit dem Hergang der Einwanderung, über den wir durch die Erzählungen des Ammianus Marcellinus [2]) und Eunapius [3]) ſehr gut unterrichtet ſind. Gerade daß Eunapius von einem ſolchen Vorſchlage nichts weiß, macht uns denſelben mehr als verdächtig, da dieſer Autor ſich für das erſte allgemeine Auftreten der Gothen als Chriſten, 4 Jahre ſpäter, beſonders intereſſirt [4]), und es dann auch ſo darſtellt, daß an einen frühern Uebertritt nicht wohl zu denken iſt. Vor der erſten Aufnahme ins Römiſche benahmen ſich die von den Hunnen vertriebenen Gothen freilich ſehr demüthig, und mögen allerlei verſprochen haben, wie denn auch Valens verlangte, daß ſie vor dem Uebergange ihre Waffen ablegten. Aber die mit der Leitung des Uebergangs beauftragten römiſchen Beamten verdarben gleich Anfangs

---

1) Vergl. Sozomenus, hist. eccles. l. VI. c. 37. Theodoret. hist. eccles. IV. c. 37.

2) Histor. lib. XXXI, 4.

3) In den Excerptt. de legatt. fr. 6. Corp. script. hist. byzant I, p. 48.

4) Siehe unten.

die Sache vollständig. Die Gothen lieferten die Waffen nicht ab; die Unordnung und Verwirrung steigerte sich gar bald bis zum offenen Aufstande, dessen Folgen der mehrjährige gothische Krieg bildete. Man mag immerhin von einem Abschluß eines Vertrages zwischen Valens und der um Aufnahme bittenden Gothen sprechen, gehalten wurde er kaum einen Augenblick, und daß unter solchen Umständen von Valens wirklich gesandte Geistliche das Volk christianisirt hätten, ist mehr als zweifelhaft. Dagegen wird uns erzählt [1]), daß kurz vor der Schlacht bei Adrianopel von Fridigern, dem gothischen Anführer, ein Presbyter zur Verhandlung an Valens geschickt ward, der von Neuem die Bitte vorbringt, daß man den Gothen Thracien zum Wohnsitz geben möge; unter der Bedingung wollten sie ewigen Frieden halten. Jener Geistliche hatte aber auch geheime Aufträge: Fridigern würde auf keine Weise die Wildheit seines Volkes mäßigen und sie zu Bedingungen, die dem Reiche zuträglich wären, geneigt machen können, wenn der Kaiser nicht mit seinem Heere in drohender Nähe bliebe. Ammian sucht die Sache als eine zweideutige hinzustellen, ohne daß er eigentlich den Grund erkennen läßt. Aber was auch die Anträge des Fridigern sonst noch enthalten haben mögen, wenn irgendwo die Umstände einen Wunsch nach Vermeidung einer Schlacht und nach Herstellung des Friedens, wie er auch noch öfter vor der eigentlichen Entscheidung ausgesprochen wurde [2]), rechtfertigen, so war es damals, wo eine verlorene Schlacht das Volk der Westgothen vernichten konnte. Man hat ferner mit großer Wahrscheinlichkeit daran gedacht, daß Ulfilas selbst jener vom Kaiser freundlich aufgenommene Geistliche gewesen sei [3]), der jedenfalls für eine Vermittlung der passendste Mann war, aber um so wahrscheinlicher ist es auch, daß die Vorschläge im guten Glauben gemacht wurden. Wenn

---

1) Ammian. Marcell. l. XXXI, 12, 8. 9.

2) Amm. Marc. ibid. 12, 12. 14.

3) Vergl. Waitz a. a. O. S. 46.

daher in irgend einen Zeitpunkt unter Kaiſer Valens Verhandlungen über friedliche Sitze in Thracien und Uebertritt zum Chriſtenthum von Seiten der Gothen paſſen, ſo paſſen ſie auf dieſe Sendung des Geiſtlichen, bei der man in's Auge faßte populariam saevitiam mollire vel ad conditiones rei Romanae profuturas allicere. Ja daß ein Geiſtlicher überall geſandt wurde, läßt darauf ſchließen, daß es ſich nicht allein um die weltlichen Angelegenheiten handelte, ſo ſehr die etwaigen geiſtlichen politiſch den letztern auch untergeordnet werden mochten. Jetzt, nachdem die ganze Gefahr, die die Einwanderung mit ſich gebracht hatte, klar vor Augen lag, und ein dauernder Friede nur dann als möglich erſcheinen konnte, wenn die Gothen auch dem Leben der Römer ſich näherten, konnte den gothiſchen Anführern, die ſich und den Ihren nun einmal eine neue Heimath ſchaffen mußten, der Gedanke kommen, im Uebertritt zum Chriſtenthum ein Mittel zum dauernden Frieden zu haben, zumal man das Beiſpiel der ſchon länger in Thracien anſäßigen chriſtlichen Gothen des Ulfilas vor ſich hatte.

Es kam freilich nicht zum Vertrag, indem ſich Valens nicht darauf einließ und vor der Hand nur zweideutig antwortete. Wie für ihn einmal die Sachen ſtanden, war er nicht ohne Ausſicht auf Sieg, und ein ſolcher ſicherte das Reich mehr, als jeder Vertrag, ſo daß ſich der Gang der Dinge ſehr wohl erklärt durch die den beiden Anführern durch die Umſtände nahegelegte Politik.

Daß aber die Gothen das Chriſtenthum anfangs ganz als ein politiſches Mittel anſahen, das geht aufs Deutlichſte aus ihrem Verhalten im Jahre 380 hervor.

Damals [1]) nämlich, während der Krankheit des Theodoſius,

---

[1]) Vergl. Jordan. d. reb. Get. c. 27. und Zosim. hist. lib. IV, c. 31 und c. 34. In beiden Capiteln iſt von demſelben Ereigniſſe die Rede, das erſte Mal in Bezug auf Theodoſius, das zweite Mal in Bezug auf Gratian.

die in den Anfang des Jahres fiel [1]), unternahmen die gothiſchen Fürſten einen neuen großartigen Angriff gegen das Reich, nachdem ſie vorher jenſeits der Donau den Athanarich verjagt hatten, um, wie Zoſimus ſagt [2]), den Rücken ſich frei zu halten. So überſchritten ſie wiederum mit unzähligen Schaaren die Donau, und, wie Eunapius [3]) ausführlich ſchildert, diesmal äußerlich als Chriſten um die Römer zu täuſchen. Es kann nach dem Auszuge, den Zoſimus uns von dem Geſchichtswerke des Eunapius gemacht hat, nicht zweifelhaft ſein, daß das betreffende Fragment (46) dieſes Autors in den angegebenen Zuſammenhang gehört; zumal da die Beſchreibung, welche Eunapius von dem erſten im Jahre 376 ausgeführten Flußübergange der Gothen gemacht hat, uns ebenfalls erhalten iſt [4]); und zwar ſind beide Fragmente der Art, daß ſie nicht Stücke ſein können, die ſich auf denſelben Zeitpunkt beziehen. Außerdem würde das Fragment 46, wenn es Ereigniſſe vom Jahre 376 ſchilderte, chronologiſch in falſcher Reihenfolge ſtehen, was ſonſt bei der Anordnung der Excerpte nicht vorkommt. Es wird aber darin erzählt, daß die einzelnen Stämme ihre heidniſchen Heiligthümer mitgebracht hätten ſammt den Prieſtern und Prieſterinnen. Doch ſei das ſtrengſte Stillſchweigen darüber beobachtet, um die Feinde zu täuſchen, und man habe einige als Biſchöfe, die aufs Wunderlichſte gekleidet waren, öffentlich aufgeführt, um durch die von ihnen ſelbſt verachteten, von den Kaiſern aber eifrig verehrten Sakramente bei den Unachtſamen ſich willkommen zu machen. Es ſeien auch ſogenannte Mönche unter ihnen nachgeahmt geweſen in ihren ſchwarzen Gewändern, deren geachtete Stellung bei den Römern ſie recht wohl bemerkt hätten. Ob dieſe Darſtellung des chriſtenfeindlichen Autors im vollen Maaße berechtigt iſt [5]), kann hier zunächſt dahin geſtellt bleiben; daß ſie

---

1) Vergl. Tillem. hist. d. emp. Not. IV. et V. sur l'emp. Théod.

2) Zosim. hist. IV, 34.

3) In den Excerptt. de sentt. fr. 46. Corp. Scriptt. hist. byz. I, p. 82.

4) Excerptt. de Legg. fr. 6. Corp. scriptt. hist. byz. I, p. 48.

5) Vergl. Neander, Kirchengeſch. II, 1. S. 272.

nicht ganz aus der Luft gegriffen iſt, dafür können wir noch ein merkwürdiges Zeugniß anführen. Es iſt in dem Schreiben enthalten, welches die unter Ambroſius Vorſitz gehaltene aquilejer Verſammlung an die Kaiſer richtete [1]). Es wird zuerſt darin der Antrag auf Abſetzung des Palladius und Secundianus motivirt, dann heißt es: Attalum quoque presbyterum de praevaricatione confessum et palam sacrilegiis inhaerentem par sententia comprehendit. Nam quid de magistro ejus Juliano Valente dicemus! — — qui etiam torquem, ut asseritur, et brachiale, impietate Gothorum profanatus, more indutus gentilium ausus sit in prospectum exercitus prodire Romani. Quod sine dubio non solum in sacerdote sacrilegium, sed etiam in quocunque Christiano abhorret more Romano, nisi forte sic solent idolatrae sacerdotes prodire Gothorum. Dieſer Valens war früher in der ſchon vor der Abfaſſung jenes Schreibens zerſtörten Stadt Patavio [in Pannonien] als Geiſtlicher geweſen und ſuchte ſpäter den Biſchof zu ſpielen, ohne es zu ſein. Es heißt von ihm ferner: qui cum esset proximus, declinavit sacerdotale concilium, ne eversae patriae perditorumque civium causas praestare sacerdotibus cogeretur, und hernach posteaquam deformiter dejectus a plebe est, qui Patavione esse non potuit, is nunc Mediolani post eversionem patriae, ne dicamus proditionem, inquietavit. Letztere Stellen weiſen doch darauf hin, daß man dem Valens Schuld gab, die Stadt an die Gothen verrathen zu haben. Er muß mit dieſen in irgend welcher Verbindung geſtanden haben, nachdem er abgeſetzt war. Er war außerdem Arianer [2]) und wenn es unwahrſcheinlich iſt, daß er aus eigener Erfindung ſich in jenes gothiſch-geiſtliche Coſtüm warf, ſo mag er uns als ein beſtimmtes Beiſpiel für das Auftreten des damaligen gothiſchen Chriſten-

---

[1]) Vergl. Actt. Concil. Aquil. und St. Ambr. epist. Cl. I, 10. in Patres IV. saec. Ambr. 8. Par. 1842. p. 264.

[2]) Ambros. epist. Cl. I, 25. ed. Paris. 1842. p. 267.

thums gelten [1]). Auf ſeinen Aufzug paſſen die Worte des Eunapius: *καί τινας ὡς ἐπισκόπους αὐτῶν ἐς τὸ θαυμαζόμενον σχῆμα καταστολίσαντες καὶ περικρύψαντες καὶ πολλῆς αὐτοῖς τῆς ἀλώπεκος ἐπιχέαντες, εἰς τὸ μέσον προεφίεσαν.* Dadurch beſtätigt ſich alſo die Grundlage des eunapiſchen Zeugniſſes für das gothiſche Chriſtenthum zur Zeit ihres zweiten Donauüberganges. Sie ahmten auf wunderliche Weiſe die Aeußerlichkeiten des Chriſtenthums nach und brachten ein Miſchmaſch zu Tage, wie es ſich nicht erklärt, wenn der Uebertritt von vorn herein durch die geordnete Kirche der Arianer geleitet wurde, wohl aber, wenn der Entſchluß der gothiſchen Fürſten auf gut Glück hin ausgeführt wurde, halb um zu täuſchen, halb ſich an die chriſtlichen Elemente haltend [2]), die immer ſchon unter ihnen waren, weſentlich aber aus politiſchen Gründen. Daß nun, um auf die Angaben des Oroſius und Jordanes zurückzukommen, hernach ein Katholik dem verhaßten Valens, dem einzigen arianiſchen Kaiſer, der in Frage kommen konnte, Schuld gab, was unter den obwaltenden Umſtänden den Gothen die Politik gebot, und wozu auch ohne Vorſorge des Kaiſers alle Gelegenheit gegeben war, iſt ebenſo erklärlich, als es für denſelben Autor nothwendig war die betreffende Handlungsweiſe des Valens an den einzigen Vertrag zu knüpfen, den dieſer mit den Gothen ſchloß. Ja man darf ſogar daran denken, daß bei der Entſtehung des Fehlers außerdem, daß Fridigern in der That vor der Schlacht bei Adria-

---

1) Viele Gothen traten ins römiſche Heer ein; ja ſeit 380 konnte der ſich unterwerfende Theil der Gothen als Theil des römiſchen Heeres angeſehen werden, ſo daß das prodire in prospectum exercitus Romani nichts Auffälliges hat.

2) Als ein heidniſches Ueberbleibſel findet ſich nach Gieſeler noch ums Jahr 440 die in das Bußweſen eingedrungene Anſicht Verbrechen durch Geldbuße vergüten zu können, wenn anders die betreffende Homilie den gothiſchen Arianismus im Auge hat. (Gieſeler, Kirchengeſch. II, 2. p. 341 (4. Aufl. 1845) cf. Homilia de haereticis peccata vendentibus in Mabillon, Museum Italicum T. I. P. II. p. 27.)

nopel ähnliche Vorſchläge machte, auch noch das mitwirkte, daß das erſte allgemeine Auftreten der Gothen als Chriſten allerdings mit einem Uebergange über die Donau verknüpft war, wenn auch nicht mit dem zur Zeit des Kaiſers Valens.

Indeſſen können wir noch von zwei ganz andern Seiten her dieſe unſere Auffaſſung beſtätigende Momente beibringen.

Bei aller Wahrſcheinlichkeit, daß Ulfilas eben der die Vermittelung verſuchende Geiſtliche war, wird man doch ſchwerlich die Sache ſo faſſen wollen, daß er bei jener Annahme des Chriſtenthums von Seiten der Weſtgothen, wie ſie Eunapius beſchreibt, betheiligt geweſen ſei.

Außerdem leſen wir in Iſidor's Chronicon Gothorum [1]: Invenerunt autem eo proelio Gothi confessores priores Gotos, quos dudum propter fidem a terra sua expulerant, et voluerunt eos sibi ad praedae societatem conjungere. Qui cum non adquievissent, aliquantis interfectis alii montuosa loca tenentes et refugia sibi qualiacunque construentes, non solum perseveraverunt Christiani Catholici, sed etiam in concordia Romanorum, a quibus dudum excepti fuerant, permanserunt. Waitz bemerkt dazu [2]: „Iſidor hat hier gewiß hauptſächlich an die Gothen, die dem Ulfila gefolgt waren, gedacht, obſchon er, der nur die ſpätere Verfolgung (unter Athanarich, die hauptſächlich Katholiken betraf) kannte, ſie als Katholiken den neulich zum Arianismus bekehrten Unterthanen des Fridigern entgegengeſtellt. Auch aus Jordanes erhellt, daß jene ihre geſonderten Wohnſitze noch viel ſpäter inne hatten und hier friedlich ihre Heerden weideten". Die angezogene Stelle des Jordanes ſteht unmittelbar nach der Auseinanderſetzung der von den verſchiedenen Völkern nach dem Tode des Attila und der ſchließlichen Beſiegung der Hunnen angenommenen Sitze [3] und lautet: Erant siquidem et alii Gothi, qui dicuntur

---

1) Era 416 in Hist. Goth. etc. Hug. Grotii p. 712.

2) a. a. O. S. 46.

3) De reb. Get. c. 51.

Minores, populus immensus, cum suo pontifice ipsoque primate Vulfila, qui eis dicitur et literas instituisse, hodieque sunt in Moesia regionem incolentes Nicopolitanam. Ad pedes enim montis gens multa pauper et imbellis, nihil abundans nisi armento diversi generis pecorum et pascuis silvaque lignorum, parum habens tritici, caeterarum specierum est terra foecunda. Vineas vero nec si sunt alibi certi eorum cognoscent, ex vicinis locis sibi vinum negotiantes; nam lacte aluntur. Man ſollte meinen, Jordanes ſchriebe hier aus ſeiner Zeit, das iſt aber um ſo entſchiedener abzuweiſen, als auch Procopius [1]) nur wenige Jahre ſpäter eine Darſtellung von den Wanderungen und Sitzen der Gothen giebt, und ſo ſehr er ſich bei den wenigen tetraxitiſchen Gothen auf der Krim aufhält, von einem immenſen Volke der Gothen in ſolcher Nähe von Conſtantinopel weiß er nichts. Dazu kommt, daß dies nicht die einzige Stelle des Jordanes iſt, wo er das „hodie“ ſeiner Quelle beibehält [2]). Bedenkt man nun, daß Jordanes die betreffende Angabe nur deshalb ſo ſpät ſetzen konnte, um die Darlegung der Sitze der verſchiedenen Völker im Zuſammenhang zu geben, wie er das Geographiſche überall gern zuſammenſtellt, ſo wird es ſchon an und für ſich das Wahrſcheinlichſte, daß über Ulfilas ihm derſelbe Autor als Quelle vorlag, dem er das übrige dem Ulfilas Gleichzeitige entnommen hat. Bei den vielerlei Einzelnheiten, die jener über dieſe Zeit berichtete, iſt es erlaubt bei ihm auch die Kenntniß von Ulfilas und ſeinem Volk vorauszuſetzen. Zudem aber verräth ſich dieſer Urſprung der jordaneiſchen Nachricht noch an der ungeſchickten Wendung des Satzes; denn jenes Erant et alii Gothi cum pontifice suo Vulfila gehört offenbar in eine Darſtellung der Zeit, in welcher Ulfilas noch exiſtirte, und das folgende hodieque sunt iſt nur in

---

1) Proc. de bello Goth. VI. 4, 5.

2) Vergl. das hodie in Cap. 6 wo es ſich urſprünglich ſogar auf die Zeiten des Trogus Pompejus (cf. Justin. Phil. XLI, 1.) bezieht. Im Cap. 11 iſt es auf die Zeit des Ablavius zu beziehen.

wenig gefälliger Weise angehängt. Dazu kommt denn, daß die Erzählung des Isidor von den friedfertigen Gothen, die sich in den Bergen gegen die neuen Ankömmlinge schützen — sobald wir von den Catholici absehen, da den Kirchenhistorikern die aus Gothien vertriebenen Christen nur als Katholiken bekannt waren — inhaltlich sowohl als stilistisch die jordanеische Nachricht ergänzt. Denn rücken wir beide zusammen, so würde die ursprüngliche Quelle gelautet haben: Erant siquidem et alii Gothi, qui dicuntur Minores, populus immensus, cum suo pontifice ejusque primate Vulfila, qui eis dicitur et literas instituisse. Voluerunt eos sibi ad praedae societatem conjungere. Qui cum non adquievissent — — in concordia Romanorum, a quibus dudum excepti fuerant, permanserunt, hodieque sunt in Moesia regionem incolentes Nicopolitanam. Die jordaneische Quelle für diese Zeit schrieb aber im Jahre 416, und beschäftigte sich besonders mit dem Geschick der Westgothen. So erklärt sich denn nicht bloß das erant et alii Gothi cum Vulfila, sondern es fällt auch die Unbeholfenheit im hodieque sunt bei Jordanes fort, und das a quibus dudum excepti fuerant des Isidor tritt in einen gefälligeren Zusammenhang, da es sich von sebst verstand, daß die Römer sie aufgenommen hatten, wenn Isidor am Anfang sagt: invenerunt (in Thracia) confessores priores, quos dudum propter fidem a terra sua expulerant. Zugleich sahen wir schon oben ein Beispiel, wie dem Isidor für diese Zeit seiner Chronik zum Theil wenigstens die Nachrichten aus derselben Quelle zuflossen, aus welcher Jordanes geschöpft hat, und daß auch da die Angabe Isidors die stilistische Wendung des Jordanes erklärte. Daß aber Jordanes an vorliegender Stelle nur den geographischen Theil des Zeugnisses gab, liegt eben in der Stellung, in welcher er die Notiz einschob, und daß Isidor oder seine nächste Quelle den wichtigen Anfang veränderte, darin, daß die Kleingothen bei ihm zu Katholiken gemacht waren.

Wenn ich also auch die Nachrichten des Jordanes und Isidor nur als ein einziges Zeugniß auffassen kann, so sehe ich doch

keinen Grund ihm die Glaubwürdigkeit abzusprechen, in so fern es aussagt, daß Ulfilas und die Seinen keine gemeinsame Sache machten mit den Verwüstern Thraciens. Vortrefflich paßt es aber auch in diesen Zusammenhang, wenn Ulfilas jener Geistliche war, der den Frieden wieder herzustellen suchte, und wenn damals vom Uebertritt der Gothen zum Christenthum die Rede war, so mag er immerhin zu jener Wendung der gothischen Politik beigetragen haben, deren Bedeutung keiner mehr einzusehen im Stande war, als er; jedenfalls zog er nach der Vereitlung des Vertrags sich wieder zurück.

Es wird sich freilich auch bei diesem Zusammenhange nicht leugnen lassen, daß Mancher der schon im Römischen seßhaften arianischen Gothen sich mit den neuen Ankömmlingen vereinigt hat, wenn auch die Masse derselben mit Ulfilas sich ruhig verhielt; frühzeitig mochte so im gothischen Heere der Arianismus vertreten sein. Daß letzterer aber von vorn herein durch Geistliche im officiellen Auftrage Propaganda gemacht habe, ist bei jener eigenthümlichen Stellung des eigentlichen Hauptes aller gothischen Arianer sehr wenig wahrscheinlich. Dazu kommt denn, daß Ambrosius bis zum Jahre 380 noch keineswegs von der arianischen Gesinnung des gothischen Heeres unterrichtet war.

Zunächst vergleicht er noch im Jahre 378 [1]) am Schluß des 2. Buches de fide die Gothen mit Gog und Magog, die das Volk Israel mit Krieg überziehen und hält ihren Einfall gerade in die thracischen und mösischen Gegenden, wo damals der Arianismus blühte, für gerechte Strafe und sagt zum Schluß: quemadmodum res romana tali tuta poterat esse custodia? Wenn es bekannt gewesen wäre, daß die Gothen gar durch einen offenen Vertrag mit Valens vorher schon Arianer geworden, ja daß sie überhaupt nur Christen waren, so hätte man doch ganz andere Wendungen des Ambrosius zu erwarten gehabt. Er hätte in jenem Kampfe eher eine sich selbst zerfleischende Häresie sehen

[1]) Vergl. Tillemont, mém. p. serv. à l'hist. eccl. X. p. 109.

müſſen, und den Krieg, den der Kaiſer Gratian, an welchen jenes Werk gerichtet iſt, eben zu unternehmen im Begriff war, mindeſtens unter den Geſichtspunkt geſtellt, daß er in den Gothen ſelbſt die Häreſie zugleich bekämpfe, während er doch in den Worten, die er in Bezug auf den zu erwartenden Sieg des Kaiſers ſchreibt: „Wir, die wir den Kampf mit der Häreſie aufgenommen haben, werden in te vigente eine Hülfe des katholiſchen Glaubens haben", nur an eine mittelbare Unterſtützung von Seiten des Kaiſers denkt.

Später noch ſchrieb Ambroſius im erſten Buche ſeines Commentars zum Lucas [1]): Gothis non imperabat Augustus, non imperabat Armenis, imperabat Christus. Acceperunt utique Christi censores, qui Christi martyres ediderunt. Et ideo fortasse nos vincunt, ut praesentia docent, quoniam, quem illi oblivione sanguinis fatebantur, huic Ariani quaestionem generis inferebant [2]).

Es iſt dieſer Commentar früheſtens nach 379 geſchrieben; denn es wird darin das im letztern Jahre verfaßte [3]) 3. Buch de fide citirt [4]). In der vorliegenden Stelle iſt aber zu beachten, daß Ambroſius in Bezug auf das Chriſtenthum der Gothen nicht von der Gegenwart ſpricht. Er ſagt imperabat Christus und fatebantur, und beruft ſich auf die katholiſchen Märtyrer, die beſonders aus den Jahren 370—372 bekannt waren [5]); ferner

---

1) Ambr. Expos. evang. sec. Lucam. I. c. 37. edit. Patr. IV. saec. Paris. 1842. Ambr. T. V.

2) Des Hieronymus im Jahre 398 geſchriebene Worte (ep. 57 ad Laetam): Deposuit pharetram Armenius, Getarum rutilus et flavus exercitus ecclesiarum circumfert tentoria, et ideo fortasse contra nos aequa pugnant acie, quia pari religione confidunt ſind offenbar der ambroſiſchen Stelle nachgebildet und daher ohne Werth für den Zeitpunkt der Abfaſſung des Briefes.

3) Tillemont. mém. p. s. X. 120 f.

4) exp. in Luc. III. c. 32.

5) Waitz a. a. O. S. 43.

würde er das zweifelnde fortasse gewiß nicht geſetzt haben, wenn er die ſiegreichen Gothen allgemein für Katholiken gehalten hätte; und wenn er gewußt hätte, daß ſie gegenwärtig Arianer waren, ſo war der ganze Gegenſatz ein völlig ungerechtfertigter. Er muß ſie alſo noch für Heiden, wie oben für Gog und Magog dem Volke Israel gegenüber, gehalten haben, denen vielleicht das katholiſche Martyrium der Einzelnen zu Gute käme. So aber konnte er nicht mehr ſchreiben, wenn damals ſchon das ganze gothiſche Volk mit der chriſtlichen Confeſſion aufgetreten war, und wir müſſen daher den Commentar mindeſtens in den Anfang des Jahres 380 ſetzen [1]). Weil wir ihn aber auch nicht früher

---

1) Tillemont (mém. p. s. X. p. 751), der die Anſicht des Baronius (ad a. 376 §. 6. 8.), daß der Commentar im Jahre 376 geſchrieben ſei mit Recht verwirft, ſetzt ihn freilich ſelbſt ins Jahr 386; doch beruht ſeine Anſicht lediglich auf der Auffaſſung einiger Stellen, in denen er (beſonders in Luc. VII. 48—53.) Anſpielungen ſieht auf die Anfeindungen, die Ambroſius im Jahre 386 von Aurentius II. zu erdulden hatte. Der Zuſammenhang der von ihm angezogenen Capitel lehrt aber leicht, daß es ſich darin nur um eine Ausführung über die Häretiker überhaupt handelt. Er vergleicht dieſelben mit Wölfen (ibid. VII, 52. Foris ovis, intus lupus est.), die überall, wo ſie können, die Gläubigen bedrängen. Noch unbegreiflicher iſt, daß Tillemont die Worte: aestusque omnes, quibus Italiae populus per Iudicae olim et Arianae proxime saevitatis incendia coquebatur, sereno jam spiramine temperantur. Sedata tempestas est, concordia navigat, fides spirat etc. (ibid. IX. 32.) auf des Ambroſius Sieg über Aurentius beziehen will. Da Valentinian im Jahre 386 durch ſeine Mutter und die ihn umgebenden Gothen beeinflußt ein Geſetz zur freien Religionsausübung der Arianer erlaſſen hatte, und erſt 388 zu Theſſalonich wieder der katholiſchen Partei gewonnen ward, ſo konnte, wenn wir auch nichts weiter darüber erfahren, ob Ambroſius zu Mailand ferner beläſtigt ward, doch obige Schilderung des vollſtändigen Siegs der Katholiken in Italien auf die Verhältniſſe des Jahres 386 nicht paſſen. Vielmehr ſcheint Ambroſius dieſelben Verhältniſſe vor Augen zu haben, in Bezug auf welche er im Jahre 381 (gegen Ende) an den Kaiſer Theodoſius ſchreibt (ep. 14.): Italia, quae jam dudum ab Arianis quieta atque secura est, nec ulla haereticorum perturbatione vexatur. Aber am meiſten widerſprechen der Anſicht Tillemonts die Worte: nos vincunt, ut praesentia docent. Man vergleiche auch

ſetzen können, ſo müſſen wir bei der Angabe des Eunapius bleiben, daß das Chriſtenthum der friedigernſchen Gothen ſich erſt vom zweiten Donauübergange herſchreibt.

Neben dieſen Zeugniſſen des Ambroſius gegen die Auffaſſung des Jordanes von der Arianiſirung der Gothen darf aber außerdem auch eine Erzählung des Theodoret [1]) geltend gemacht werden, in welcher berichtet wird, daß als Kaiſer Valens ſeinem Feldherrn Trajan, der im Jahre 377 die Schlacht bei Salices gegen die Gothen verloren hatte, heftige Vorwürfe machte, der letztere ihm in Bezug auf die kurz vorher geſchehene Verfolgung der Katholiken antwortete: „Nicht ich bin beſiegt; du ſelbſt biſt an der Niederlage Schuld, denn du haſt den Barbaren den Beiſtand Gottes verſchafft, indem du gegen ihn ankämpfeſt. Weil du mit ihm Krieg führſt, ſteht er auf Seiten der Feinde und der Sieg, welcher ſtets ihm folgt, iſt für die geweſen, deren Partei er ergriffen hat". Man mag die Wahrheit der Erzählung dahin geſtellt ſein laſſen, der Urheber derſelben ſetzte keinenfalls einen Arianismus der Gothen voraus, noch weniger aber, daß dieſer von Valens ausgegangen ſei. Verhältnißmäßig alt iſt aber die Quelle des Theodoret ebenfalls geweſen. Auch die Erzählung vom heiligen Iſaak [2]), der kurz vor der Schlacht bei Adrianopel mit ganz ähnlichen Vorwürfen [3]) den Valens ermahnt die Katholiken nicht weiter zu bedrängen, deutet nicht im Geringſten an, daß die Feinde Arianer ſein, obgleich das, wenn es bekannt war, auf die

---

ad Luc. X. c. 10. Nos quoque in Illyrico exules patriae Gothorum exilia fecerunt, et nondum est finis. Gerade in Illyrien aber wurden die Gothen 380 zur Ruhe gebracht. Tillemont erinnert an den Angriff der Greutungen im Jahre 386, aber letztere wurden ſchon gleich bei ihrem verſuchten Uebergange über die Donau vollſtändig geſchlagen.

1) Hist. eccl. l. IV. c. 33.

2) Sozom. l. VI. c. 46. Theodor. l. IV. c. 31.

3) „Wohin gehſt du, der du gegen Gott den Krieg geführt haſt, und von ſeiner Hülfe verlaſſen biſt? Denn er iſt es, der die Barbaren ſich gegen dich erheben läßt, weil du die Zungen der Spötter gegen ihn bewaffnet haſt".

Auffassung der Erzählung hätte einwirken müssen. Aber als noch wichtiger muß uns das Zeugniß des Gregor von Nazianz gelten, der während des Gothenkriegs eine Reihe kirchlicher Reden zu Constantinopel hielt, die uns erhalten sind. Er berührt in denselben freilich die profane Zeitgeschichte nur selten, wenn er aber etwa in der Mitte des Jahres 379 sagt [1]), daß man die Niederlage der Römer, die doch einst den Erdkreis unterworfen hätten, nicht erklären könnte aus ihrer Feigheit, sondern nur aus ihrer Verderbtheit und der Gottlosigkeit der Nicht-Trinitätslehre, so ist sein Urtheil offenbar dasselbe, welches Ambrosius in demselben Jahre aussprach, und Trajanus sowohl wie Isaak ausgesprochen haben sollen. Es muß das um so mehr geltend gemacht werden, als derselbe Redner in der Mitte des Jahres 380, also sogleich nach dem zweiten Flußübergange der Gothen, in Bezug auf die arianischen Kämpfe sagt [2]): „Nach der Auflösung der Eintracht durch die Verschiedenheit der Meinungen verfolgen wir uns mit fast größerer Grausamkeit, als die uns jetzt mit Krieg überziehenden Barbaren, welche die aufgelöste Trinitas vereinigt". Nach dieser Bemerkung kann kein Zweifel sein, daß die Gothen damals gleich als Arianer aufgetreten sind, wie es oben schon der arianische Pseudobischof Valens voraussetzen ließ, aber es läßt sich darnach auch Eunapius etwas näher beurtheilen, dessen Bemerkung, daß die Gothen die von den Kaisern verehrten Sakramente äußerlich ebenfalls verehrt hätten, eher darauf führte, daß die Gothen sich den Anschein von Katholiken gegeben hätten. Das war offenbar nach dem Zeugniß des Gregorius nicht der Fall, und die Absicht zu täuschen, sich willkommen zu machen, kann nicht unmittelbar so verstanden werden, wie sie Eunapius auffaßt, der als besonderer Christenfeind auf jene Unterschiede wohl keine Rücksicht nahm und bezüglich der Motive

---

[1]) orat. 14; in der pariser Ausgabe der patres IV. saec. Greg. Naz. 1. p. 497 or. 22. c. 2.

[2]) orat. XXV. in der par. Ausg. XXXIII c. 2.

in ſeinem Geſchichtswerk ſehr oft unzuverläſſig war. Dürfen wir dagegen den Ausdruck des Gregor dem ſtrengen Wortlaut nach verſtehen, ſo war es der Arianismus, der die Gothen damals geradezu vereinigte, und ſollen die Bewohner Thraciens beſonders viel von dem Chriſtenthum der neuen Ankömmlinge erwartet haben, ſo können es wieder nur die dortigen Arianer geweſen ſein. War es der Plan des Fridigern, nachdem er die Gothen des Athanarich an ſich gezogen, durch die Annahme des arianiſchen Chriſtenthums auch die ſchon in Thracien anſäßigen Gothen ſich geneigt zu machen, die vorher ſich mit ihnen nicht hatten einlaſſen wollen, oder wollte er überhaupt nur die gegen die Kaiſer erbitterte Partei der Arianer auf ſeine Seite ziehen?

War es einmal die Politik, die zur Annahme des Chriſtenthums führte, und war die Annahme zunächſt eine ſo äußerliche, ſo iſt es auch eben ſo natürlich, daß die gewählte Confeſſion ſich nach den politiſchen Abſichten richtete, wozu man als weitere Urſachen für den Arianismus der Weſtgothen immer noch hinzu rechnen mag, daß arianiſche Gothen ſchon früh ſich mit dem Heere verbanden, daß Fridigern, wenn anders Ulfilas der Geſandte vor der Schlacht bei Adrianopolis war, mit letztern bezüglich der Annahme des Chriſtenthums in Verbindung geſtanden hatte, und endlich daß, als ſchon im Jahre 380 ſelbſt die andauernde Niederlaſſung im Römiſchen erfolgte, die einmal angenommene Confeſſion der katholiſchen gegenüber in den Klein-Gothen eine zu bedeutende Stütze beſaß. Jordanes ſagt im Cap. 25: Sic quoque Vesegothae a Valente Imperatore Ariani potius quam Christiani effecti. De cetero tam Ostrogothis quam Gepidis parentibus suis par affectionis gratiam evangelizantes, hujus perfidiae culturam edocentes, omnem ubique linguae hujus sectae invitavere. Indem wir eben jene Bekehrung durch Valens verneinen, können wir daher für Alle, ſowohl für die Weſtgothen als Oſtgothen, jenes Motiv der Verwandtſchaft und gleichen Sprache mit der von Ulfilas ſchon längſt Bekehrten geltend machen, wobei noch beſonders zu beachten ſteht, daß eine Perſon

wie Ulfilas als Träger der neuen Richtung mit Allem, was durch ihre hinterlaſſenen Werke, wie durch die Tradition an ſie ſich anknüpft, innerhalb der Nation auch über die Zeit ihres Lebens hinaus zu wirken pflegt. Ja auch das ſchlage man nicht zu gering an, daß das arianiſche Dogma allerdings dem polytheiſtiſchen Heidenthum näher ſtand, und ſomit eine größere Verſtändlichkeit [1]) für den nun einmal ins Chriſtenthum gedrängten Germanen beſaß als das der Trinitätslehre.

Somit können wir wohl unbedenklich mit Jordanes annehmen, daß die Chriſtianiſirung der Weſtgothen im engen Zuſammenhange ſtand mit ihrer Einwanderung und Anſiedlung im römiſchen Reiche, und daß ſie, durch die Politik geboten, auf den eigenen Wunſch der gothiſchen Fürſten ins Leben gerufen ward. Nur das Datum des Jordanes und die dem Kaiſer Valens dabei zugeſchriebene Thätigkeit weiſen wir als unbegründet ab und halten uns bezüglich des Zeitpunktes an die Darſtellung des Eunapius, nach der die äußere Annahme des Chriſtenthums von Seiten der Gothen offenbar ſich an den Donauübergang im Jahre 380 knüpft. Bei ſolcher Auffaſſung des Uebertritts der Gothen ſcheint es denn auch natürlicher, daß der gleichzeitige Kirchenhiſtoriker Rufinus, der des Euſebius Werk bis zum Tode Theodoſius des Großen fortſetzte, Nichts über jenes Ereigniß berichtet; denn war es derartig, wie Jordanes berichtet, ſo konnte es ſich ſchwerlich der Beachtung des aquilejiſchen Presbyters entziehen [2]). Ueber den gothiſchen Krieg des Valens bemerkt er nur [3]): Tum vero Valentis bella, quae ecclesiis inferebat, in hostem coepta converti. — Daß aber noch ſeit dem Jahre 380 Ulfilas ſelbſt unter den neuen Ankömmlingen gewirkt habe, möchte ich aus dem Grunde bezweifeln, weil Auxentius nicht im Geringſten andeutet,

---

1) Gieſeler. Kirchengeſch. I, 2. S. 340 (4. Aufl. 1845).

2) Vergleiche ſeine Erzählung von der Bekehrung der Inder (X, 9.) u. Iberer (X, 10.)

3) Hist. eccl. XI. c. 13.

daß Ulfilas als Bischof irgend wo anders als unter den von ihm selbst ins Römische Uebergesiedelten gewirkt habe. Es mögen für ihn seine rüstigeren Schüler eingetreten sein.

Erst jetzt vermögen wir die den Ulfilas betreffenden Nachrichten der katholischen Kirchenhistoriker, welche sämmtlich erst über 60 Jahre nach der fridigernschen Einwanderung schrieben, zu würdigen. Wichtig ist zunächst für unsere obige Auffassung der jordanеischen Quelle, daß sie ebenfalls in der Erzählung des Sozomenus benutzt ist, also immerhin schon ums Jahr 440 geschrieben sein mußte. Bei Sozomenus heißt es [1]), die Gothen seien von den Hunnen vertrieben ins Römische gewandert. Die Hunnen seien früher den Thraciern an der Donau und den Gothen unbekannt gewesen, indem sie, zwar Nachbarn der letztern, doch durch einen großen See von ihnen getrennt gewesen seien, so daß jeder geglaubt habe, sein Land sei das äußerste des festen Landes, ihm folge Meer und unüberschreitbares Wasser. Es hätte sich aber einst getroffen, daß eine wüthende Kuh durch den See gelaufen sei, und der ihr nachfolgende Hirt habe das jenseitige Land gesehen und den Landsleuten davon erzählt. Andere sagten, daß eine flüchtige Hirschkuh einigen jagenden Hunnen den Weg durchs Wasser gezeigt habe. Doch seien sie damals erst wieder zurückgekehrt und hätten ihrem Fürsten von dem Lande erzählt, das sie gesehen, dessen milderes Klima und trefflichen Boden sie bewundert hätten. Dann hätten sie zuerst bei Kleinem die Gothen angegriffen, hernach aber mit ihrem ganzen Heere sie geschlagen und ihr Land besetzt. Jene wären deshalb flüchtig

---

[1]) Sozom. Hist. eccl. l. VI. c. 3. 7.

ins Römiſche übergegangen, und hätten bei ihrem Uebergange über den Fluß Geſandte zum Kaiſer geſandt, und verſprochen ſeine Bundesgenoſſen zu ſein, und gebeten ihnen Sitze, wo er wollte, zu geben. Der Anführer dieſer Geſandtſchaft ſei Ulfilas, ihr damaliger Biſchof, geweſen. Man hätte ihnen aber willfahrt und Wohnſitze in Thracien angewieſen. — Nicht lange darauf ſei ein Zwiſt zwiſchen ihnen ausgebrochen. Anführer der einen Partei ſei Fridigern, der der Andern Athanarich geweſen. Der erſtere ſei im Kampfe überwunden und hätte ſich deshalb die Hülfe der Römer erbeten, und der Kaiſer hätte den in Thracien ſtehenden Soldaten geboten ihn zu unterſtützen. So ſei Athanarich geſchlagen, und Fridigern habe aus Dankbarkeit gegen Valens und zum Beweiſe, daß er ihm in Allem treu und befreundet ſein wolle, deſſen Glaubensbekenntniß angenommen und ſeine Unterthanen daſſelbe zu thun veranlaßt. — Doch glaube Sozomenus nicht, daß dies der alleinige Grund davon ſei, daß bis auf ſeine Zeit der ganze Stamm der Gothen dem arianiſchen Bekenntniſſe folge. Daran ſei auch Ulfilas Schuld, ihr damaliger Biſchof, deſſen Bekenntniß anfangs ſich nicht vom katholiſchen unterſchieden hätte, und der, ſeiner Meinung nach, unter dem Kaiſer Conſtantius nur unvorſichtiger Weiſe auf der konſtantinopolitaniſchen Synode auf Seiten des Eudoxius und Acacius geſtanden, aber in der Folge noch immer zu den nicäiſchen Biſchöfen gehalten habe. Als er aber nach Konſtantinopel kam, ſolle er, als die Häupter der arianiſchen Secte mit ihm über das Dogma ſprachen und ihm Unterſtützung für den Zweck ſeiner Geſandtſchaft verſprachen, wenn er zu ihnen übertrete, ſei es nun, daß er durch die Noth dazu gezwungen ward, oder daß er in Wahrheit ſich bekehrte, Arianer geworden zu ſein, und ſein ganzes Volk von der katholiſchen Kirche abtrünnig gemacht haben. Die Gothen nämlich, die von ihm als ihrem Lehrer im Glauben unterrichtet waren, durch ihn zu einer mildern Lebensweiſe bewogen waren, folgten ihm leicht in allen Stücken, überzeugt, daß nichts von dem, was er ſagte oder thäte, ſchlecht ſei; und

daß denen, die ihm nacheiferten, Alles zum Guten ausschlüge. In der That hatte er viele Proben seiner Tugend abgelegt, unzählige Gefahren seines Glaubens wegen bestanden, als jene Barbaren noch dem heidnischen Dienst ergeben waren. Er war auch der erste Erfinder ihrer Schrift, und übersetzte die heilige Schrift in ihre Sprache. Das ist denn der Grund, weshalb fast alle am Ister wohnende Barbaren Arianer geworden sind. — Zu jener Zeit aber sei eine Menge der Unterthanen Fridigerns als Zeugen für Christum getödtet; denn Athanarich darüber, daß auch seine Unterthanen von Ulfilas bekehrt seien, erzürnt, weil am heimischen Glauben geneuert würde, zog Viele auf verschiedene Weise zur Strafe. Es folgt darauf eine Schilderung der Christenverfolgung unter Athanarich und heißt es dann weiter: Nicht lange hernach aber vertrugen die Gothen sich wieder mit einander, und zu einem Aufstande sich erhebend verwüsteten sie Thracien.

Voller von Widersprüchen konnte die Erzählung kaum sein, und das Einzige aus ihr, dem wir unmittelbar Glauben schenken dürfen, ist Einiges aus der Schilderung des ulfilasschen Wirkens, wenn wir sie auf die siebenjährige Arbeit des Bischofs im Lande jenseits der Donau und seine spätere unter den Kleingothen beziehen. Daß Ulfilas der Erfinder der gothischen Schrift sei und die Bibel übersetzt habe, sagt freilich Auxentius nicht, aber das unabhängige Zeugniß des Philostorgius bestätigt es hinreichend [1]). Seine Verfolgung und Leiden im gothischen Gebiet werden dagegen auch von Auxentius erwähnt, und seine ehrwürdige Stellung in dem von ihm geführten und durch ihn gesitteten Volke der Kleingothen, das Alles, was er that und sprach, für recht hielt, wird man nicht anzweifeln können, nur daß die Anwendung, die Sozomenus bezüglich der sämmtlichen Gothen davon macht, ebenso zweifelhaft ist, wie die Angabe, daß Ulfilas einst Athanasianer gewesen, und sei's aus welchem Grunde es sei, später erst sich zum Arianismus gewandt habe, entschieden

[1]) Waitz a. a. O. S. 51.

unwahr iſt; denn des Ulfilas eigenes arianiſches Bekenntniß beginnt mit den Worten: Semper sic credidi. Nach unſerer obigen Auseinanderſetzung iſt es aber eben ſo wenig glaublich, daß Ulfilas den erſten Vertrag mit Valens abgeſchloſſen hat. Zunächſt hatte er nichts mit den im Jahre 376 Einwandernden zu ſchaffen; aber andererſeits ſehen wir, wie wir gleich anfangs bemerkten, daß die jordaneiſche Quelle mit verwandt wurde, die ſozomeniſche Erzählung herzuſtellen. Die den Hunnen den Weg weiſende Hirſchkuh ſtimmt völlig zu den Worten des Jordanes im 24. Capitel: Hujus (gentis) venatores, dum in ulteriori Maeotidis ripa venationes inquirunt, animadvertunt, quomodo ex improviso cerva se illis obtulit ingressaque palude nunc progrediens nunc subsistens indicem se viae tribuit. Quam secuti venatores paludem Maeotidem, quam inperviam ut pelagus existimabant, pedibus transiere. — Illi vero, qui praeter Maeotidem paludem alium mundum esse penitus ignorabant — — ad suos redeunt, rei [1]) gestum edicunt, Scythiam laudant. Dann wird erzählt, wie noch einzelne andere Völker unterworfen werden, und ſchließlich die Gothen. Was aber die Bekehrung der letztern zum Arianismus anbetrifft, ſo wird ſie bei beiden Autoren auf die Geſandtſchaft zurückgeführt, welche bei Valens die Erlaubniß zum Uebergang über die Donau und Sitze im römiſchen Reiche erbitten und den Antrag einer Bundesgenoſſenſchaft machen ſollte; allerdings mit dem Unterſchiede daß Jordanes das Volk noch heidniſch, Sozomenus es katholiſch ſein läßt, Jordanes die Bedingung Chriſten zu werden von den Gothen, Sozomenus die Bedingung Arianer zu werden vom kaiſerlichen Hofe ausgehen läßt. Dieſe Veränderungen im Sozomenus waren eine natürliche Folge von der Einführung des Ulfilas in die Erzählung, zumal da von letzterem geſagt ward, daß auch er urſprünglich katholiſcher Biſchof des Volkes geweſen ſei.

---

[1]) Sollte dafür nicht dem Sozomenus entſprechend regi zu leſen ſein?

Die Art aber, wie wir Ulfilas bei Jordanes erwähnt finden, erlaubt nicht anzunehmen, daß er von deſſen Quelle ſchon in den Zuſammenhang gebracht war, wie ihn Sozomenus angiebt, und ſo leidet es wohl keinen Zweifel, daß wir es im letzteren mit einer kirchenhiſtoriſchen Kritik zu thun haben, welche die nicht zweifelhafte Bedeutung des Ulfilas für den Arianismus der Gothen mit einer andern Erzählung zu vereinigen ſuchte.

Aber des Sozomenus Widerſprüche gehen am weiteſten, wenn er die Arianiſirung des Volkes außer durch ihre Einwanderung und Geſandtſchaft nochmals motivirt durch die Dankbarkeit des vom Kaiſer gegen Athanarich unterſtützten Fridigern. Da Athanarich nicht mit den Uebrigen eingewandert iſt, ſondern erſt kurz vor ſeinem Tode im Jahre 381 aus der transdanubiſchen Gegend zum Theodoſius kam, ſo iſt der von Sozomenus erzählte Zuſammenhang, nach welchem der Streit in Thracien ſtattgefunden haben müßte, völlig unmöglich. Abes es trifft ſich, daß Sokrates eben jenen innern Zwiſt der Gothen als den alleinigen Grund des gothiſchen Arianismus angiebt.

Sokrates [1]), der ſchon in einem ſeiner früheren Bücher [2]) bemerkt hat, daß Ulfilas auf der Synode zu Conſtantinopel (360) zuerſt als ein Arianer auftrat, da er früher dem Theophilus folgend dem nicäiſchen Bekenntniß zugethan geweſen wäre, erzählt den Verlauf des Kampfes und die Annahme des Chriſtenthums von Seiten des Fridigern aus Dankbarkeit ebenſo wie Sozomenus, läßt aber das Alles noch vor der Vertreibung durch die Hunnen geſchehen und ſetzt es demnach noch in die Gegenden jenſeits der Donau. Dadurch ſcheint ein weſentlicher Widerſpruch wegzufallen; denn auf dieſe Weiſe iſt die Rolle des Athanarich, die er zur Zeit des Valens geſpielt haben ſoll, möglich geworden. Doch fährt dann Sokrates fort: „Damals erfand auch Ulfilas, der Biſchof der Gothen, die gothiſche Schrift, und überſetzte die

1) Socrat. Hist. eccl. l. IV. c. 33. 34.

2) ibid. l. II. c. 41.

Bibel in die gothiſche Sprache. Da aber Ulfilas nicht allein die Unterthanen Fridigerns, ſondern auch die des Athanarich bekehrte, ſo zog der letztere, weil die heimiſche Religion dadurch verletzt würde, viele der neuen Chriſten zur Strafe, ſo daß arianiſche Barbaren damals zu Märtyrern wurden. — Die Barbaren aber, die in ihrer Einfalt das Chriſtenthum annahmen, verachteten für den Glauben an Chriſtus das irdiſche Leben. — Nicht lange darauf wurden die Barbaren, die ſich wieder vereinigt hatten, von den Hunnen vertrieben und flohen in's Römiſche".

Der zunächſt in die Augen fallende Irrthum dieſer Erzählung beruht darin, daß Ulfilas, der ſchon ſeit 348 in Thracien wohnte, zu Valens Zeiten doch im eigentlichen Gothenlande gewirkt haben ſoll. Zweitens ſoll Ulfilas, der Biſchof der Gothen, 360 unter Conſtantius Arianer geworden ſein, die Gothen ſelbſt aber erſt unter Valens. Drittens, wenn auch Athanarichs wegen der innere Zwiſt der Gothen in der Zeit zwiſchen 364—376 hätte ſtattfinden können, ſo kennen wir doch die Geſchichte dieſer Zeit beſonders durch Ammianus Marcellinus genau genug um behaupten zu können, daß ein Kampf der Römer unter Valens mit Athanarich jenſeits der Donau nur in den Jahren 368—370 ſtattfand [1]), daß dieſer Kampf aber, über deſſen Motive wir beſonders gut unterrichtet ſind, nicht durch Fridigern veranlaßt war, daß vor Allem Athanarich, dem der Kaiſer ſogar ſoweit nachgeben mußte, daß er zum Friedensſchluß mit ihm auf der Donau zuſammen kam, nirgends darin geſchlagen wurde, wenn auch aus gut beglaubigten Nachrichten hervorgeht, daß unmittelbar nach dieſem Kriege Athanarich die gothiſchen Chriſten verfolgte [2]). Ohne darauf zurückzugehen, daß das Chriſtenthum der fridigernſchen Gothen nach unſerer obigen Auseinanderſetzung ſich erſt aus der Zeit nach ihrer Einwanderung ins Römiſche herſchreibt, ge-

---

[1]) Ammian. Marcell. XXVII. 5. Eunap. excerptt. de legg. c. 5. ed. Bonn. Zosimus hist. lib. IV. 10. 11. Themist. orat. 10 in pacem.

[2]) Epiph. adv. haer. III, 1, 14. Hieronym. Chron. Acta St. Sabbae.

ſtatten es daher die gutunterrichteten Profanhiſtoriker, der in einer eigenen Rede den Friedensſchluß des Valens mit Athanarich feiernde und ſpäter [1]) in einer Rede vor Theodoſius (im Jahre 381) von dem früheren Feinde Athanarich beſonders redende [2]) Themiſtius und das, was wir vom Leben des Ulfilas wiſſen, nicht anders, als die Erzählung, wie ſie im Socrates gefaßt iſt, für ebenſo unbrauchbar zu halten, wie die, welche im Sozomenus vorliegt.

Andererſeits geht die Erzählung aber doch viel zu ſehr ins Detail, als daß man annehmen dürfe, ſie ſei völlig aus der Luft gegriffen, und wenn wir ſomit nach Anhaltspunkten in der uns bekannten Geſchichte ſuchen, ſo bietet ſich uns als ſolcher nur jener Kampf im Jahre 380 dar, durch welchen Athanarich in der That von Fridigern vertrieben wurde. Ja nach unſerer obigen Auseinanderſetzung ſind wir um ſo mehr berechtigt daran zu denken, daß jener Kampf die Grundlage vorliegender Erzählung bilde, als wir oben zu dem Reſultate gelangten, daß das Auftreten der fridigernſchen Gothen als Chriſten aus jener Zeit ſich gerade herſchreibt. Weiteres aber läßt ſich vor der Hand nicht erkennen.

Aber läßt ſich deshalb die Erzählung nicht ſogleich für die Geſchichte verwenden wegen ihrer offenbaren Fehler, ſo lehren letztere doch wenigſtens das, daß Socrates und Sozomenus für ihre Darſtellung eine gemeinſame Quelle benutzt haben; denn dergleichen Geſchichtsentſtellungen können nicht zweimal unabhängig von einander entſtehen. Zweitens liegt in jener Erzählung trotz der Größe ihrer Fehler doch eine ſolche Planmäßigkeit, daß,

---

1) Themist. orat. 15. in Theod. 189, d.

2) Auch Ambroſius hätte wohl nicht im Jahre 381 (De spir. sanct. l. 1. c. 17.) in Bezug auf Athanarichs Ankunft zu Conſtantinopel geſchrieben: Hostem ipsum judicem regum, quem semper timere consueverat, deditum vidit (urbs), wenn die Römer denſelben wirklich in der erzählten Weiſe in die Flucht geſchlagen hätten.

gerade, weil dem geſchichtlichen Intereſſe ſo wenig genügt iſt, eine ganz beſondere Veranlaſſung ihres Entſtehens vorausgeſetzt werden muß; denn man bedenke wohl, daß, wenn Socrates und Sozomenus hier eine ſchriftliche Quelle benutzten, dieſe letztere doch noch nicht ſo ſehr den Zeiten, die ſie darſtellt, entfernt war, daß etwa ein Hiſtoriker damals ſchon ſo entſetzlich und zugleich doch planmäßig Bekanntes habe entſtellen können.

Nun trifft es ſich, daß dieſelbe Erzählung uns zum dritten Male aufſtößt, und zwar in den Acten des gothiſchen Märtyrers Nicetas.

Damit ſtehen wir aber bei einer Quellenart, für deren Glaubwürdigkeit wir ſtets einer ganz beſonderen Garantie bedürfen. Privatgeſchichten, die gar nicht den Zweck hatten, in die große Geſchichte eingefügt zu werden, aber doch voller Abſichten, denen das Einzelne ſich fügen muß. An ſolcher Stelle kann allerdings eine Geſchichtsentſtellung wie die obige nicht groß Wunder nehmen, wenn man freilich auch Unrecht thun würde, lediglich aus dieſer allgemeinen Rückſicht den Urſprung derſelben hier zu ſuchen. Sehen wir das Einzelne.

Die Erzählung der Acta lautet folgender Maaßen: — — Den Märtyrer Nicetas erzeugte eine barbariſche Gegend, ernährten barbariſche Sitten, aber den angeborenen Adel der Sitten verdarben ſie nicht. Alle kennen den Iſter, durch ſeine Größe vor allen Flüſſen berühmt, welchen man in dortiger Sprache Danubius nennt. Der Fluß hatte aber die Gothen zu Anwohnern, die damals aus ihrem Vaterlande ausgewandert waren. Dieſer bewunderungswürdige Nicetas, der, vom gothiſchen Stamme entſproſſen, wegen ſeines glänzenden Geſchlechts und ſeiner Wohlgeſtalt des Körpers und der Seele zu den höchſten Ehren unter ſeinem Volke gelangt war, war weder ſeinen Leben, noch Sitten, noch Glauben nach ein Gothe ꝛc. — — (2) Dieſer war in ſeiner Jugend vom Theophilus unterrichtet, der als Biſchof der Gothen auf der erſten allgemeinen Synode zu Nicäa das dortige Bekenntniß unterſchrieb. Als aber nicht

lange darauf unter den Gothen innere Kriege entstanden, und sie in zwei Parteien sich trennten, deren eine dem Fridigern, deren andere dem in Allem schrecklichen (τὰ πάντα δεινῷ) Athanarich gehorchte, so zog dieser Athanarich mit großen Schaaren gegen Fridigern, der von demselben Geschlechte aber von jenem abgefallen (ἀποστάς) war. Athanarich siegte und errichtete seine Trophäen. Deßhalb blickte Fridigern in seiner Noth auf die Macht der Römer und als Flüchtiger kam er und bat um Hülfe. Damals aber führte Valens der Christusfeind das römische Scepter und da derselbe den in Thracien stehenden Soldaten befahl dem Fridigern Hülfe zu leisten, so setzte dieser mit jenem thracischen Heere und denen, die ihm geblieben waren, wieder über den Ister. So schritten sie zum Kampf mit ihren Gegnern, das heilige Kreuz Christi vortragend; leicht besiegten sie den, der gesiegt hatte, und eine Menge seines Volks ward theils getödtet, theils gefangen, indem Athanarich selbst auf's schimpflichste mit nur Wenigen sein Heil in der Flucht suchte. (3) Dies war die Ursache und Gelegenheit, weshalb viele der Gothen das Christenthum annahmen. Urphilas aber war der Nachfolger des Theophilus, mit dem er auch auf der Synode zu Nicäa zugegen gewesen war, demselben Glauben zugethan. Später war er auf der zweiten allgemeinen heiligen Synode zu Constantinopel. Da dieser ein kluger und verständiger Mann war, so erfand er die Buchstaben, welche den gothischen Lauten entsprachen und übersetzte mit ihnen unsere heilige Schrift aus dem Griechischen ins Gothische, und bewirkte mit aller Mühe und Fleiß, daß sein Volk sie lernte. Deßhalb nahm die Frömmigkeit unter den Barbaren zu und wuchs von Tage zu Tage. Als aber Athanarich im Laufe der Zeit sich von seinem Verluste erholt hatte, so gelangte er doch nicht in den Glauben, sondern marterte viele der gothischen Christen, und gegen den edlen Nicetas wurde er um so mehr aufgebracht, als dieser durch Adel des Geschlechts und Frömmigkeit sich auszeichnete. (4) Als aber damals der fromme Gratian das römische Reich beherrschte, so bereitete der gottlose und blutdürstige Athanarich

aus eigenem Antriebe einen Mord der Frommen und befahl seinen Unterthanen ihm darin zu folgen. Dieſe Feinde Gottes ärgerten ſich über Nicetas, der täglich predigte, und ſo wurde er (um das Nähere hier abzubrechen) ſchließlich getödtet.

Das 5. Capitel ſtellt dar, wie ein Cilicier, Namens Marianus, der ſich lange Zeit in Gothien im Hauſe des ihm befreundeten Nicetas aufhielt, ſich die Leiche des Märtyrers, freilich erſt mit Hülfe eines Wunders, verſchafft, und ſie nach ſeiner Vaterſtadt Mopsveſtia bringt. Die folgenden Capitel aber handeln von einem Wunder, welches die Leiche in Mopsveſtia verrichtet zur Zeit des Biſchofs Aurentius [1]).

Man erkennt in der Erzählung leicht, daß das 1ſte, 4te (und 5te) Capitel urſprünglich auf's engſte zuſammen gehören, indem ſie ihre beſondere Zeitbeſtimmung enthalten und die Verfolgung durch Athanarich beſonders motiviren. Das Martyrium fand nach ihnen jenſeits der Donau im Reiche Athanarichs ſtatt und fiel in die Zeit Gratians, als die Gothen ſchon ausgewandert waren, alſo zwiſchen 376 und 381. Der erſte Urheber dieſes Theils der Acta kann ferner nur Marianus geweſen ſein, der die Leiche nach Moysveſtia ſchaffte. Daß er ihn ſelbſt urſprünglich geſchrieben, iſt zweifelhaft. Was uns vorliegt, ſcheint von geiſtlicher Hand verfaßt zu ſein, und ſpricht — was freilich auch Folge einer Ueberarbeitung ſein könnte — vom Marianus als einem Dritten.

Wenn nun kein Zweifel darüber beſtehen kann, daß die Erzählung der Capitel 2 u. 3 und die der Hiſtoriker in ſehr naher Verwandtſchaft ſtehen, ſo ſteht es doch gleichfalls feſt, daß die Angabe der Acta über den durchaus katholiſchen Ulfilas erſt aus einer Nachricht entſtanden ſein kann, wie ſie die Hiſtoriker haben. Wenn es deshalb durch jene bedeutende Fälſchung den Anſchein gewinnt, als wären Cap. 2 u. 3 der Acta einem der Kirchen-

---

1) Es hat zwei Biſchöfe von Mopsveſtia Namens Aurentius gegeben Der hier gemeinte lebte im 5ten Jahrh.

historiker erst entnommen, so kann doch erstens Sozomenus nicht ihre Quelle gewesen sein, denn dieser sagt nichts vom Theophilus, und setzt den Kampf zwischen Fridigern und Athanarich südlich der Donau. Aber zweitens kann es auch Sokrates nicht gewesen sein; denn letzterer hatte die Notiz über den früheren katholischen Glauben des Ulfilas aus dem ihm vorliegenden Zusammenhang genommen, und schon im 2. Buche bei Gelegenheit des constantinopolitanischen Concils, wo Ulfilas unterschrieben hatte, angebracht; Sozomenus hat dieselbe an ihrer alten Stelle gelassen, und in den Actis steht sie gleichfalls, übereinstimmend mit Sozomenus, an dem ursprünglichen Orte. Weiter erkennt man es am Charakter der Erzählung, daß die Acta doch ursprünglicher sind, als der Bericht des Sokrates. Die Schilderungen der Kämpfe, die Rückkehr des Athanarich, und mancherlei speciellere Züge, wie jener Athanarich τὰ πάντα δεινός, Fridigern der ἀποστάς, Valens ὁ μισοχριστός, selbst die Beschreibung der von Ulfilas erfundenen Buchstaben machen es unwahrscheinlich, daß das Alles nur rhetorische Verschönerungen der dürren sokratischen Erzählung seien.

Es bleibt also nur übrig, daß entweder allen drei Erzählungen eine vierte ursprüngliche zu Grunde lag, oder daß die Fälschung, die sich in den Actis vorfindet, erst innerhalb der Acte entstanden ist, so daß demnach die ursprüngliche Gestalt der letztern die Vorlage der beiden Historiker gewesen sein kann. Letzteres ist aber von vorn herein das bei weitem Wahrscheinlichere; denn erstens kann die Fälschung doch erst in verhältnißmäßig später Zeit gemacht sein, als man vom Arianismus der Gothen wenigstens in den östlichen Ländern des Reiches nicht mehr Bescheid wußte; zweitens ist es doch kaum einzusehen, wer sich in späterer Zeit ein Vergnügen daraus hätte machen sollen, eine ganz unverfängliche Geschichte vom Arianismus der Gothen zu fälschen, lediglich um damit die Acta eines katholischen Märtyrers zu schmücken. Denn wäre die Erzählung der Acta erst den Historikern entnommen, so hätte sie keinen Sinn gehabt, wenn sie

nicht gleich in der Gestalt aufgenommen wäre, in der sie noch jetzt vorliegt. Nur bei der andern Auffassung haben wir nöthig die Fälschung, daß Ulfilas stets Katholik war, innerhalb der Acta selbst entstehen zu lassen [1]).

Aber für das wichtigste Moment ist es zu halten, daß es allein im Zusammenhang der Acta sich erklärt, wie die seltsam fehlerhafte Angabe vom frühern Katholikenthum des Ulfilas entstanden sein kann. Es ist doch in der That der Nachforschung werth, auf welche Weise jene unberechtigte Nachricht sich so auffallend geltend gemacht hat, und während wir anderswo nirgends dafür einen Anhaltspunkt finden, sehen wir unschwer, daß in den Actis ein ganz bestimmter und bedeutungsvoller Zweck damit verbunden ist.

Das 1., 4. und 5. Capitel derselben bilden, wie wir oben bemerkten, ein Ganzes, wie es durchaus die Spuren der Ursprünglichkeit in sich enthält. Solche Acten pflegten damals sogleich bei der Aufstellung der Reliquien verfaßt zu werden, wie es eben in der Natur der Sache begründet lag. Marianus kann aber spätestens im Jahre 381 aus Gothien zurück gekehrt sein, als man vom Arianismus der Gothen noch wenig in der weiten Ferne gehört haben mochte; und jene ursprünglichen Acta hatte durchaus nichts Verfängliches. Aber noch in demselben Jahrhundert war es in der Welt bekannt, zu welcher Confession die Gothen, deren Schaaren sich über Europa und Asien, selbst bis nach Aegypten hin vertheilten, sich damals bekannten, und „gothisch" ward sogar die Bezeichnnng einer besonderen Häresie [2]). Da waren denn die Acta eines katholischen Märtyrers unter den Gothen aus den letzten Zeiten Athanarichs mehr als verdächtig,

---

[1]) Gleichfalls wird erst innerhalb der Acta aus Ulfilas die Form Urfilas gemacht sein, ähnlich wie Photius in seinem Auszuge aus Philostorgius (s. unten) Urfilas schreibt, obgleich der Letztere bei seiner Stellung zur Sache schwerlich den Namen verkehrt geschrieben hat.

[2]) Sozom. h. c. l. VII. c. 17.

wenn auch nicht unter den Gelehrten [1]), jedenfalls doch im Volke; und da ſollte ich meinen erklärt es ſich leicht, daß man Nicetas in ſeiner Jugend einen Schüler des Theophilus ſein ließ, den Ulfilas mitſammt den Gothen als urſprüngliche Katholiken darſtellte. Beides ſind Angaben, die der Hiſtorie durchaus widerſprechen, die aber, wenn aus der angegebenen Tendenz hervorgegangen, als ſehr natürlich erſcheinen; denn durch die Verwahrung der katholiſchen Confeſſion des Märtyrers neben dem Arianismus der Gothen war jeder Verdacht vom Märtyrer abgewandt. Theophilus war Biſchof unter den Gothen der Krim — wir kommen hernach noch einmal auf ihn zurück — und die offenbare Abſichtlichkeit, mit der wenigſtens er in der Erzählung der Acta verwandt iſt, wirft ein zu ſchlagendes Licht auf das daſelbſt vom Ulfilas Geſagte, als daß letzteres für den müßigen Zuſatz eines ſpäteren Fälſchers gehalten werden könnte. Ob Nicetas wirklich Katholik war, können wir dahin geſtellt ſein laſſen, doch iſt es das Wahrſcheinlichere, weil er zu den Gothen des Athanarich gehörte, unter denen wir wenigſtens bis 372 noch katholiſche Chriſten finden. Als man aber in ſpäterer Zeit nicht allgemein mehr Beſcheid wußte um die ſpecielle Confeſſion der Gothen, alſo nicht mehr das Bedürfniß hatte ſich gegen einen möglichen Verdacht zu ſchützen, da mußte die Erzählung des 2. u. 3. Capitels als überflüſſig erſcheinen, wenn man nicht ebenfalls von Katholiken darin ſprach. So erklärt ſich die Fälſchung, die Ulfilas und ſämmtliche Gothen überall zu Katholiken machte, leicht, zumal da ſie äußerlich der Hauptſache nach nur darauf beruht, daß man aus dem *ἑπόμενος Θεοφίλῳ* (Socrates II. 41.) ein *συμπάρων* in Bezug auf das Concil von Nicäa, und aus dem Concil zu Conſtantinopel des Jahres 360 das von 381 machte.

So halte ich denn allerdings der 2. u. 3. Capitel der Acta für ein ſpäteres Einſchiebſel in die urſprünglichen Acta, aber auch für ein ſolches, welches ſpeciell für die Acta gemacht iſt. Dieſe

---

[1]) August. de civ. Dei XVIII. 52. Ambros. in Luc. c. 2.

Auffassung ihres Ursprungs findet aber durchaus ihre Bestätigung in dem Verhältnisse, in welchem die Erzählung vom Gothenzwist zur wirklichen Geschichte steht. Als die Hunnen hereingebrochen waren, ward Athanarich von vielen der Seinen, besonders von Fridigern, verlassen. Es floh der Letztere zu Valens. Später kehrte er über den Ister zurück, und vertrieb den Athanarich, nahm mit seinem Volke die christlichen Gebräuche an, und machte unmittelbar darauf von Neuem einen Angriff auf's Reich, so daß Athanarich wieder Raum bekam; denn erst 381 begab dieser sich nach Constantinopel, und ward dort als der Fürst des Volkes empfangen, dessen glänzende Aufnahme einen tiefen Eindruck auf das ganze Volk der Gothen machte.

So sehr auch diese Verhältnisse in den Actis entstellt sind, durch ihre Angaben vom Abfall des verwandten Fridigern, von seiner Rückkehr mit denen, die ihm geblieben waren, von der Wiederherstellung des Athanarich, steht sie der wahren Sachlage doch näher als der Bericht des Sokrates, wie die Lebendigkeit ihrer Darstellung überhaupt darauf führt, daß wir in ihr nicht erst etwas aus Anderer Schriften Abgeleitetes besitzen.

Weiter aber ist der Charakter der Erzählung im Vergleich mit den wirklichen Ereignissen, die sie darstellen will, der Art, daß er sich völlig erklärt durch die Tradition einer ursprünglichen, wenn nicht richtigen, doch je nach der Art des ersten Urhebers erklärlichen Erzählung der betreffenden Ereignisse, und zwar, was ich für wesentlich halte, wie sie sich nur in der Ferne vom eigentlichen Schauplatze dieser Ereignisse — und Mopsvestia in Cilicien war entfernt genug — nicht unter den Gothen, nicht in Thracien oder gar zu Constantinopel, entwickeln konnte. Daher sind einzelne Züge so richtig und charakteristisch beibehalten, und ist das Ganze besonders in seinen Motiven freilich bequem aber unhistorisch. Drittens erklärt aber auch dieser Ursprung den Fehler des Sokrates, daß er den Zwist vor den Hunnenangriff setzt. Es lehrt dieser Fehler, daß die ursprüngliche Quelle keine zusammen-

hängende Hiſtorie war, vielmehr eine für ſich exiſtirende Erzählung, die erſt chronologiſch beſtimmt werden mußte, und Sokrates, nach dem, was ihm einmal vorlag, iſt keineswegs dabei unpaſſend verfahren; denn, was Fridigern unter Valens jenſeits der Donau ausgeführt haben ſoll, konnte nur in die Zeit vor 376 fallen. Ferner führt ſchon der Schluß der Erzählung des Sokrates: „So wurden damals arianiſche Barbaren zu Märtyrern", wie die unmittelbare Verknüpfung mehrerer gothiſcher Märtyrer mit derſelben Erzählung beim Sozomenus auf Märtyrerarten als ihre Quelle zurück; da nun aber die ganze Auffaſſung der Erzählung dem widerſtreitet, daß arianiſche Märtyreracten zu Grunde lagen — der Schluß des Sokrates ſtimmt ganz zu dem, was wir als den urſprünglichen Bericht der Acta des Nicetas faſſen müſſen, während dagegen die durchgreifende Verbindung des Theophilus mit der letztern, das geringe Lob des Ulfilas (*λόγιος καὶ νουνεχής*) und der Valens *ὁ μισοχριστός* [1]) nicht an einen arianiſchen Urſprung der Erzählung zu denken erlauben — ſo können doch ſchwerlich noch andere von katholiſcher Partei verfaßte Acten exiſtirt haben, die Gelegenheit boten die Arianiſirung der Gothen und ein fälſchlich angenommenes früheres Katholikenthum derſelben darin aufzunehmen. Solcher Zufall wäre doch ſeltſamer Art, nnd müßten wir dieſelbe Tendenz, welche nach unſerer Anſicht in den Acten des Nicetas wirkend war, lediglich dann für andere Acten geltend machen.

---

[1]) Beruhten vorliegende Acten auf der Fälſchung arianiſcher Acten, ſo müßte das *μισοχριστός* eingeſchoben ſein. Aber grade für den, der eine Fälſchung wagen durfte, nach der Ulfilas und ſämmtliche Gothen zu Katholiken gemacht wurden, motivirt ſich das Einſchieben des *μισοχριστός*, welches bei ſeiner Kürze eine allgemeine Bekanntſchaft mit der arianiſchen Richtung des Valens vorausſetzt, am Allerwenigſten. — Der frühſte Termin der Fälſchung innerhalb der Acta iſt wohl darnach zu beſtimmen, daß erſt in der 2. Hälfte des 5. Jahrh. von der Synode zu Conſtantinopel des Jahres 381 geſagt werden konnte: *ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ δευτέρα.*

Dazu kommt dann, daß wenn wir die Absicht der eingeschobenen Capitel richtig erkannt haben, unsere Voraussetzung, daß schließlich die arianische Confession der Gothen auch zu Mopsvestia bekannt geworden war, auch gleichmäßig erklärt, daß man vom Urheber derselben und dem Hauptdocument desselben, der gothischen Bibel, wußte. Die Verbindung des Ulfilas mit der Erzählung, die außerdem lose genug ist, braucht gar nicht auf die obige Tradition zurückgeführt zu werden, so wenig wie die Vorgängerschaft des Theophilus, der zu Nicäa unterschrieb, und das Verhalten des Ulfilas auf der Synode zu Constantinopel solchen Ursprung genommen haben könnten. Für diese beiden Punkte sind unschwer die Acten der Concilien selbst als Quelle zu erkennen, die seit ihrer Herausgabe durch Sabinus [1]) zu allgemeinerer Benutzung vorlagen.

Dagegen passen die Zeitbestimmungen der beiden Theile der Acta genügend zu einander, um beide in ihrem letzten Grunde auf ein und denselben in Gothien einst gegenwärtigen Gewährsmann zurückführen zu dürfen; denn wenn nach Cap. 1. u. 4. das Martyrium des Nicetas in den Zeitraum von 376—381 excl. fällt, so muß es nach Cap. 3 noch genauer auf die zweite Hälfte des Jahres 380 bezogen werden. Fand es hier statt, so konnte Marianus auch beider Erzählungen erster Urheber sein.

So glaube ich denn daran festhalten zu dürfen, daß die ursprüngliche Gestalt der ersten 5 Capitel der Acta des Nicetas die Grundlage der Erzählung bildete, wie wir sie in den beiden Historikern lesen. Vergleichen wir nun aber diese unsere drei Quellen genauer, so stehen die beiden Historiker sich einander doch näher, als einer dieser beiden den Acten; denn der Irrthum des Sozomenus, daß er den Kampf der beiden gothischen Fürsten nach Thracien setzt, beruht auf seiner eigenen Kritik, indem er die vorliegende Erzählung mit einer zweiten zu verbinden suchte, wie wir hernach noch zu erörtern haben. Vor Allem ist aber zu berück-

[1]) Socrat. H. e. I, 17. II, 39. III, 10.

sichtigen, daß beide Historiker ihre Erzählung mit der Wendung schließen: „Als aber die Gothen wieder zur Eintracht zurückgekehrt waren". Ein Gedanke, der offenbar in die Acten nicht paßt, eben so wenig wie in die wirklichen historischen Verhältnisse. Es scheint freilich die Dankbarkeit der Gothen gegen Valens, von der beide Historiker sprechen, in der Ueberarbeitung der Acta ausgefallen zu sein; denn da sie das Volk einmal zu Katholiken machte, so benutzt sie das vielfach bei den christlichen Autoren vorkommende Motiv, daß jene gesiegt hätten durch das Vortragen des Kreuzes. So konnte im vorliegenden Fall der Katholik nur von Katholiken schreiben. Dagegen sagen Sokrates und Sozomenus, daß Ulfilas die Unterthanen sowohl Friedigerns als Athanarichs bekehrt hätte, eine Wendung, wie sie zur Auffassung der Acta ebenfalls nicht stimmt. Endlich ist es auch der übereinstimmend nüchterne und bezüglich des Inhalts durchaus gleichmäßig gehaltene Gedankengang der beiden Historiker gegenüber der Rhetorik und den mancherlei speciellern Andeutungen der Acta, der uns neben den angegebenen Gründen dazu zwingt noch einen andern Autor vorauszusetzen, der die im cilicischen Mopsvestia existirenden Acta so in die Literatur einführte, daß sie sowohl Sokrates als Sozomenus, und, wie hernach noch auseinanderzusetzen ist, die Quelle des Theodoret unabhängig von einander benutzen konnten.

Weiter aber ergiebt sich aus dem genauern Vergleich der drei Quellen, daß dem Sozomenus noch von anderer Seite Nachrichten über Ulfilas zugekommen sein müssen. Er giebt deren mehre als Sokrates und die Acta, und sollten letztere dennoch auch für diese die Quelle gewesen sein, so mußte der spätere Verfälscher der Acta so mancherlei Lob des Ulfilas weggelassen haben, wozu er um so weniger Grund hatte, als er Ulfilas ganz zu einem Katholiken machte. Weggelassen hat letzterer allerdings, soll unsere obige Erklärung recht sein, den einen Gedanken, daß Nicetas trotz des Uebertritts der übrigen Gothen doch fest am alten katholischen Glauben gehalten habe. Es war das eine

nothwendige Folge der Fälschung; aber jener Gedanke ist keineswegs völlig verloren gegangen, und soll es einer besondern Bestätigung unserer Auffassung der Acta dienen, daß wir ihn in der Erzählung des Theodoret hernach noch wieder zu erkennen vermögen. Weitere Verstümmelung, speciell in Bezug auf die Angaben vom Ulfilas, können wir aber unmöglich annehmen. Was wir heute noch in den Actis lesen, konnten wir uns durch ihren Ursprung erklären; eingehenderes über Ulfilas kann bei unserer Auffassung jenes Ursprungs nicht mehr erwartet werden. Doch ohne uns darauf zu stützen, so wäre es doch selsam, daß der Fälscher der Acta von so vielerlei Angaben genau desselben weggelassen hätte, was Sokrates aus seiner Quelle unbenutzt ließ. Aus der Uebereinstimmung der beiden wird der Umfang des Inhalts der Acta im Wesentlichen begränzt. Zweitens aber passen auch die erweiterten Nachrichten des Sozomenus gar nicht in den Zusammenhang der Acta; denn hätten letztere erzählt, daß Ulfilas, seis aus Ueberzeugung, seis im Interesse seines bedrängten Volkes, schließlich erst übergetreten wäre und die übrigen Gothen, deren Gemüther er unumschränkt beherrschte, nach sich gezogen hätte, so ist doch gar nicht abzusehen, wie aus derselben Erzählung der Vermittler des Sokrates und Sozomenus die Angabe hätte machen können, Fridigern sei aus Dankbarkeit zur Confession des Valens übergetreten, und noch weniger ist das in irgend welchen Zusammenhang zu bringen mit der unmittelbaren Darstellung der vorliegenden Acten selbst. Sozomenus hatte also noch eine andere Quelle über Ulfilas vor sich, und jedenfalls ist der eine Theil der aus ihr geschöpften Nachrichten sehr gut: „Die Gothen sind vom Ulfias im Glauben unterrichtet, er bewog sie zur milderen Lebensweise, sie folgten ihm in allen Stücken, überzeugt, daß Alles, was er that und sagte, recht sei. Unzählige Gefahren hatte er seines Glaubens wegen unter den Barbaren, als sie noch Heiden waren, zu bestehen gehabt". Betrachten wir diese Angaben ganz für sich, so steht darin Alles, wie wir schon oben bemerkten, in bester Uebereinstimmung, mit dem was wir geschicht-

lich von Ulfilas wiſſen. Hier iſt er der eigentliche Apoſtel des Gothenvolkes, der ſie aus Heiden zu Chriſten, nicht aus Katholiken zu Arianern macht. Er war es freilich nur für die Kleingothen, aber dieß Volk als ſolches ſchuf er doch erſt, urſprünglich arbeitete er im Lande der Gothen ſelbſt. Aber gerade dieſe vorzüglichen Nachrichten werden nun wieder zur ſchmählichſten Verläumdung verwandt. Eben jenen Einfluß, den Ulfilas beſaß, ſoll er nach Sozomenus angewandt haben, die Gothen vom rechten Wege abzuwenden, nachdem er ſelbſt von den conſtantinopolitaniſchen Häretikern ſei's im Guten oder Böſen zum Uebertritt bewogen ſei. Hier ſpielt offenbar auch in die Angaben jener anderweitigen und vortrefflichen Quelle der Bericht aus den Actis herein.

Es iſt wichtig, daß wir nachweiſen können, daß dieſe Verbindung nicht von Sozomenus ſelbſt ausgegangen iſt, denn ſie findet ſich gleichfalls im Theodoret [1]). Letzterer ſchreibt: „Als die Gothen über den Iſter ſetzend mit Valens Frieden ſchloſſen, ſchlug der verabſcheuungswürdige Eudoxius dem Kaiſer vor, die Gothen zum Uebertritt zu ſeiner Confeſſion zu überreden; denn dieſe, die ſchon längſt zur Gotteserkenntniß gelangt waren, hielten an der apoſtoliſchen Lehre feſt. Eudoxius meinte aber, daß eine gemeinſame Confeſſion den Frieden mehr befeſtige. Valens billigte dieſe Anſicht, und ſchlug den Anführern der Gothen den Uebertritt vor. Dieſe wollten aber die Lehre ihrer Väter nicht aufgeben. Zu jener Zeit war Ulfilas ihr Biſchof, dem ſie ſehr zugethan waren und deſſen Worte ſie für unverrückbare Geſetze hielten. Dieſen bewog nun Eudoxius mit Worten und Geſchenken, daß er die Barbaren zur Annahme der Confeſſion des Kaiſers überrede. Er überredete ſie aber dadurch, daß er ſagte, der Streit beruhe nur auf Ehrgeiz, in der Lehre ſei kein Unterſchied. Deswegen ſagen die Gothen bis auf den heutigen Tag, daß der Vater größer ſei, als der Sohn, aber ſie halten den Sohn für keine

[1]) Hist. eccl. l. IV. c. 37.

Creatur, obgleich ſie mit denen communiciren, die ſolches glauben. Aber dennoch verließen ſie nicht gänzlich die väterliche Lehre; denn Ulfilas hatte ſie dadurch überredet, daß er ſagte, in den Dogmen ſei kein Unterſchied".

Die Auffaſſung vom früheren Katholikenthum der Gothen und des Ulfilas läßt auch in dieſer Erzählung die Acta des Nicetas als letzte Grundlage erkennen. Selbſt das Concil von Conſtantinopel ſchimmert noch durch, denn auf dieſem traf Ulfilas nach Sozomenus mit Eudoxius zuſammen, und dort ſollte er ſich zuerſt zum Arianismus bekehrt haben. Andrerſeits könnte man freilich auch meinen, Theodoret hätte in ſeiner Erzählung die Einwanderung von 376 vor Augen, aber die oroſiſch-jordaneiſche Quelle kann hier nicht wohl vorgelegen haben, auch nicht in der Veränderung, die ſie im Sozomenus erhalten hat; denn erſtens würde jene Einwanderung und Gewährung einer neuen Heimath im Reiche dann in dem Motive des Eudoxius und Valens doch beſtimmter hervorgetreten ſein, während jetzt nur geſagt wird, daß es ſich um einen Friedensſchluß handele, und das politiſche Motiv bei den Gothen ſogar ganz wirkungslos gelaſſen wird; zweitens wird auch Ulfilas nur in derſelben unbeſtimmten Weiſe wie in den Actis und bei Sokrates (κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον) eingeführt, und drittens erlaubt es die Erwähnung des Eudoxius nicht an die Zeit von 376 hier zu denken; denn dieſer ſtarb ſchon im Jahre 370. Solchen chronologiſchen Fehler bezüglich eines Biſchofs von Conſtantinopel konnten ſo verhältnißmäßig alte Kirchenhiſtoriker nicht wohl begehen.

Andererſeits lehrt die Bemerkung über die außerordentliche Stellung des Ulfilas unter ſeinem Volke, bei dem ſeine Worte unverrückbare Geſetze waren, daß die, wenn auch ſchlecht benutzten, Nachrichten der Acta hier noch durch ſpeciellere über Ulfilas erweitert ſind, und zwar durch eben ſolche, wie wir ſie ſchon im Sozomenus fanden. Die Corruption der Erzählung dagegen iſt offenbar durch den katholiſchen Parteiſtandpunkt hervorgerufen. Die Acta lehrten nicht nur das frühere Katholikenthum der Go-

then und des Ulfilas erſten Uebertritt auf der Synode zu Conſtantinopel, ſondern auch, wenn unſere obige Auseinanderſetzung das Rechte getroffen haben ſoll, daß wenigſtens Nicetas feſt am katholiſchen Glauben hielt [1]). Hier erweitert ſich die Erzählung. Die katholiſchen Gothen wollen ſämmtlich treu bei ihrem alten Glauben bleiben, wie es denn am Schluß heißt, daß ſie nicht gänzlich ihren väterlichen Glauben verließen, nur der Urheber ihres Arianismus läßt ſich beſtechen, und das ſchließliche Reſultat wird ermöglicht durch das neu hinzukommende Moment von dem Einfluß, den Ulfilas auf die Gemüther der Gothen beſaß, und durch den er ſie betrogen haben ſoll. Der Plan des Valens in Bezug auf den Frieden wird ganz überflüſſig, aber er bleibt ſtehen, um die Weigerung der Gothen zu motiviren. Ebenſo überflüſſig waren die Einzelnheiten des Kampfes zwiſchen Fridigern und Athanarich geworden, da das ganze Ereigniß zu einer Privatſache des Ulfilas gemacht wird, doch beruht dieſe auf einer Grundlage, die nur der Erzählung der Acta entnommen ſein kann. Zugleich hebt die neue Erzählung den Widerſpruch der älteren auf, daß der Biſchof ſchon 360 Arianer geworden ſein ſoll, während das Volk erſt unter Valens ihm nachfolgt.

---

[1]) Es könnte als fraglich erſcheinen, ob die Quelle des Theodoret erſt aus demſelben Vermittler ſchöpfte, aus welchen die beiden andern Hiſtoriker, oder ob direkt aus der Acta ſelbſt, indeß iſt die Erzählung der Letzteren doch wohl zu ausgeprägt, als daß ſie unmittelbar ſo hätte entſtellt werden können, wie es im Theodoret geſchieht. Die ſokratiſch-ſozomeniſche Erzählung erlaubte dergleichen weit eher. Nur würde dann aus dem Vergleich der drei Hiſtoriker folgen, daß der betreffende Vermittler allerdings davon ſprach, daß nicht alle Gothen dem Ulfilas im Uebertritt nachfolgten, daß Sokrates und Sozomenus dieſen Gedanken aber nicht unmittelbar benutzten. Sokrates ſagt nur: „Deshalb gehören bis heute die *meiſten* Gothen zur arianiſchen Confeſſion.“ Sozomenus motivirt ſeine Combination mit den Worten: „Doch glaube ich nicht, daß deshalb der *ganze* Stamm der Gothen arianiſch iſt.“ Es ſcheint, als wenn ihm der angegebene Gedanke der Quelle eben ein Mittel zu ſeiner Combination geworden iſt.

Nun erſt läßt ſich Sozomenus völlig verſtehen; denn lagen ihm die zwei Erzählungen vor, wie wir ſie aus Sokrates und Theodoret kennen, und als dritte die der oroſiſch-jordaneiſchen Quelle, ſo verband ſich die letztere mit der theodoretiſchen in der Hauptſache ſcheinbar ohne Widerſpruch. Sieht es doch aus, als wenn beide von demſelben Ereigniſſe ſprächen. Die über den Iſter ſetzenden und friedenſchließenden Gothen, wie ſie im Theodoret ſo ohne nähere Beſtimmung erwähnt ſind, ließen doch nur an die Einwanderer von 376 denken. Es ſteht freilich nicht unmittelbar da, daß Ulfilas bei jenem Friedensſchluſſe Geſandter geweſen ſei, aber er tritt doch in ſo engen Zuſammenhang zu der Erzählung vom Frieden, daß den Bericht der oroſiſch-jordaneiſchen Quelle dazugehalten, kaum eine Kritik dazu gehörte, um ihn dazu zu machen, und Sozomenus iſt zu entſchuldigen, wenn er es that; aber man erkennt deutlich ſeine Kritik, wenn er vorſichtig für den Eudoxius des Theodoret nur die „Vorſteher der arianiſchen Secte“ ſetzt; denn Eudoxius war, wie bemerkt, zur Zeit jener Einwanderung ſchon todt. Die „Geſchenke und Worte“ dagegen, durch welche Ulfilas bewogen ſein ſoll, mildert er durch: „ſei's Noth, ſei's Ueberzeugung.“ Weniger fügte ſich die urſprünglichere Geſtalt der Acta, die er in der Veränderung nicht wieder erkennen konnte. Zunächſt ſieht man aber leicht, daß es Sozomenus erſt war, der dieſe beiden Erzählungen neben einander rückte, indem er ſelbſt ſagt: Er glaube nicht, daß die Dankbarkeit des Fridigern die alleinige Urſache ſei, es käme die andere Gelegenheit der Einwanderung noch hinzu; dann aber, da nun vor Allem der Uebertritt des Ulfilas zur Zeit der erwähnten Synode nicht mehr in den Zuſammenhang paßte, ſo ſchreibt er getroſt: „Er glaube, daß damals Ulfilas noch nicht wirklich übergetreten ſei“. Endlich da er bei der Verbindung der drei verſchiedenen Quellen nicht mehr ſagen konnte, Valens habe die Aufnahme der Gothen von der Bedingung Chriſten zu werden abhängig gemacht, wenn früher ſchon Fridigern aus Dankbarkeit mit den Seinen übergetreten war, ſo war er nun gezwungen,

den innern Zwiſt der Gothen nach Thracien zu ſetzen. So erklärt ſich auch dieſe Kritik, durch die chronologiſch, aber aus Zufall, allerdings das Richtige getroffen ward [1]).

---

[1]) Bezüglich der dem Sozomenus und Theodoret gemeinſamen Quelle, die kirchenhiſtoriſcher Natur geweſen zu ſein ſcheint, möchte ich die Vermuthung ausſprechen, daß es die Ἱστορία χριστιανική des Philippus Sidetes war, das einzige umfaſſende kirchenhiſtoriſche Werk, von dem wir in der betreffenden Zeit etwas hören, und deſſen Intereſſe ſich um ſo mehr auf den Arianismus der Gothen erſtrecken mußte, als es zu Conſtantinopel verfaßt iſt (Socrates l. VII. c. 26 f.), wo zugleich die beſte Gelegenheit war, die im Sozomenus uns aufbewahrten vorzüglichen Nachrichten über die Bedeutung des Ulfilas unter ſeinem Volke zu erhalten. Sokrates, der das Werk des Philippus als ein ungeheuerliches beſchreibt (ibid. vrgl. Photius Bibl.), mag es mit Vorſicht benutzt haben, und ſo erklärt ſich, daß er die betreffenden Nachrichten daraus nicht entnahm, da ſie ſeiner andern Quelle durchaus widerſprachen. Philippus ſchrieb außerdem nach 423 (Socrat. l. l.). Die theodoret-ſozomeniſche Quelle mußte aber auch aus dem ſpäteren Theile des Zeitraums von 381 – 440 ſtammen, da ihr derjenige noch vorausging, welcher die Acta des Nicetas zuerſt in die Literatur einführte Für den Letzteren möchte ich Theodorus von Mopsveſtia halten, Biſchof dieſes Ortes von 392—428 (cf. Gaveus, bibl. hist. eccl. I. p. 385 Oxon. 1740.) Gothofredus in ſeinen Prologomenen zum Philoſtorgius (p. 18) rechnet ihn zu denen, die für Kirchenhiſtorie gearbeitet haben, doch habe ich nicht finden können, worauf ſich Goth. dabei ſtützt. Mich bewegt zu meiner Vermuthung, daß er in ſeinen zahlreichen Schriften (cf. Fabric. Bibl. Gr. IX. 162, sqq.), in denen er gegen alle Schaaren der Häretiker kämpfend ſich auszeichnete (Theodoret. hist. eccl. V. 40), wenn ſie auch nicht unmittelbar kirchenhiſtoriſcher Natur waren, Gelegenheit haben mochte, die ſonſt unbedeutenden Acta des Heiligen von Mopsveſtia zu ſolcher Bedeutung für die Kirchenhiſtorie zu bringen, zumal er gerade in der Zeit lebte, wo jene zuerſt zur allgemeinen Kenntniß gebracht ſein müſſen. So ließe ſich denn zum Schluß der ganze Zu-

Während die katholischen Kirchenhistoriker bezüglich des Ulfilas und seiner Wirksamkeit zum Theil so entstellenden Quellen gefolgt sind, so haben wir andererseits wohl eben so sehr zu bedauern, daß wir die Darstellung, welche Philostorgius, der arianische Glaubensgenosse des Ulfilas, vom Leben des Letzteren gab, nur in dem kurzen Auszuge des Photius besitzen. Der Zeit nach schrieb Philostorgius nicht später als die erwähnten Katholiken und Maximin, 60 Jahre etwa nach des Ulfilas Tode, und der uns vorliegende Auszug läßt immer noch so viel erkennen, daß Philostorgius selbst mit vielem Interesse über die Person des Ulfilas berichtete. Verdient doch auch der Letztere, von dem im Wesentlichen der Arianismus der Gothen und der ihnen verwandten Völker ausging, durch dessen Wirken diese Glaubenspartei am längsten im Reiche sich hielt, als sie sonst überall unterdrückt ward, von einem Geschichtsschreiber dieser schon unterdrückten Partei eine besondere Aufmerksamkeit. *Λίαν δὲ τοῦτον τὸν ἄνδρα θειάζει* sagt Photius vom Philostorgius.

Unter solchen Umständen hat letzterer doch wenigstens unter den Historikern bei weitem den größten Anspruch von vorn her-

---

sammenhang unter den einzelnen der von uns betrachteten Erzählungen etwa folgender Maaßen darstellen:

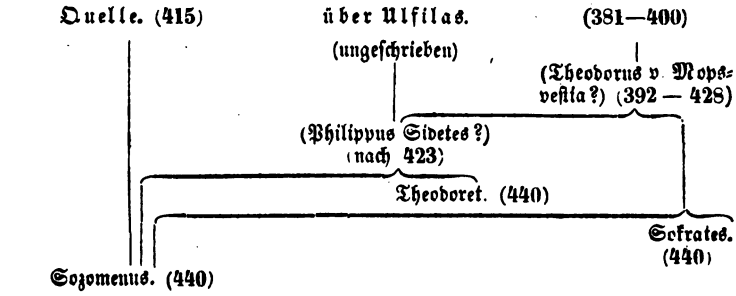

ein für den Glaubwürdigſten gehalten zu werden, wenn Einzelnes aus ſeinen Nachrichten im Auszuge auch ſeltſam erſcheinen mag, und der Parteiſtandpunkt, den er einnahm, uns Vorſicht gebietet, wo es ſich um wirkliche Parteifragen handelt [1]).

Nach der Erzählung vom Tode des Criſpus und ſeiner Stiefmutter Fauſta, woran eine Angabe über den bald darauf, wie Philoſtorgius erzählt, durch Vergiftung erfolgten Tod des Conſtantin ſelbſt geknüpft iſt, ſchreibt Photius [2]):

„Um dieſe Zeit, ſagt Philoſtorgius, habe Urphilas viel Volk von den jenſeits des Iſter wohnenden, jetzt Gothen genannten Skythen ins Römiſche herübergeführt, die ihres Glaubens wegen aus der Heimath vertrieben waren. Chriſtianiſirt ſei das Volk auf folgende Weiſe. Unter der Herrſchaft des Valerian und Gallien fiel eine große Schaar der jenſeit des Iſter wohnenden Skythen ins Römiſche ein, durchzog einen großen Theil Europas, kam überſetzend ſelbſt nach Aſien, Galatien und Kappadokien, machte viele Gefangene, worunter ſich auch einige Kleriker befanden, und kehrte mit großer Beute heim. Das gefangene gläubige Volk bekehrte nicht wenige aus dem Heidenthum durch ihren Umgang mit den Barbaren. Zu dieſer Gefangenſchaft gehörten auch die Vorfahren des Urphilas, Kappadokier von Geſchlecht, aus der Nähe der Stadt Parnaſſus aus einer Ortſchaft genannt Sadagolthina. Dieſer Urphilas war nun der Anführer der Auswanderung der Gläubigen und der erſte Biſchof derſelben. Er ward es aber ſo. Von dem Herrſcher des Volkes zu Conſtantins Zeiten zur Geſandtſchaft mit anderen abgeſchickt (denn auch die dortigen Barbaren hatten ſich dem Kaiſer unterworfen) wird er vom Euſebius und den mit ihm verſammelten

---

[1]) Wenn auch Photius in ſeiner Bibliothek Nr. 40 den Philoſtorgius einen Lügner ſchilt, der Alles anders erzähle, als die übrigen Kirchenhiſtoriker, ſo kann doch dieſe Kritik des ſpätern Katholiken für uns nicht ohne Weiteres maaßgebend ſein.

[2]) Epit. II, 4.

Bischöfen für die Christen im Getischen ordinirt; und wie er im Uebrigen für diese sorgte, so erfand er auch eine eigene Schrift, und übersetzte in ihre Sprache die Bibel, außer den Büchern der Könige, weil diese die Geschichte der Kriege enthielten, jenes kriegsliebende Volk aber mehr eines Zügels der Kriegslust bedürfe, als eines Sporns. — — Der Kaiser siedelte aber das freiwillig kommende Volk in den Gegenden Mösiens an, wo jeder wollte, und hielt den Urphilas in großen Ehren, so daß er ihn oft den Moses unserer Zeit nannte. Er (Philostorgius) preist diesen Mann aber sehr und schreibt, daß er und die ihm Untergebenen seines (des Philostorgius) häretischen Glaubens gewesen wären".

Da diese Erzählung so ziemlich am Anfang des 2. Buches steht, welches noch bis zum Schluß von den Ereignissen unter Constantin handelt, so läßt sich allerdings nicht läugnen, daß in ihr die Einwanderung des Ulfilas noch in eben jene Zeit, also vor 337, gesetzt zu sein scheint, und zwar fassen wir die an der Spitze der Erzählung stehenden Worte κατὰ τούτους χρόνους genau, in den Zeitraum von 326—328, weil die Erzählung zwischen dem Tode des Crispus und der Zurückberufung des Eusebius von Nicomedien aus dem Exil steht, während wir doch wissen, daß jene Einwanderung erst im Jahre 348 stattgefunden hat. Da aber andererseits Philostorgius der Einzige ist, der von der Einwanderung der Kleingothen als αὐτόμολοι Richtiges zu sagen weiß und so besonders und wohl stimmend zu dem, was wir durch Auxentius erfahren, unterrichtet ist von dem Benehmen der kaiserlichen Person jenem Volke gegenüber, so ist kaum denkbar, daß er selbst den Constantius mit Constantin wirklich verwechselt habe. Da wäre weit mehr als bloß die Namen verwechselt. Von vorn herein liegt es deßhalb nah die Ungenauigkeit lediglich auf Rechnung des Auszugs zu schreiben. Dazu kommt denn, daß wir bei den Kirchenhistorikern es häufiger antreffen, daß sie das stofflich Zusammengehörige, wo es angeht, in laufender Erzählung gleich zusammen fassen, ohne immer die chronologischen Unterbrechungen bis ins Einzelne zu berücksichtigen. Es ist das

erklärlich schon durch die Art ihres Stoffs, der nicht wie in der Profangeschichte, die sich meistens nur mit Gegenständen beschäftigte, die Kaiser und Reich betrafen, stets einen laufenden Faden für die Darstellung besaß, und dadurch öfter ein Vor- oder Zurückgreifen nöthig machte. Weniger von Bedeutung mag, um ein Beispiel anzuführen, die schon erwähnte Angabe vom Tode des Constantin im 4. Capitel des 2. Buches sein, aber man vergleiche, daß es nach Buch II. C. 10 im Auszuge aus Philostorgius scheint, als wenn Eusebius von Nicomedien noch unter Constantin zum Bischof von Constantinopel gemacht sei, was Philostorgius um so weniger gemeint haben kann, als er den zu Nicomedia sterbenden Constantin sein Testament dem *Εὐσεβίῳ τῷ Νικομηδείας* übergeben läßt [1]). Er anticipirt in II, 10 lediglich, weil er gerade vom Tode Alexanders, eines Vorgängers des Eusebius, spricht; aber der Auszug läßt dies Verhältniß nicht durchblicken vermittelst seiner abgerissenen Form. So scheint man mir dem Philostorgius ein großes Unrecht zu thun, wenn man dieselbe Beurtheilung ihm nicht bei Gelegenheit des Ulfilas zu Theil werden läßt, dessen vollständige Geschichte unter Constantin schon erzählt wird, weil ein für seine Geschichte und die Auffassung des Philostorgius wichtiges Factum sich damals ereignete; denn so viel steht nach dem Auszuge fest, daß Philostorgius den Ulfilas mit einer Gesandtschaft an den Hof des Constantin kommen ließ.

Die Auffassung des arianischen Geschichtsschreibers ist hier aber von besonderer Wichtigkeit für die ganze Erzählung, und müssen wir ihre Betrachtung voranstellen, selbst um zu begreifen, wie sie auf die Einrückung der Erzählung an jener Stelle von Bedeutung war. Das der obigen Erzählung vom Urphilas unmittelbar folgende Capitel 6 spricht von den „innern Indern", die einst vom Apostel Bartholomäus im Christenthum unterrichtet seien und des *ἑτεροούσιον* bekenneten. Theophilus der Inder habe denselben Glauben gehabt, und sei zu ihnen gereist um ihren Glau-

1) Phil. hist. eccl. II, 17.

ben zu leiten. Wir erfahren lib. III. c. 4, daß dieſer Theophilus einſt als indiſche Geiſel an den Hof des Conſtantin gekommen war, und ſpäter von Conſtantin heimgeſandt wurde. Vergleichen wir damit, daß von Ulfilas keineswegs geſagt wird, daß er von Euſebius etwa bekehrt ſei, daß er bei Photius als Chriſt und ſomit als Arianer am Hofe des Conſtantin auftritt, ſo ſieht man hier deutlich, daß Philoſtorgius durch zwei eclatante Beiſpiele die Haupttendenz ſeines Werkes belegen will, nach welcher der Arianismus das Urchriſtenthum war. Der im Jahre 267 nach Gothien gewanderte Glaube erſcheint im Ulfilas als der rein arianiſche wieder, wie nun gar die Lehre des Apoſtels ſelbſt zu eben derſelben Zeit am Hofe des Conſtantin wieder vertreten iſt durch den Inder Theophilus.

Niemand wird glauben, daß das Zuſammenſtehen dieſer Nachrichten zufällig iſt, zumal da auch Theophilus in des Conſtantin Zeiten nur wegen ſeiner damaligen Ankunft am Hofe erwähnt ſein kann; denn ſeine eigentliche Geſchichte, lang und wunderbar, ſpielt erſt unter Conſtantius, auf deſſen Befehl er als Geſandter und Miſſionär nach Arabien und ſeiner Heimath reiſte. Später kehrte er wieder zurück und hatte noch vielerlei bedeutende Erlebniſſe im römiſchen Reiche [1]), ſo daß die Darſtellung ſeines ganzen Lebens nicht gleich bei ſeinem erſten Auftreten vollſtändig anticipirt werden konnte, während die Umſtände, die bezüglich des Ulfilas zu erzählen waren, nirgends in die anderweitige Hiſtorie eingriffen und ungetrennt gleich bei ſeiner erſten Einführung zuſammengefaßt werden konnten.

Halten wir alſo daran feſt, daß das Motiv, die Angaben über dieſe beiden Ausländer zunächſt unter Conſtantin zu ſetzen, in der äußeren Gleichmäßigkeit ihrer Geſchicke bezüglich ihrer Ankunft am Hofe des Conſtantin liegt, und zweitens in jener tendenziöſen Auffaſſung des Chriſtenthums der beiden reſpectiven Völker, ſo iſt es andererſeits ſelbſtverſtändlich, daß Philoſtorgius,

[1]) Man vergl. die über ihn handelnden Capitel von III, 4 an bis IV, 18.

da es seinen wesentlichsten Gesichtspunkt betraf, sich näher darüber ausließ, während der Auszug des Photius sich nur mit Factischem beschäftigend nicht weiter darauf eingeht. So erklärt es sich denn, daß wir über die Chronologie der Facta nicht unmittelbar durch Photius unterrichtet werden.

Wenn daher sein Bericht mit der Einwanderung unter Constantius, nicht aber mit der Gesandtschaft des Ulfilas beginnt, so hat man ersteres lediglich als die einleitende Erklärung der Personen, um die es in der nachfolgenden Erzählung sich handelt, zu fassen [1]). Nicht alle Gothen waren damals Christen, und zunächst schloß sich der Arianismus nur an die Einwandernden an, weßhalb es denn am Schluß des Auszugs heißt, Philostorgius sage, der Glaube des Urphilas und der ihm Untergebenen sei der seinige gewesen, und so erklärt sich der Gang der folgenden Erzählung, die nach jenen einleitenden Worten erst mit der frühsten Christianisirung der Gothen zur Zeit Galliens beginnt, und darauf erst zum Ulfilas übergeht, der mit einer Gesandtschaft zum Constantin kam.

Einen weiteren Widerspruch hat man darin finden wollen, daß es im Auszuge heißt: *ἐπὶ τῶν Κωνσταντίνου χρόνων ἀποσταλεὶς ὑπὸ Εὐσεβίου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ἐπισκόπων χειροτονεῖται*, indeß ohne Grund; denn Ulfilas war unserer obigen Zeitbestimmung nach beim Tode des Constantin immer schon 26 Jahr alt, und grammatisch ist es keineswegs, zumal es nur die Angabe eines Auszugs ist, nothwendig in *ἀποσταλεὶς* und *χειροτονεῖται* etwas Gleichzeitiges zu sehen. „Ulfilas, der zu Constantins Zeiten an den Hof gekommen war, ward von Eusebius geweiht," so dürfen wir den Satz ver-

---

1) Das *κατὰ τούτους χρόνους* ist entweder als ein Zusatz des Photius zu fassen, der in der Reihenfolge der Erzählungen eine chronologische Bestimmung sah, wie man sie öfters ähnlich in Geschichtswerken voraussetzt, oder es hat, was mir noch wahrscheinlicher ist, Philostorgius gesagt, um diese Zeit habe sich das Urchristenthum am Ulfilas, jenem Anführer der gothischen Einwanderung, erwiesen.

stehen. Freilich hat dann Photius die Voraussetzung gemacht, daß Ulfilas inzwischen nicht wieder in seine Heimath zurückkehrte. Da letzterer nun im Jahre 341 Bischof ward, so hat er wenigstens eine Reihe von Jahren vorher schon im Reiche gelebt. Ferner da der Ausdruck *ὑπὸ Εὐσεβίου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ἐπισκόπων* auf das Bestimmteste eine Synode bezeichnet, so folgt unmittelbar, daß Ulfilas auf der im Jahre 341 von den Semianern abgehaltenen Synode zu Antiochia, auf welcher Eusebius von Nicomedien das unbestrittene Haupt war, zum Bischof geweiht ist. Ja wir dürfen sogar umgekehrt schließen. Weil der obige Ausdruck des Photius nur erlaubt an Eusebius von Nicomedien zu denken [1]), so kann auch abgesehen von unserer obigen Untersuchung über die Zeitbestimmung des Ulfilasschen Lebens nach den Berichten des Auxentius, Ulfilas nicht später als 341 zum Bischof geweiht sein, da jener Eusebius 341 starb. So bestätigt sich nicht bloß durch ein wichtiges und völlig unabhängiges Zeugniß unsere obige Zeitbestimmung nach Auxentius, sondern auch unser Urtheil über die Stellung, welche Philostorgius der Erzählung vom Ulfilas gegeben hat; denn wenn Philostorgius oben gut unterrichtet war von den Umständen der Aufnahme der Flüchtigen, und hier von den Umständen der Bischofsweihe des Ulfilas, so wäre es doch gar zu seltsam, wenn er in der Chronologie allein so ganz exorbitante Fehler gemacht hätte. Man bedenke wohl, daß streng nach der Darstellung des Photius das erwähnte Concil noch vor die Einwanderung, also mindestens noch vor 328 hätte fallen müssen. Weiter sind wir aber jetzt auch im Stande wenigstens eine der von Auxentius gemachten Zahlenangaben noch näher zu controliren. Das Concil von Antiochia muß nämlich gleich im Monat Januar abgehalten sein. Daß es überall im Winter geschah, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil Con-

1) Es fand in dem in Frage kommenden Zeitraum (40 Jahre vor irgend einem Jahre aus dem Anfange der Regierungszeit Theodosius des Großen) kein Concil statt, auf welchem ein anderer Eusebius das Haupt gewesen wäre.

ſtantius, der auf dem Concile gegenwärtig war, Sommers gegen die Perſer zu Felde zog. Es ward außerdem auf jenem Concile Athanaſius von Alexandrien abgeſetzt und ihm in dem Kappadokier Gregor ein Nachfolger gegeben. Wenige Monate darauf trat man aber von Neuem zuſammen, und das auf dieſer zweiten Zuſammenkunft verfaßte Bekenntniß ward von jenem Gregor als Biſchof von Alexandrien unterſchrieben, obgleich derſelbe, wie beſonders erwähnt wird, noch nicht in Alexandrien geweſen war [1]). Weiter berichtet nun Athanaſius [2]) ſelbſt, daß Gregor zu Oſtern ſchon in Alexandrien angekommen war. Da Oſtern in jenem Jahre auf den 19. April fiel, ſo verlangt ferner der Zwiſchenraum von wenigen Monaten, der zwiſchen den beiden Zuſammenkünften der Biſchöfe lag, daß die erſte dieſer beiden ſchon in den Januar fiel [3]).

Wenn nun Ulfilas volle 40 Jahre Biſchof geweſen iſt, und vor dem 10. Jan. 381 ſtarb, ſo ſtimmt alles dahin überein, daß das Concil von Antiochia in den erſten Tagen des Januar ſtattfand, ſo daß Auxentius in der betreffenden Angabe der Zahl in der That ganz exact geweſen iſt. Ob nun auch die Theilung dieſer Zahl in reſp. 7 und 33 Jahre auf dieſelbe Weiſe zu verſtehen iſt, läßt ſich heut zu Tage nicht mehr entſcheiden, da wir beſonders über den betreffenden Winter 347/8 ſehr ſchlecht unterrichtet ſind. Zu bemerken iſt nur, daß der winterliche Uebergang über die Donau an ſich der genauen Faſſung der Zahlenangaben nicht wiederſpricht; die feindlichen Einfälle der Gothen geſchahen

---

1) Socrates, hist. eccl. I, 10. 2) Athanas. apol. de fuga sua c. 6.

3) Zur Zeit der zweiten Zuſammenkunft ſcheint Euſebius ſchon todt geweſen zu ſein. Wenigſtens ſtarb er ſchon kurze Zeit nach dem eigentlichen Concile, und Maris ſowohl als Theodorus werden unter denen genannt, die ſeinen Nachfolger Macedonius einſetzten (Socr. I, 12. Sozom. III, 7). Beide waren aber unter der Geſandtſchaft, welche eben von jener zweiten, wohl nur kleineren, Zuſammenkunft zum Conſtanz nach Gallien geſandt wurde. (Athanas. de syn. c. 25). Da aber Narciſſus und Markus, ihre Mitgeſandten bei der Einſetzung des Maced. nicht zugegen waren, ſo kann letztere auch wohl nicht auf jener Reiſe ſtattgefunden haben.

wenigſtens ſehr oft vermittelſt der zugefrorenen Donau, wie denn Libanius [1]) ein oder zwei Jahre [2]) vor der Einwanderung des Ulfilas ſagt: „Vor den Skythen waren wir nur dann ſicher, wenn ein Wunſch erfüllt ward, und der war, daß das Eis des Iſter nicht feſt werden möge.“ Wenn wir aber bei dem Zuſtande der uns erhaltenen Quellen in der Geſchichte keinen Anhaltspunkt finden können für die Einwanderung ſelbſt, ſo möchte ich doch bemerken, daß das höchſt auffallend wäre, wenn ſie, wie es die Anſicht von Waitz verlangt, 355 ſtattgefunden hätte; denn vom Jahre 353 an haben wir den ſehr ausführlichen und gleichzeitigen Berichterſtatter Ammianus Marcellinus, der bei ſeiner eingehenden Art die geſchichtliche Bedeutung der Einwanderung eines großen Volkes gerade in Thracien und Möſien doch ſchwerlich übergangen hat. Ob er im 31. Buche, Cap. 6 darauf anſpielt, wenn er daſelbſt Sueridas et Colias Gothorum optimates cum populis suis longe ante recepti, die um 376 in Hadrianopel ſaßen, erwähnt, iſt nicht zu entſcheiden [3]).

---

1) Orat. in Constantium et Constantem. p. 303 ed. Reiske. T. III.

2) Dieſe Zeitbeſtimmung der Rede folgt gerade daraus, daß Libanius die Einwanderung der Gothen noch nicht kennt. Er ſchildert nämlich das Verhältniß des Kaiſers zu den Gothen, und die Hülfsleiſtung der letztern in einer ſolchen Weiſe, ſpeciell um die Weisheit des Kaiſers darzuſtellen, daß es geradezu unbegreiflich wäre, wenn er die Einwanderung eines „immenſen“ Volkes der Gothen gekannt und darüber geſchwiegen hätte, zumal er noch als ein beſonderes Lob des Kaiſers hervorhebt, daß dieſer Thracien den Ackerbauern wiedergegeben und gefangene Perſer darin angeſiedelt hätte. Da man den Zeitpunkt der Rede nach der darin enthaltenen Schilderung der Schlacht bei Singara, welche Hieronymus und Idatius ins Jahr 348 ſetzen, beſtimmt hat (Tillem. hist. des emp. T. V Not. 13 sur Constance.) ſo folgt nur, daß die genannten Gewährsmänner ſich geirrt haben, während Julian, der hier jedenfalls die beſſere Autorität iſt, die Schlacht 5 Jahre vor den Tod des Conſtanz fallen läßt, alſo ins Jahr 345.

3) Waitz. a. a. O. S. 46. Anm. 1. weiſt es entſchieden ab. Wenn Philoſtorgius ſagt, der Kaiſer habe die Einwanderer angeſiedelt, wo jeder wollte,

Auf das Alter des Ulfilas bei seiner Bischofsweihe kommen wir hernach noch zurück. Durch Auxentius steht jedenfalls so viel fest, daß er damals Lector war, und fassen wir die Worte „Hic Dei providentia et Christi misericordia propter multorum salutem in gente Gothorum de lectore tringinta annorum episcopus est ordinatus“ in ihrem natürlichsten Sinne, so ist Ulfilas auch Lector unter Gothen gewesen. Selbst auf den Fall, daß man das in gente Gothorum lediglich auf multorum (salutem) beziehen will, bleibt kaum etwas anders übrig; denn so unzweifelhaft dann das alleinstehende episcopus doch als Bischof unter den Gothen aufzufassen ist, so nothwendig wird der unbefangene Leser das de lectore in gleichem Sinne verstehen. Das Einfachste bleibt es aber doch immer jenes in gente Gothorum seiner Stellung wegen als Localbestimmung sowohl des Vorhergehenden, als des Nachfolgenden zu fassen. Diese natürlichste Auffassung des Satzes bekommt außerdem noch eine Stütze, wenn es gleich darauf heißt: iste beatus tanquam profeta est manifestatus et sacerdos Christi ordinatus, ut regeret et corrigeret et doceret et aedificaret gentem Gothorum, womit doch keineswegs die Thätigkeit eines ersten Missionairs bezeichnet ist, oder auch nur eines solchen, der bis dahin außerhalb des gothischen Volkes und Christenthums gestanden hatte [1]).

Haben wir aber andererseits gar keinen Grund von der Angabe des Photiusschen Auszugs abzugehen, nach welcher Ulfilas die letzten Jahre vor seiner Bischofsweihe im Reiche zubrachte, so bleibt nichts anders übrig, als daß er unter Gothen, die schon damals im Reiche sich aufhielten, jenes Lectoramt versehen hat. Zunächst möchte ich hier als auf ein Analogon darauf hinweisen, daß später (zwischen 397—405) Johannes Chrysostomus, der Bischof

---

so ist des Jordanes Angabe, daß letztere in regione Nicopolitana gewohnt hätten, wohl nicht streng auf die ganze Masse, sondern auf die Hauptmasse zu beziehen.

[1]) Vergl. auch Waitz. a. a. O. S. 35.

von Constantinopel, für die zum Katholicismus zu bekehrenden arianischen Gothen in jener Stadt Presbyter, Diakonen und Lektoren gothischen Stammes anstellte [1]), die also, da sie keinen besondern Bischof weiter hatten, im Uebrigen zur Gemeinde des constantinopolitanischen Bischofs gehörten. Daß ferner unsere obige Annahme in Bezug auf die Anwesenheit von Gothen im Reiche vor 341 überall möglich ist, wird Niemand bestreiten. Schon an und für sich ist es wahrscheinlich, daß bei der Nähe der gothischen Sitze mancher Gothe damals sich zu den Römern begeben hatte, speciell aber kommt hinzu, daß eben in den ersten Jahren [2]) des Constantius ein gothisches Heer die Römer gegen die Perser unterstützte, und schon Constantin begann solche Fremdlinge im Reiche zu halten. Ziehen wir ferner in Betracht, daß es Eusebius war, der den Ulfilas weihte, und der den Inder Theophilus zum Diakonus machte — die Entsendung des letztern selbst konnte wohl nicht mehr von ihm ausgehen, da nach dem Auszuge des Photius zu urtheilen diese zwischen 341 und 346 fiel [3]) — so werden wir schwerlich zu weit gehen, wenn wir annehmen, daß es ein großartiger Plan des Eusebius war, dem Christenthume unter den Völkern des Nordens und Südens Eingang zu verschaffen, je nach der Gelegenheit, die sich ihm darbot. Daß man unter solchen Umständen vor Allem auf die im Reiche anwesenden Gothen zu wirken suchte, die dem ganzen Einfluß der sie umgebenden christlichen Welt ausgesetzt waren, ist schwerlich abzuweisen. Indessen habe ich dadurch nur die allgemeine Möglichkeit eines gothischen Lectoramts im Reiche vor 341 darzuthun gesucht, aber man fasse nun weiter ins Auge, daß Ulfilas nach seinem eigenen Bekenntnisse stets Arianer gewesen ist, daß er also,

---

1) Theodoret hist. eccl. l. V. 30.

2) Libanius in der oben erwähnten zwischen 345 und 348 gehaltenen Rede sagt *πάλαι ἐξῆλθε στρατόπεδον σκυθικόν — τῇ δὲ δυνάμει Περσῶν ἀντιταξόμενον*; der Perserkrieg begann im Jahre 338.

3) Phil. hist. eccl. III. 3. u. 12.

wenn er Lector war, auch schon damals nur an einer arianischen Kirche im Dienste gestanden haben kann. Mithin müßte schon vor seiner Bischofsweihe eine arianische Kirche in der Heimath der Donaugothen existirt haben, wenn er in letzterer Lector gewesen wäre, ein Punkt, der um so unwahrscheinlicher ist, als wenigstens so viel nach Philostorgius feststeht, daß Ulfilas der erste arianische Bischof der Gothen war, wenn jener Gewährsmann auch, verleitet von seiner Tendenz, schon vorher arianische Christen unter den Donaugothen voraussetzt. Dazu kommt denn, daß Ulfilas, der die gothische Schrift erfand und die Bibel übersetzte, solche Arbeiten doch gewiß nicht als Laie gemacht hat, und da das Lectoramt die niedrigste Stufe des klerikalen Dienstes bildete und ein gothisches Lectoramt die Uebersetzung voraussetzt, so bleibt doch nichts anders übrig, als daß Ulfilas als Lector sein großartiges Werk unternahm. Freilich kann man es nicht für eine positive Unmöglichkeit halten, daß der jugendliche Lector jenes bedeutungsvolle, für das große Bekehrungswerk entscheidende, jedenfalls aber sehr schwierige Unternehmen auf eigene Hand in seiner Heimath ausgeführt hat [1]), aber da doch das unverfäng-

---

1) Mit der Bemerkung des Philost., daß Ulfilas die Bücher der Könige nicht übersetzt habe — möge auch die angegebene Ursache dahin gestellt bleiben — ist jedenfalls zu vergleichen, wenn der massilische Presbyter Salvianus (De gubern. Dei. lib. 5.) sagt: Ac per hoc jam non eadem [scripta, quae nostri, legunt barbari], quia non possunt penitus dici ipsa, quae sunt in aliqua sui parte vitiata; incolumitatem enim non habent, quae plenitudinem perdiderunt. — Nos ergo tantum scripturas sacras plenas inviolatas integras habemus — — caeterae quippe nationes aut non habent legem Dei, aut debilem et convulneratam habent, aut per hoc, ut diximus, non habent, quia sic habent: nam si qui gentium barbararum sunt, qui in libris suis minus videantur scripturam sacram interpolatam habere vel laceratam, habent tamen veterum magistrorum traditione corruptam. Er spricht hier von den Barbaren um ihre Häreste damit zu entschuldigen, daß sie's nicht besser wissen könnten. Die Gothen sind dem Zusammenhange nach jedenfalls mit darunter verstanden, und sie sind wohl die-

liche Zeugniß, von dem wir ausgingen, verlangt, daß Ulfilas die letzten Jahre vor seiner Bischofsweihe im Römischen Reiche lebte, so tritt doch Alles in den natürlichsten Zusammenhang, wenn er unterstützt durch die Hülfsquellen, die die ihn umgebende griechisch christliche Welt ihm darzubieten vermochte, seine Arbeit begann. Es kann uns gleichgültig bleiben, ob es zu Constantinopel unter den Augen des Eusebius selbst geschah, oder ob Ulfilas unter den Gothen sich aufhielt, die den Kaiser begleiteten, immer erklärt sich, wie er zu Antiochia vom Eusebius zum Bischof befördert wurde, während es doch seltsam erschiene, wenn ein in der gothischen Heimath lebender Lector, dessen Existenz unter solchen Umständen mindestens noch höhere Chargen des kirchlichen Dienstes unter den dortigen Gothen voraussetzt, die Augen der im fernen Syrien versammelten Bischöfe so auf sich zog, daß sie gerade ihn zum ersten Bischof der Gothen bestimmten und gerade in dem Zeitpunkte seines Lebens, in seinem 30. Jahre, in welchem es nach den Bestimmungen der Kirche überall erst erlaubt war [1]) die Bischofsweihe zu erhalten. Hier, meine ich, blickt die ursprüngliche Absicht deutlich durch. Der einst als Gesandter zum römischen Hof gekommene Gothe blieb im Reiche, ward Christ und zwar Arianer, er wurde dem klerikalen Dienst gewonnen, um einst seine Landsleute daheim zu bekehren, und wurde deshalb heimgesandt in demselben Augenblicke, wo es möglich war ihm die nöthigen Functionen zu übertragen. Bis dahin war er unter den Gothen des Reiches beschäftigt, die innerhalb der Kirche des Reiches nur eines Lectors gothischer Nation bedurften, und deren erster Lector überall nur der Uebersetzer der Bibel gewesen sein kann. Gerade daß er vom Lector zum Bischof von der untersten Stufe zur höchsten

---

jenigen, deren Bibel weniger unvollständig war. Den Vorwurf der Verfälschung und Interpolirung der gothischen Bibel können wir nach den uns vorliegenden Fragmenten zurückweisen, zumal es sich leicht begreift, wie der maaßlose Parteihaß dergl. dem Gegner aufbürden konnte.

1) Seit der Synode zu Neocäsarea im Jahre 314.

befördert ward — man vergleiche, daß der Inder Theophilus, deſſen Verhältniſſe zu ſeinem im Reiche keinesfalls vertretenen Volke ganz anders ſein mußten, vor ſeiner Entſendung Diakonus war — das, meine ich, erklärt ſich am Beſten, wenn beide Stellungen im engen Zuſammenhange mit den Bedürfniſſen ſtanden, die zu befriedigen waren, und während ich einerſeits mich davon nie werde überzeugen können, daß in den einzelnen uns überlieferten Ereigniſſen, die wir in vorliegender Deduction in Betracht zogen, keine Planmäßigkeit ſollte gelegen haben, zumal eine ſolche unmittelbar den ſcheinbaren Widerſpruch hebt, der in den zwei unverwerflichen Zeugniſſen des Auxentius und Philoſtorgius liegt, ſo wage ich nun ſchließlich eine andere Stelle des Auxentius als unmittelbaren Ausſpruch deſſen zu faſſen, was wir eben durch Combinationen für das Wahrſcheinlichſte hielten. Der genannte Gewährsmann fährt nach den Worten ut regeret — gentem Gothorum [1]) fort: quod et Deo volente et Christo auxiliante per ministerium ipsius admirabiliter est adimpletum et sicuti Josef — — — ita et iste sanctus, ipsius Christi dispositione et ordinatione et in fame et penuria predicationis indifferenter agentem ipsam gentem Gothorum secundum evangelicam et apostolicam et profeticam regulam emendavit et vivere docuit et christianos, vere christianos esse manifestavit et multiplicavit. Jenes „im Hunger und Mangel der Predigt gleichgültig lebende" Volk war das noch ohne Kirche exiſtirende [2]); und ſomit erhält das hinzugeſetzte ipsam ſeine charakteriſtiſche Bedeutung. Unter Gothen war Ulfilas ſtets wirkſam geweſen, ſeit ſeiner Biſchofsweihe arbeitete er aber unter dem Volke der Gothen ſelbſt, nachdem es bis dahin noch ohne Predigt gelebt hatte. Man konnte die Stelle überſehen, ſo lange der Bezug derſelben nicht anderweitig klar

---

1) S. S. 105.

2) In fame predicationis kann nicht ſo viel bedeuten als begierig nach der Predigt, denn das Volk lebte indifferenter; fames iſt daher gleichbedeutend mit penuria.

ward, während sie den Zuhörern des Auxentius zu Constantinopel, speciell dem Kaiser keine Schwierigkeit des Verständnisses darbot.

Schließlich aber möchte ich bemerken, daß der großartige Erfolg des Ulfilas, der nach siebenjähriger Wirksamkeit ein großes Volk gothisch-arianischer Christen aus seiner Heimath ins Römische überzusiedeln vermochte, bei Weitem am Natürlichsten erscheint, wenn Ulfilas mit der geordneten Kirche der im Reiche Bekehrten in der Heimath schon aufzutreten im Stande war und daß des Philostorgius Ausdruck, Ulfilas sei zum Bischof der (arianischen) Christen ἐν τῇ Γετικῇ gemacht, wenn auch der Tendenz nach willkührlich benutzt, doch in erster Bedeutung so weit richtig ist, als der rückkehrende Bischof gewiß von Begleitern unterstützt ward, falls er überall unter den Gothen im Reiche als Lector, wie wir es oben gefaßt haben, gewirkt hatte. —

Somit können wir denn zu einer letzten Frage übergehen, bezüglich der Herkunft unseres Bischofs, über die es dem Philostorgius freilich gerade im bedenklichsten Zusammenhange mit seiner Tendenz genauere Auskunft zu geben beliebt hat.

Die Vorfahren des Ulfilas sollen nach ihm christliche Kappadokier gewesen sein, die von den Gothen zur Zeit Galliens aus Sadagolthina nicht weit von Parnassus, einer Stadt nahe der galatisch-kappadokischen Grenze [1]), in Gefangenschaft geschleppt wurden.

Vorab muß ich aber doch bemerken, daß die Nachricht eine von der Art ist, die überall einer besonderen Beglaubigung bedarf, und wenn wir auch für die übrigen den Ulfilas betreffenden Nachrichten des Philostorgius durchgängig genügende Bestätigungen gefunden haben, so sind wir dadurch doch keineswegs verbunden unserem Autor auch für solche Dinge Glauben zu schenken, für welche einerseits nicht die historische Beobachtung die Quelle gewesen sein kann, und die andererseits doch gar zu sehr

---

1) Siehe die Itiner. Antonini und Burdigalense.

den Zwecken einer noch dazu fehlerhaften Tendenz entsprechen. Waitz [1]) ist freilich der Ansicht, daß, weil Philostorgius selbst aus Kappadokien war, er besonders von jenem Verhältnisse unterrichtet sein konnte. Indessen kann ich diesen Grund doch nur gelten lassen bezüglich der Gefangennahme kappadokischer Christen, nicht aber bezüglich der Existenz eines Enkels derselben, der 44 Jahre später im fernen Gothenlande geboren wurde. Das vorliegende Zeugniß müßte, um ihm unbedingten Glauben schenken zu können, mindestens auf Ulfilas selbst zurückgeführt werden, in dessen Familientradition jene specielle ursprüngliche Heimath festgehalten wäre.

Die sämmtlichen Nachrichten der Kirchenhistoriker über Ulfilas liegen aber doch so zerstückelt vor, und tragen, auch wenn wir darauf Rücksicht nehmen, daß wir des Philostorgius Angaben nur im Auszuge besitzen, so sehr den Stempel der Unvollständigkeit, daß es schon an und für sich Bedenken erregt, wenn 60 Jahre nach seinem Tode uns etwas, was nur als Rest einer Ulfilasschen Familientradition Autorität haben könnte, als geschichtliches Factum angegeben wird. Indessen dürfte doch diese allgemeine Rücksicht auf die Quelle immer noch nicht entscheidend sein. Nun aber kommt erstens hinzu, daß es dem Philostorgius durchaus darauf ankam, daß das im Jahre 367 nach Gothien gewanderte Christenthum unter Constantin als Arianismus wieder zum Vorschein kam, und wie wesentlich es dabei war, daß Ulfilas, der Repräsentant dieses Arianismus, unmittelbar von jenen abstammte, die 267 das Christenthum nach Gothien brachten, leuchtet von selbst ein.

Zweitens steht zu beachten, daß wenigstens noch am Ende des 4. Jahrhunderts zu Cäsarea in Kappadokien Urkunden existirten über den Loskauf christlicher Kappadokier, die um's Jahr 267 von den Gothen gefangen waren. Basilius der Große (um 373) wußte noch Specielleres von dem Leben eines solchen Gefangenen, Namens Eutyches, und Ascholius, Bischof von Thessa-

[1]) a. a. O. S. 36.

lonike, wahrſcheinlich von Julius Soranus aus Cäſarea, einem Verwandten des Baſilius, darüber unterrichtet [1]), ſchreibt letzterem gerade bezüglich dieſes Eutyches, daß der Same des Chriſtenthums von Kappadokien aus zu den Gothen gekommen ſei. Man kann wohl nicht zweifeln, daß Philoſtorgius, welcher letztere eben aus Kappadokien ſtammt, dieſelben Quellen über daſſelbe Factum benutzt habe. Ebenſo wenig ſcheint es mir aber zweifelhaft, daß bei der großartigen Ausdehnung der verſchiedenen gothiſchen Raubzüge in den Jahren 237—269 unter Gordianus, Philippus, Decius, Aemilianus, Valerianus und Gallienus, Claudius und Aurelianus chriſtliche Gefangene ſo gut wie heidniſche aus den verſchiedenſten Gegenden gemacht wurden, und daß der Mangel der Ueberlieferung lediglich darin liegt, daß aus andern Zeiten und in andern Gegenden entweder keine Urkunden der Art vorhanden oder den Kirchenhiſtorikern doch nicht vorlagen [2]). Die genaue An-

---

1) Aus den Briefen des Baſilius (cf. vita Bas. in edit. Par. 1839. p. CLXXXII, epp. 70. 154. 155) und den Acta des heilig. Sabas (Act. SS. Apr. II p. 967) zu entnehmen.

2) Sozomenus (II, 16) erzählt: „Faſt alle Barbaren erhielten das Chriſtenthum zuerſt in den Kriegen der Römer mit den auswärtigen Feinden unter der Herrſchaft Galliens und ſeiner Nachfolger. Als nämlich damals eine unzählige Menge gemiſchter Völker aus Thracien überſetzend Aſien durchzog, und andere Barbaren anderwärts gegen die angrenzenden Römer daſſelbe thaten, wurden viele Prieſter Chriſti zu Gefangenen gemacht und lebten unter ihnen. Da dieſe die Kranken daſelbſt heilten, die Beſeſſenen reinigten, indem ſie den Namen Chriſti nannten und den Sohn Gottes anriefen, und da ſie außerdem ein untadelhaftes Leben führten, und mit ihrer Tugend den Spott beſiegten, ſo bewunderten die Barbaren dieſe Männer wegen ihres Wandels und ihrer Thaten und glaubten verſtändig zu thun und einen gewogenen Gott zu haben, wenn ſie diejenigen, die ihnen Beſſere zu ſein ſchienen, nachahmten und Gott ebenſo wie jene verehrten. So befahlen ſie ihnen zu zeigen, was ſie zu thun hätten, wurden unterrichtet und getauft und beſuchten den Gottesdienſt“. Obgleich Sozomenus uns zu widerſprechen ſcheint, ſo ſieht man doch leicht, daß das eigentlich Thatſächliche ſeiner Darſtellung ſo mit Philoſtorgius übereinſtimmt, daß er nur den oben vorliegenden Fall verallgemeinert hat in demſelben Sinne, in

gabe, daß ſolche Gefangene gerade aus Sobagolthina in der Nähe der Stadt Parnaſſus in Kappadokien nahe der galatiſchen Grenze ſtammten, kann daher bei Philoſtorgius nicht überraſchen. Wogegen es doch als höchſt ſeltſam erſcheint, daß Ulfilas gerade von den Gefangenen der Zeit und der Gegend abſtammen ſoll, aus welchen allein unter den vielen, wo, wie wir vorausſetzen dürfen, Aehnliches geſchehen war, der Zufall nachweisbar den Hiſtorikern anderweitige Nachrichten hinterlaſſen hatte.

Wenn wir alſo neben der geringen Authentität der Nachricht ſehen, daß Philoſtorgius ſeinen Zwecken nach Grund hatte jene ſeine Angabe zu machen, und daß ihm Material vorlag, woraus er dieſelben bequem ſeinen Zwecken nach umſtellen konnte, und daß er immerhin einen ſcheinbaren Halt daran hatte, daß Ulfilas der griechiſchen, aber auch der lateiniſchen, Sprache ebenſo Herr war, wie der gothiſchen, daß auch Selenas, der als Nachfolger des Ulfilas angegeben wird, phrygiſch-gothiſcher Abkunft war und eben deshalb als zweier Sprachen mächtig zum Biſchof ernannt ward [1]) — lauter Momente, die ſowohl die Erklärung einer abſichtlichen

---

welchem wir vorausſetzten, daß Chriſten aller möglichen Gegenden damals gefangen wurden. Die Schilderung des Lebens der Prieſter unter den Barbaren, d. h., wie wir es thatſächlich faſſen müſſen, unter den Gothen, beziehe ich im Speciellen auf das Leben des Eutyches, von dem es im Briefe des Baſilius (ep. 164) heißt: „Da du mich an den ſeligen Mann Eutyches erinnerſt und unſer Vaterland ehrwürdig machſt als dasjenige, welches den Samen der Frömmigkeit ſtreute, ſo erheiterſt Du mich durch Erinnerung an Altes, betrübſt mich aber durch die Gegenwart. Denn keiner von uns kommt dem Eutyches in der Tugend gleich, die wir ſo weit davon entfernt ſind Barbaren durch die Macht des Geiſtes zu zähmen, daß wir nicht einmal ꝛc. —“ Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, daß auch Sozomenus nur die oben bezeichneten kappadokiſchen Urkunden benutzt hat. Waren doch die Briefe der Prieſter eine weſentliche Quelle der Kirchenhiſtoriker, wie ſie Sozomenus ſelbſt angiebt (l. I. 1. p. 327. Paris 1686 Vales.), und der Briefwechſel des Baſilius machte eben mit der Exiſtenz jener Urkunde bekannt.

[1]) Socrat. h. e. V, 23. Sozom. h. e. VIt, 17.

Fälſchung als auch die einer gutgemeinten Combination erleichtern — ſo kommt noch als letztes und wohl als weſentlichſtes Moment hinzu, daß es im hohen Grade unwahrſcheinlich iſt, daß die Gothen der Donau, um die es allein ſich hier handelt, jemals bis Kappadokien vorgedrungen ſind. Die Einfälle der Gothen ins Reich datiren vom Jahre 237 [1]). Zunächſt wurde nur die Balkanhalbinſel heimgeſucht. Erſt ſeit 257 ſtanden ihnen die Schiffe der Bosporanen zu Gebote. Die erſte Seeexpedition betraf die öſtliche und ſüdliche Küſte des Pontos. Im folgenden Kriegszuge 259/60 ſetzte allerdings auch das Landheer von Thracien aus vermittelſt der Fiſcherflotte, die ſie in der Phileiſchen Bucht am Bosporus in Beſchlag nahm, über den Bosporus nach Klein-Aſien über, gelangte aber nur bis zum Rhyndacus. Die folgenden Einfälle geſchahen 262/3 und 267. Sie waren großartiger Natur, indem gleichzeitig verſchiedene Heere in Thracien und Aſien einfielen. Bis nach Kappadokien kam man aber nur im Jahre 267, während gleichzeitig eine Flotte die griechiſchen Küſten und Inſeln verwüſtete und ſelbſt Athen eroberte, und eine Landarmee viele und bedeutende Kämpfe gegen den Kaiſer und ſeinen Feldherrn Markianus in Thracien zu beſtehen hatte. Es iſt doch ſchwer zu glauben, daß diejenigen Gothen, welche gerade an der Donau ſaßen, irgendwo anders damals gekämpft hätten, als in Thracien, während denn die Flotte, als deren Hauptaufbruchsplatz die Mäotis genannt wird, die Gothen und Heruler von der Krim aus nach Aſien und den griechiſchen Küſten brachte. Unter ſolchen Umſtänden liegt es ſogar am nächſten, daran zu denken, daß die gefangenen Kappadokier von der Flotte der Barbaren zur Krim geſchafft wurden. In Zweifel zu ziehen, daß ſie und beſonders der Geiſtliche Eutyches unter ihnen mit ihrem Bekehrungswerke Erfolg hatten, ſind wir durchaus nicht berechtigt. Des Baſilius Zeugniß iſt maaßgebend, und nun ſollte ich denken, daß die angegebenen Umſtände auf das

1) Das Folgende werde ich anderwärts im Einzelnen begründen.

Natürlichſte den katholiſchen Glauben der Gothen auf der Krim erklären, der uns ſchon zeitig genug beglaubigt wird. 58 Jahre nach jenem Einfall in Kappadokien exiſtirte ein gothiſcher Metropolitan-Biſchof auf der Krim, denn als ſolcher hat ſich Theophilus auf der Synode zu Nicäa unterſchrieben. Wir leſen unter den uns vorliegenden Acten jenes Concils wenigſtens die Unterſchrift: Provinciae Gothiae: Theophilus Gothiae metropolis. und nach anderen Abſchriften: De Gothis, Theophilus Bosporitanus. Die dortigen Gothen ſind uns zuerſt von Procopius näher geſchildert als die ſogenannten tetraxitiſchen Gothen, die zur Zeit des Hunneneinfalls ſchon längſt jene Sitze gehabt hatten. Sie waren zu ſeiner Zeit Katholiken und wußten nicht, ob ſie je wie die übrigen Stammesgenoſſen Arianer geweſen ſeien. Im 21. Jahre der Regierung Juſtinians erbaten ſie ſich vom Kaiſer einen neuen Biſchof, und auf ſie allein kann es bezogen werden, was ähnlicher Art Johannes Chryſoſtomus ſeiner Zeit zwiſchen 405—409 ſchreibt. Wir leſen in ſeinem 14. Briefe, der von ſeinem Verbannungsorte Cucuſus in Armenien aus an die Diaconiſſe Olympias, welche ſich damals von Conſtantinopel nach Klein-Aſien begeben hatte, gerichtet iſt, er hätte durch gothiſche Mönche erfahren, daß Unila, der Biſchof der Gothen, den er unlängſt ſelbſt geweiht hätte, geſtorben ſei, und daß der Diaconus Moduarius auf der Reiſe ſei, einen neuen Biſchof von Conſtantinopel aus ſich zu erbitten. Es thut ihm leid, daß die damalige unwürdige Partei zu Conſtantinopel den neuen Biſchof ordiniren ſoll, meint aber, das einzige, was ſich ſeinerſeits thun ließe, wäre durch eine Verzögerung der Reiſe des Gothen Zeit zu gewinnen. Möglich ſei das wegen des Winters, ſo lange man doch nicht zum Bosporus oder deſſen Gegend ſchiffen könne. Er bittet die Olympias für eine ſolche Verzögerung zu ſorgen, oder gar, wenn es möglich wäre, den Moduarius zu ihm kommen zu laſſen. Alles das iſt doch nur denkbar, wenn Moduarius in Klein-Aſien angekommen war, und es kann der König, von welchem er, wie Johannes bemerkt, auch ein Schreiben mitbrachte, unmöglich etwa

Alarich, der Arianer, gewesen sein. Vielmehr erlaubt es die Reiseroute nicht anders, und stimmt der Katholicismus der betreffenden Gothen dazu, daß Moduarius aus der Krim kam, wo allein noch nach dem Einfall der Hunnen in Süd-Rußland Gothen zu finden waren. Unila konnte höchstens freilich erst 397, als in dem Jahre, in welchem Johannes Chrys. Bischof von Constantinopel ward, von letzterem ordinirt sein, aber wir haben gar keinen Grund, wenn Theophilus um 325 als bosporanischer Gothenbischof genannt wird, die Bekehrung der dortigen Gothen nicht weit früher zu setzen; denn keine Gegend, die von Gothen bewohnt war, stand mit dem Reiche in so naher Verbindung, als eben der Bosporus. Ja verstehe ich [1]) das Metropolis recht, so bezieht es sich darauf, daß Theophilus der Haupt-Bischof der Krim war im Gegensatz zum Domnus Bosporanus, welcher ebenfalls das nicäische Bekenntniß unterschrieb.

Neander [2]) bezieht auf die Gothen die schon vor dem nicäer Concile geschriebenen Worte des Athanasius [3]): „da auch jetzt die Barbaren, welchen die Wildheit der Sitten angeboren ist, so lange sie bei den Götzen opfern, gegen einander wüthen, und ohne Schwert keinen Augenblick bleiben können, wenn sie aber die Lehre Christi vernehmen, sogleich von dem Kriege zum Landbau sich hinwenden, statt ihre Hände mit dem Schwerte zu waffnen, sie zum Gebet emporheben und überhaupt von jetzt an statt gegen einander Krieg zu führen gegen den Satan sich waffnen, durch die Tugend der Seele ihn zu besiegen strebend. — Und das Wunderbare ist, daß sie auch den Tod verachten und um Christi willen Märtyrer werden". Man darf hier der Auffassung Neanders doch wohl folgen, da man in der That nicht einsieht, bei welchen andern der damaligen sonst stets zum Schwerte grei-

---

1) S. auch Tillemont mém. p. s. à. l'hist. eccl. X. 2. und vrgl. Waitz a. a. O. S. 35 A. 10.

2) Kirchengesch. II, 1, p. 180.

3) De incarnat. verbi. §. 51 u. 52.

fenden Barbaren jene Veränderung vor sich gegangen sein sollte, als bei den Gothen, aber auch da nur bei denen der Krim, deren friedliche Existenz allein in diesen Zusammenhang paßt.

Procop [1]) sagt uns, daß diese bis auf seine Zeit den Römern tributpflichtig waren, ihnen 3000 Krieger stellten, so oft es der Kaiser verlangte, daß sie geschickte Ackerbauer und die gastfreundlichsten aller Menschen seien, und ihre Besitzungen die besten Früchte hervorbringe. Vor Allen aber paßt dazu der historische Verlauf; denn so lange auch nach ihrer Niederlage unter Claudius die Gothen an der Donau sich als gefährliche Ruhestörer des Reiches zeigten, eine gothische feindliche Flotte erschien in den griechischen Gewässern nicht wieder. Es scheint in der That, als wenn nach der Sprengung des großen Bundes, der dreißig Jahre lang das Reich verwüstete, die abgeschlossenen Gothen der Krim durch das Christenthum gesittet, in friedlichen Verkehr mit den Römern traten, um so mehr, da Constantinopel des Verkehrs mit dem Bosporus nicht wohl entbehren konnte.

Man pflegt auch den Cyrillus anzuführen, als einen der von Bischöfen, Diakonen, Presbyteren, Mönchen und Nonnen unter den Gothen spricht. Indessen sind doch seine Worte zu unbestimmt, um viel daraus schließen zu können. Er sagt in seinen um 347 geschriebenen Katechesen: „Wirf deinen Blick von dieser Provinz auf das ganze römische Reich, und von da auf die ganze Welt, auf die Völker und Nationen der Perser und Inder, die Gothen, Sauromaten, Gallier, Hispanier, Mauren, Libyer, Aethiopier und übrigen, deren Namen uns unbekannt sind — denn vieler Völker Namen kommen nicht einmal zu unserer Kenntniß — betrachte jedes Volkes Bischöfe, Presbyteren, Diaconen, Mönche, Jungfrauen und übrige Laien, und erkenne die Wirkungen des heiligen Geistes in der ganzen Welt". In solchem Zusammenhange ist es doch zweifelhaft, ob Cyrillus ganz Specielles wußte von dem Christenthum unter

[1]) De aedif. III, 7.

den Gothen, er war berechtigt so zu sprechen, wenn er überhaupt von einer gothischen Kirche wußte, wie sie seit Theophilus Zeiten schon länger bekannt war; denn daß Cyrillus in obiger Stelle nur an Katholiken gedacht hat, ist das Wahrscheinlichere [1]), wenn es auch eine Möglichkeit bleibt, daß er die Kirche des Ulfilas, die damals doch schon 6 Jahre lang existirte, vor Augen gehabt hat. Weniger denkbar ist es, daß er unter andern auch an das Mönchsleben der Audianer dachte. Hieronymus sagt in seiner Chronik zum Jahre 340: Audeus Coelesyria clarus habetur. Letzterer ward in seinem Greisenalter [2]) nach Scythien verbannt, allwo er dann in das Innere eindringend seiner Secte Eingang verschaffte, bis sie 370 wieder vertrieben ward.

Somit giebt es durchaus keine Quelle für uns, welche in irgend einer glaubhaften Weise ein unter den Donaugothen vor 341 existirendes Christenthum bezeugte, und wir können um so unbedenklicher annehmen, daß Ulfilas erst in Folge seiner Theilnahme an der Gesandtschaft aus dem Heidenthume bekehrt ward, als er stets Arianer gewesen ist, und selbst das Zeugniß des Philostorgius für die Herkunft des Ulfilas, wenn es auch im Uebrigen gültig wäre, doch im Vergleich zu dem, was Sozomenus über die ältern gothischen Christen sagt, unmöglich in dem Punkte anerkannt werden kann, daß der gothische Arianismus, der in der Lehre des Eusebius seinen Ursprung hat, von den gefangenen Christen des Jahres 267 sich herschriebe. Dazu kommt denn, daß der Theil der sozomenischen Nachrichten, der offenbar auf bester Quelle beruht und oben von uns, um ihn bezeichnen zu können, als gothische Nachrichten über Ulfilas gefaßt ward, in unverfänglichster Weise die erste Thätigkeit des Bischofs in die Zeit ἔτι τῶν εἰρημένων βαρβάρων ἑλληνικῶς θρησκευόντων setzt.

So bleibt uns denn für die Beurtheilung der Herkunft des Ulfilas nur sein gut gothischer Name und der Umstand, daß er

---

[1]) Tillemont mém. p. serv. X, p. 2.

[2]) Epiphan. adv. haer. III, 1, 14.

von ſeinem Fürſten in Folge der Unterwerfung des Volkes mit Andern zur Geſandtſchaft verwandt wurde. Beides führt doch darauf, daß Ulfilas gut gothiſcher Herkunft war, und letzteres ſpeciell noch darauf, daß er aus vornehmer Familie ſtammte. Ja ich wage es ſogar als eine Vermuthung auszuſprechen, daß Ulfilas bei ſeiner verhältnißmäßigen Jugend in der That eine gothiſche Geiſel [1]) war. Dreimal beſiegte Conſtantin die Gothen im Jahre 322, 328 und 332, als Ulfilas 11, reſp. 17 und 21 Jahr alt war, und dürften wir das κατὰ τούτους χρόνους (vor der Zurückberufung des Euſebius) im Beginn der philoſtorgiſchen Erzählung beſtimmter auf die erſte Ankunft des Ulfilas im Reiche beziehen [2]), ſo würde dieſelbe in das 17. Lebensjahr des Ulfilas fallen. Jedenfalls iſt dabei zu beachten, daß, je längere Zeit wir den Ulfilas eben im römiſchen Reiche uns denken, deſto erklärlicher uns ſeine vollſtändige Herrſchaft über die beiderlei Sprachen des Reiches wird.

---

1) Der Ausdruck ἀποστολεὶς εἰς πρεσβείαν σὺν ἄλλοις hat jedenfalls etwas Merkwürdiges. Philoſtorgius aber hatte wohl Grund nicht zu beſtimmt von der Geiſelſchaft zu ſprechen, die der behaupteten Herkunft von Sklaven denn doch zu ſehr widerſprach. — Daß wenigſtens im Jahrh. 332 von den Gothen Geiſeln geſtellt wurden, worunter ſogar der Sohn ihres Königs, bezeugen die gut unterrichteten Excerpta Anon. Vales. c. 31.

2) S. oben S. 101. A. 1.

Berichtigungen.

S. 5, Z. 1 muß es ſtatt „auf Ulfilas“ heißen: „auf eine arianiſche Secte, wenn auch nicht auf Ulfilas“.
Daſ. Z. 7 lacum ſtatt locum.
Daſ. Z. 13 concilii ſtatt cocilii.
Daſ. Anm. 2 iſt die fehlende Seitenzahl 10 ff. hinzuzufügen.

Druck der Univerſ.-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.

839.909 .B557 C.1
Ueber das leben des UlfAMD1284
Stanford University Libraries
3 6105 045 054 488

MAY 6 - '66

Stanford University Library
Stanford, California
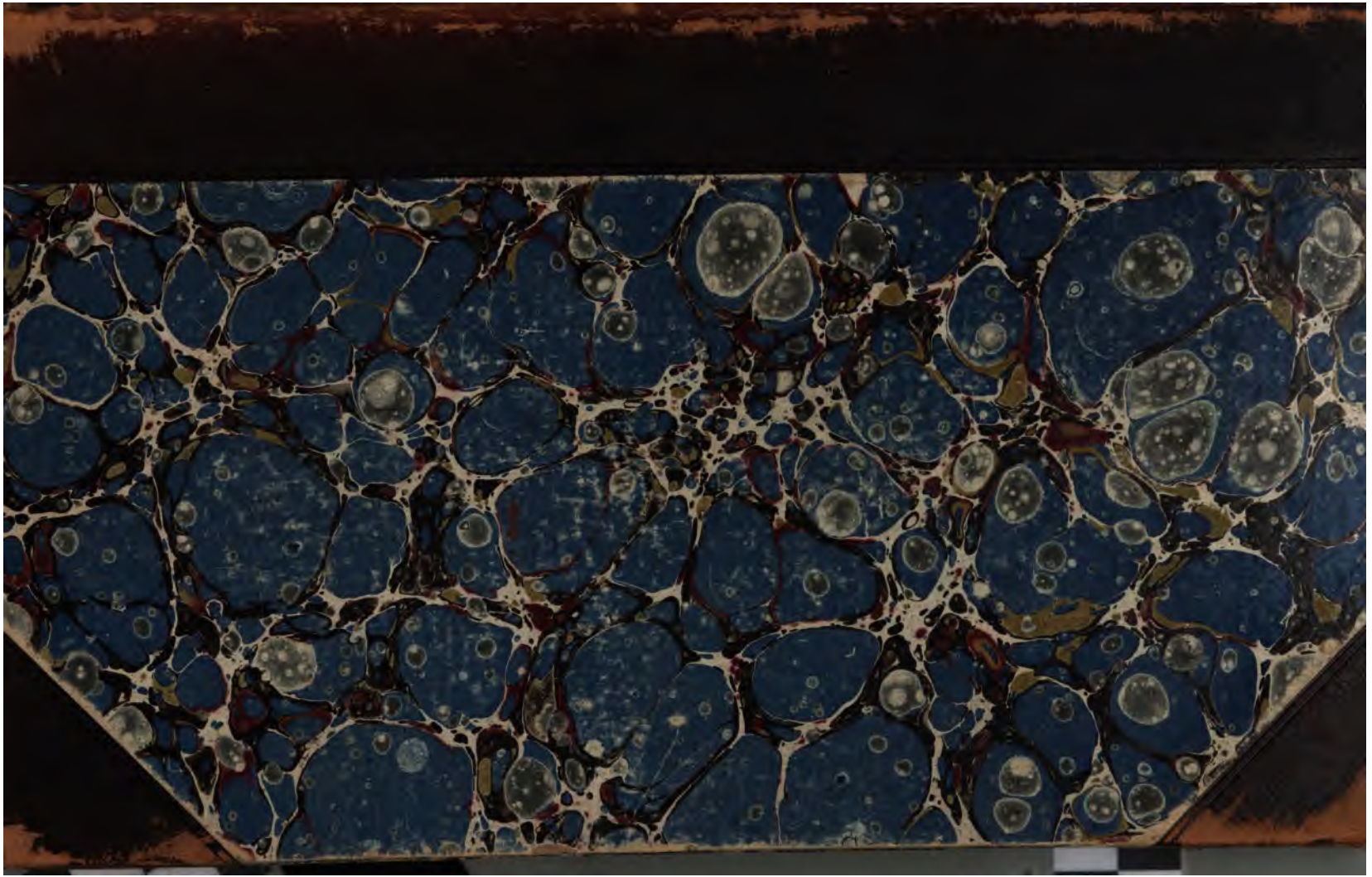
In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.